

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 8. Juni 2020
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Achelwilm, Doris (DIE LINKE.)	1	Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	117, 118, 119
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	29	Faber, Marcus, Dr. (FDP)	62
Aschenberg-Dugnus, Christine (FDP)	127, 128	Ferschl, Susanne (DIE LINKE.)	95, 96
Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	71, 189	Fricke, Otto (FDP)	13
Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	72	Gabelmann, Sylvia (DIE LINKE.)	132, 133
Bauer, Nicole (FDP)	123, 124, 125	Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	165, 166
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	94	Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	201, 202
Bayaz, Danyal, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	10	Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	167, 168
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	11, 12, 110	Göring-Eckardt, Katrin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	36, 37, 134
Beutin, Lorenz Gösta (DIE LINKE.)	73	Hänsel, Heike (DIE LINKE.)	38, 75
Bleck, Andreas (AfD)	30, 31, 32, 33	Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	39
Brandenburg, Jens, Dr. (Rhein-Neckar) (FDP)	198	Held, Marcus (SPD)	14, 135
Brandenburg, Mario (Südpfalz) (FDP)	199, 200	Hemmelgarn, Udo Theodor (AfD)	136
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	74	Herrmann, Lars (fraktionslos)	40
Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	129	Hitschler, Thomas (SPD)	137, 138
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	59, 60	Höferlin, Manuel (FDP)	3
Dassler, Britta Katharina (FDP)	34, 35, 92	Holm, Leif-Erik (AfD)	63
Dehm, Diether, Dr. (DIE LINKE.)	61, 130, 131	Holtz, Ottmar von (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	64, 211, 212
Dörner, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	126	Houben, Reinhard (FDP)	76
Ebbing, Hartmut (FDP)	2	Huber, Johannes (AfD)	15, 41

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	42, 43	Nestle, Ingrid, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	86, 178
Jensen, Gyde (FDP)	65	Neu, Alexander S., Dr. (DIE LINKE.)	113
Jung, Christian, Dr. (FDP)	169	Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	22, 68, 69, 70
Kappert-Gonther, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	139, 140	Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	120, 121
Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	66, 67, 213	Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	87, 179
Klein, Karsten (FDP)	170	Perli, Victor (DIE LINKE.)	180
Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	141, 142, 143	Peterka, Tobias Matthias (AfD)	152
Klinge, Marcel, Dr. (FDP)	4	Reuther, Bernd (FDP)	23
Komning, Enrico (AfD)	16, 17, 144, 145	Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	88, 181
Korte, Jan (DIE LINKE.)	111, 146	Sattelberger, Thomas, Dr. h. c. (FDP)	203, 204
Kotré, Steffen (AfD)	44, 45, 46, 47	Sauter, Christian (FDP)	114, 182, 183, 205
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	77, 190	Schäffler, Frank (FDP)	24, 53
Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	171	Schielke-Ziesing, Ulrike (AfD)	101
Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	48	Schinnenburg, Wieland, Dr. (FDP)	153, 154
Kuhle, Konstantin (FDP)	147, 148, 149	Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	155, 184
Lay, Caren (DIE LINKE.)	49, 50, 172, 173, 174	Schreiber, Eva-Maria (DIE LINKE.)	156
Lechte, Ulrich (FDP)	78, 79	Seitz, Thomas (AfD)	54
Lehmann, Sven (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	97, 98, 99, 100	Sichert, Martin (AfD)	102, 103, 157
Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	175, 191, 192	Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.)	55, 206, 207, 208, 209
Lenkert, Ralph (DIE LINKE.)	80, 81, 150, 151	Skudelny, Judith (FDP)	104, 194, 195, 196
Lötzsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.)	5, 6, 7, 51	Sommer, Helin Evrim (DIE LINKE.)	115, 116
Luksic, Oliver (FDP)	82, 176, 177	Springer, René (AfD)	56, 57, 105, 106, 107
Magnitz, Frank (AfD)	83, 112	Stark-Watzinger, Bettina (FDP)	93
Meiser, Pascal (DIE LINKE.)	84, 85	Storch, Beatrix von (AfD)	9, 25, 26, 27, 28
Möhring, Cornelia (DIE LINKE.)	52	Straetmanns, Friedrich (DIE LINKE.)	197
Müller, Norbert (Potsdam) (DIE LINKE.)	8	Stumpp, Margit (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	185, 210
Müller, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	193	Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.)	122
Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	18, 19, 20, 21	Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	89, 186
		Ullrich, Gerald (FDP)	90

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	91	Weinberg, Harald (DIE LINKE.)	160
Wagenknecht, Sahra, Dr. (DIE LINKE.)	158, 159	Zickenheiner, Gerhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	58
Wagner, Andreas (DIE LINKE.)	187	Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.)	108, 109
Wagner, Daniela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	188	Zimmermann, Pia (DIE LINKE.)	161, 162, 163, 164
Weeser, Sandra (FDP)	214		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes	
Achelwilm, Doris (DIE LINKE.)	1
Ebbing, Hartmut (FDP)	1
Höferlin, Manuel (FDP)	2
Klinge, Marcel, Dr. (FDP)	5
Löttsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.)	6
Müller, Norbert (Potsdam) (DIE LINKE.)	7
Storch, Beatrix von (AfD)	8
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Bayaz, Danyal, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	8
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	9, 10
Fricke, Otto (FDP)	11
Held, Marcus (SPD)	12
Huber, Johannes (AfD)	13
Komning, Enrico (AfD)	13, 14
Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	14, 15
Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	16
Reuther, Bernd (FDP)	16
Schäffler, Frank (FDP)	18
Storch, Beatrix von (AfD)	18, 19, 20
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat	
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	20
Bleck, Andreas (AfD)	21, 22
Dassler, Britta Katharina (FDP)	22
Göring-Eckardt, Katrin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	23, 24
Hänsel, Heike (DIE LINKE.)	25
Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	25
Herrmann, Lars (fraktionslos)	26
Huber, Johannes (AfD)	27
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	28, 29
Kotré, Steffen (AfD)	30, 31
Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	31
Lay, Caren (DIE LINKE.)	32
Löttsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.)	34
Möhring, Cornelia (DIE LINKE.)	34
Schäffler, Frank (FDP)	36
Seitz, Thomas (AfD)	37
Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.)	37
Springer, René (AfD)	38, 39
Zickenheiner, Gerhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	39
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes	
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	40, 41
Dehm, Diether, Dr. (DIE LINKE.)	41
Faber, Marcus, Dr. (FDP)	42
Holm, Leif-Erik (AfD)	43
Holtz, Ottmar von (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	43
Jensen, Gyde (FDP)	44
Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	45, 46
Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	46, 47, 48

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie	
Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	49
Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	49
Beutin, Lorenz Gösta (DIE LINKE.)	50
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	51
Hänsel, Heike (DIE LINKE.)	55
Houben, Reinhard (FDP)	55
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	56
Lechte, Ulrich (FDP)	57, 58
Lenkert, Ralph (DIE LINKE.)	58
Luksic, Oliver (FDP)	59
Magnitz, Frank (AfD)	59
Meiser, Pascal (DIE LINKE.)	60, 61
Nestle, Ingrid, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	62
Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	63
Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	63
Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	64
Ullrich, Gerald (FDP)	65
Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	66
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz	
Dassler, Britta Katharina (FDP)	67
Stark-Watzinger, Bettina (FDP)	68
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	69
Ferschl, Susanne (DIE LINKE.)	69, 70
Lehmann, Sven (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	72, 74
Schielke-Ziesing, Ulrike (AfD)	75
Sichert, Martin (AfD)	75, 78
Skudelny, Judith (FDP)	79
Springer, René (AfD)	80, 81
Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.)	82, 83
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	84
Korte, Jan (DIE LINKE.)	85
Magnitz, Frank (AfD)	86
Neu, Alexander S., Dr. (DIE LINKE.)	87
Sauter, Christian (FDP)	87
Sommer, Helin Evrim (DIE LINKE.)	88
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	
Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	89, 90, 91
Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	92
Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.)	93
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
Bauer, Nicole (FDP)	93, 97

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Dörner, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	98	Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	125, 126
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit		Jung, Christian, Dr. (FDP)	127
Aschenberg-Dugnus, Christine (FDP)	99	Klein, Karsten (FDP)	127
Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	100	Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	128
Dehm, Diether, Dr. (DIE LINKE.)	101, 102	Lay, Caren (DIE LINKE.)	128, 129
Gabelmann, Sylvia (DIE LINKE.)	103	Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	130
Göring-Eckardt, Katrin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	104	Luksic, Oliver (FDP)	130, 131
Held, Marcus (SPD)	105	Nestle, Ingrid, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	131
Hemmelgarn, Udo Theodor (AfD)	106	Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	132
Hitschler, Thomas (SPD)	106, 107	Perli, Victor (DIE LINKE.)	132
Kappert-Gonther, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	107, 108	Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	133
Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	109, 110	Sauter, Christian (FDP)	134, 135
Komning, Enrico (AfD)	111	Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	135
Korte, Jan (DIE LINKE.)	111	Stumpp, Margit (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	136
Kuhle, Konstantin (FDP)	112, 113	Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	137
Lenkert, Ralph (DIE LINKE.)	114	Wagner, Andreas (DIE LINKE.)	138
Peterka, Tobias Matthias (AfD)	116	Wagner, Daniela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	138
Schinnenburg, Wieland, Dr. (FDP)	116, 117		
Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	117	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit	
Schreiber, Eva-Maria (DIE LINKE.)	118	Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	139
Sichert, Martin (AfD)	119	Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	139
Wagenknecht, Sahra, Dr. (DIE LINKE.)	120	Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	140, 142
Weinberg, Harald (DIE LINKE.)	121	Müller, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	144
Zimmermann, Pia (DIE LINKE.)	121, 122, 123	Skudelny, Judith (FDP)	145, 146
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur		Straetmanns, Friedrich (DIE LINKE.)	147
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	124		

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
Brandenburg, Jens, Dr. (Rhein-Neckar) (FDP)	148	Holtz, Ottmar von (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	156
Brandenburg, Mario (Südpfalz) (FDP)	148, 149	Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	157
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	150	Weeser, Sandra (FDP)	158
Sattelberger, Thomas, Dr. h. c. (FDP)	151, 152		
Sauter, Christian (FDP)	152		
Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.)	153, 154		
Stumpp, Margit (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	154		

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordnete **Doris Achelwilm** (DIE LINKE.) Inwiefern plant die Bundesregierung im Rahmen ihrer EU-Ratspräsidentschaft die Situation der Medien- und Pressefreiheit in der EU zu thematisieren, und welche medienpolitischen Projekte plant sie in dieser Zeit umzusetzen?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters vom 10. Juni 2020

Die Bundesregierung plant, im Zuständigkeitsbereich der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) während der deutschen EU-Ratspräsidentschaft einen Beitrag zur Sicherung eines vielfältigen Medienangebots in Europa zu leisten. Durch die COVID-19-Pandemie ist die Bedeutung einer unabhängigen, vielfältigen Medienlandschaft und qualitativ hochwertiger journalistischer Inhalte für den demokratischen Meinungsbildungsprozess besonders deutlich geworden.

Wichtige Impulse für diese Debatte soll die digitale Konferenzserie „Vielfalt und Verantwortung. Medien in der digitalen Gesellschaft“ liefern, die am 7. Juli 2020 mit einer Auftaktveranstaltung eröffnet wird. An den Auftakt schließen sich im September und Oktober 2020 fünf Webinare an, die einzelne Aspekte der Thematik beleuchten. Die Ergebnisse und Schlussfolgerungen werden auf einer Schlussveranstaltung Ende Oktober 2020 zusammengefasst und der EU-Kommission präsentiert. Der Prozess wird wissenschaftlich begleitet, so dass folgende Ratspräsidentschaften hieran anknüpfen können.

In der Ratsarbeitsgruppe Audiovisuelles, die ebenfalls von der BKM geleitet wird, sollen Ratsschlussfolgerungen zum Thema „Sicherung der Medienvielfalt“ erarbeitet werden. Hierbei sollen auch Fragen der Meinungsfreiheit und der Presse- und Medienfreiheit adressiert werden.

2. Abgeordneter **Hartmut Ebbing** (FDP) Sieht die Bundesregierung vor, infolge des Einbruchs in das Grüne Gewölbe der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden und der daraus ggf. resultierenden „Notwendigkeit punktueller Verbesserungen“ (Bundestagsdrucksache 19/18909) sowie Erneuerung und Verbesserung der Sicherheitstechnik in musealen Einrichtungen des Bundes, das Budget für den Bauunterhalt dieser Einrichtungen anzuheben, oder ist vorgesehen, dass potentielle Mehrausgaben für Sicherheitstechnik aus dem unveränderten Etat des Bauunterhalts bestritten werden sollen?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters vom 9. Juni 2020

Unabhängig von dem Einbruch in das in der Trägerschaft des Landes Sachsen befindliche Grüne Gewölbe der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden wird die Sicherheitstechnik in musealen Einrichtungen des Bundes fortlaufend kontrolliert. Die Notwendigkeit punktueller Verbesserungen der Sicherheitsstandards wird im Rahmen der laufenden Bauunterhaltung geprüft, und Sicherheitsstandards werden ggf. erneuert oder verbessert. Museumsneubauten und grundinstandgesetzte Museen werden jeweils auf den aktuellen Stand der Sicherheit gebracht.

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien hat die aktuellen Vorfälle zum Anlass genommen, gemeinsam mit dem Deutschen Museumsbund e. V. eine Sicherheitskonferenz zu initiieren. Die ursprünglich für den 19. März 2020 geplante Tagung wurde wegen des Coronavirus auf den Herbst 2020 verschoben und wird voraussichtlich als Online-Format durchgeführt. Bei dieser Konferenz sollen Expertinnen und Experten aus dem Museumsbereich, Verbänden und Vertreter der Sicherheitsbehörden gemeinsam der Frage nachgehen, wie Museen ihre Objekte künftig noch besser schützen können und diese gleichzeitig in gewohnter Weise für die Öffentlichkeit zugänglich bleiben. Im Ergebnis sollen erstmalig allgemeine Sicherheitsempfehlungen für Museen formuliert werden.

Zudem ist ab 2021 beabsichtigt, im Rahmen des bundesweiten BKM-Förderprogramms „Investitionen für nationale Kultureinrichtungen in Deutschland“ unter anderem auch einen Fokus auf Maßnahmen zur Erhöhung des Einbruch- und Diebstahlschutzes von Kultureinrichtungen zu legen. Hierdurch dürften sich flächendeckend Verbesserungen für die überwiegend in der Zuständigkeit der Länder und Kommunen liegenden Museen ergeben.

3. Abgeordneter **Manuel Höferlin** (FDP) Von welchen Stellen innerhalb der Bundesregierung wurde die Einladung zur Videokonferenz mit dem Chef des Kanzleramtes Dr. Helge Braun zur Erläuterung der wesentlichen Inhalte der Corona-Warn-App versendet (www.bild.de/politik/inland/politik-inland/coronavirus-app-so-gut-wie-fertig-regierung-plant-grosse-werbekampagne-70891858.bild.html), und welche Verbände und Organisationen wurden zur Videokonferenz eingeladen?

Antwort des Staatssekretärs Steffen Seibert vom 9. Juni 2020

Eine Einladung zur Teilnahme an der genannten Videokonferenz wurde von den Bundesministerien für Arbeit und Soziales; des Inneren, für Bau und Heimat; für Gesundheit; der Justiz und für Verbraucherschutz; für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit; der Verteidigung sowie den Bundesministerien für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie für Wirtschaft und Energie verschickt. Die genannten Behörden haben eine Vielzahl unterschiedlicher Multiplikatoren und gesellschaftlicher Gruppen eingeladen, welche wie folgt aufgeführt werden:

Adecco Group, Ahmadiyya Muslim Jamaat, Airbus (Defence and Space, Helicopters), Alevitischen Gemeinde Deutschland e. V., Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e. V., Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club (Bundesverband) e. V., Allianz pro Schiene e. V., Amazon, Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e. V., Arbeitgeberverband Gesamtmetall, Arbeitgeberverband Pflege e. V., Arbeitsgemeinschaft Deutscher Verkehrsflughäfen e. V., Auto Club Europa e. V., AWO Bundesverband e. V., Berlin Security Conference, Bertelsmann Stiftung, BITKOM e. V., Board of Airline Representatives in Germany e. V., Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter, Bund Deutscher Rechtspfleger e. V., Bund Deutscher Sozialrichter, Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen, Bundesagentur für Arbeit, Bundesamt für Justiz, Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen e. V., Bundesarbeitsgemeinschaft für Familienmediation e. V., Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e. V., Bundesärztekammer, Bundesfachverband der Immobilienverwalter e. V., Bundesfinanzhof, Bundesgerichtshof, Bundesnotarkammer, Bundespatentgericht, Bundesrechtsanwaltskammer, Bundesstiftung Magnus Hirschfeld, Bundesverband Breitbandkommunikation e. V., Bundesverband der Deutschen Binnenschifffahrt e. V., Bundesverband der Deutschen Industrie, Bundesverband der Deutschen Luft- und Raumfahrtindustrie e. V., Bundesverband der Deutschen Luftverkehrswirtschaft e. V., Bundesverband der Deutschen Tourismuswirtschaft, Bundesverband der Dienstleistungswirtschaft, Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V., Bundesverband der Freien Berufe, Bundesverband der Kurier-Express-Post-Dienste e. V., Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände – Verbraucherzentrale Bundesverband e. V., Bundesverband Deutsche Startups, Bundesverband Deutscher Fahrschulunternehmen e. V., Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer e. V., Bundesverband Digitale Wirtschaft e. V., Bundesverband Direktvertrieb Deutschland e. V., Bundesverband E-Commerce und Versandhandel, Bundesverband ehrenamtlicher Richterinnen und Richter e. V. – Deutsche Vereinigung der Schöffen und Schöffen, Bundesverband Elektrokleinstfahrzeuge e. V., Bundesverband eMobilität e. V., Bundesverband für selbständige Wissensarbeit e. V., Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen, Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung, Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien, Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e. V., Bundesverband MEDIATION e. V., Bundesverband Mediation in Wirtschaft und Arbeitswelt e. V., Bundesverband mittelständische Wirtschaft, Unternehmerverband Deutschland, Bundesverband Möbelspedition und Logistik e. V., Bundesverband Öffentlicher Binnenhäfen e. V., Bundesverband Paket und Expresslogistik e. V., Bundesverband Paket- und Prozesslogistik e. V., Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V., Bundesverband Spedition- und Logistik e. V., Bundesverband Wirtschaft, Verkehr und Logistik e. V., Bundesverband Zukunft Fahrrad e. V., Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e. V., Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V., Bundesverwaltungsgericht, Bundeswehr Sozialwerk e. V., Content.de AG, DEKRA e. V., Der Mittelstandsverbund, Deutsche Bischofskonferenz, Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband e. V., Deutsche Gehörlosenbund e. V., Deutsche Gesellschaft für Auswärtige Politik e. V., Deutsche Gesellschaft für Geodäsie Geoinformationen und Landmanagement e. V., Deutsche Gesellschaft für Mediation e. V., Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V., Deutsche Krankenhausgesellschaft

e. V., Deutsche Stiftung Verbraucherschutz, Deutsche Verkehrswacht e. V., Deutsche Welle, Deutscher Alpenverein, Deutscher Anwaltsverein e. V., Deutscher Bundeswehrverband, Deutscher Caritasverband e. V., Deutscher Caritasverband e. V., Deutscher Familiengerichtstag e. V., Deutscher Feuerwehrverband, Deutscher Fußball-Bund e. V., Deutscher Gewerkschaftsbund, Deutscher Hotel- und Gaststättenverband, Deutscher Industrie- und Handelskammertag, Deutscher Juristentag e. V., Deutscher Juristinnenbund e. V., Deutscher Landkreistag, Deutscher Naturschutzring e. V., Deutscher Notarverein e. V., Deutscher Olympischer Sportbund, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V., Deutscher Pflegerat e. V., Deutscher Richterbund, Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte e. V., Deutscher Schützenbund, Deutscher Speditions- und Logistikverband, Deutscher Städte- und Gemeindebund, Deutscher Städtetag, Deutscher Taxi- und Mietwagenverband e. V., Deutscher Tennisbund, Deutscher Turnerbund, Deutscher Verkehrssicherheitsrat e. V., Deutscher Volkshochschulverband, Deutsches Forum für Mediation e. V., Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit“, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V., Deutsches Patent- und Markenamt, Deutsches Rotes Kreuz e. V., Deutsches Verkehrsforum e. V., Deutsch-Israelische Juristenvereinigung e. V., Deutschland sicher im Netz e. V., DGB Bundesvorstand, Diakonie Deutschland, Die Familienunternehmer, Diehl Defence GmbH & Co. KG, ECO – Verband der deutschen Internetwirtschaft e. V., Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft, ESG Elektroniksystem- und Logistik GmbH, Europäische Bewegung Deutschlands, Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung in der Bundesrepublik Deutschland e. V., Evangelische Kirche in Deutschland, Fassmer GmbH & Co. KG, Förderkreis Deutsches Heer e. V., „FRÖBEL Bildung und Erziehung gGmbH“, Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Gesamtmetall, Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-Industrie e. V., Gesamtverband der deutschen Textil- und Modeindustrie, Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, Gesellschaft für Sicherheitspolitik e. V., Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer, Gewerkschaft Nahrung – Genuss – Gaststätten, GKV-Spitzenverband, Handbook Germany (bei der IntB), Handelsverband Deutschland, Händlerbund, Helpling, HENSOLDT Holding Germany GmbH, Hertie School of Governance, Hirschfeld-Eddy-Stiftung, IG Metall, Immobilienverband IVD Bundesverband e.V., infas Institut für angewandte Sozialwissenschaft, infratest dimap, Initiative D21 e. V., Initiative Kulturelle Integration, Interessensgemeinschaft Deutsche Luftwaffe e. V., Interessenverband – mobil und fair Mofair e. V., Interessenverband Deutscher Fahrlehrer e. V., INTERGEO Messe, iRights e. V., IW Köln, Johanniter-Unfall-Hilfe e. V., Kantar Public, Kassenärztliche Bundesvereinigung, Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung, Katholische Arbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung e. V., Katholisches Büro in Berlin, Koordinationsrats der Muslime in Deutschland, Krauss-Maffei-Wegmann GmbH & Co. KG, Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, Lürssen Werft GmbH & Co. KG, Make it in Germany, Malteser Hilfsdienst e. V., MBDA Deutschland GmbH, McKinsey & Company, Inc., Initiative Chefsache, Mercateo, Migrantenorganisationen, die beim Nationalen Aktionsplan Integration – Phase I „Vor der Zuwanderung“ am 27. September 2019 durch die IntB ins BKAmT eingeladen wurden, MTU Aero Engines AG, Netzwerk der Bundeszentrale für politische Bildung, Neue deutsche Medienmacher e. V., Northrop Grumman LITEF GmbH, Open Knowledge Foundation Deutschland e. V., PRO BAHN e. V., Pro Mobilität – Initiative für Verkehrsinfrastruktur e. V., QueerBw, Rheinmetall AG Unternehmensbereich Defence, Rohde

& Schwarz GmbH & Co. KG, Rolls-Royce Deutschland Ltd & Co KG, Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration, Sicherheits- und Verteidigungsindustrie e. V., Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e. V., Stiftung Datenschutz, Stiftung Münchner Sicherheitskonferenz (gemeinnützige) GmbH, Stiftung Familienunternehmen, Stiftung für Internationale rechtliche Zusammenarbeit, Stiftung Warentest, Stiftung Wissenschaft und Politik, Technisches Hilfswerk, Thales Management & Service Deutschland GmbH, Thyssenkrupp Marine Systems GmbH, Türkischer Bund Berlin-Brandenburg e. V., Union Progressiver Juden, United Parcel Service, Universalschlichtungsstelle des Bundes – Zentrum für Schlichtung e. V., Ver.di, Verband der Anbieter von Telekommunikation- und Mehrwertdiensten e. V., Verband der Automobilindustrie e. V., Verband der Bahnindustrie in Deutschland e. V., Verband der Chemischen Industrie, Verband der Immobilienverwalter Deutschland e. V., Verband der Internationalen Kraftfahrzeughersteller e. V., Verband der Internetwirtschaft e. V., Verband der islamischen Kulturzentren e. V., Verband der Privaten Krankenversicherung e. V., Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V., Verband der TÜV e. V., Verband des Deutschen Zweiradhandels e. V., Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e. V., Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau, Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V., Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e. V., Verbund Service und Fahrrad e. V., Vereinigung Cockpit e. V., Verkehrsclub Deutschland e. V., Wirtschaftsrat der CDU, WISAG Dienstleistungsholding GmbH, Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht e. V. Bonn, Zentraler Immobilien Ausschuss, Zentralrat der Juden, Zentralrat der Muslime, Zentralverband der Deutschen Seehafenbetriebe e. V., Zentralverband des Deutschen Handwerks, Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e. V., Zentralverband Elektrotechnik- und Elektroindustrie, Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e. V., Zweirad-Industrie-Verband e. V.

4. Abgeordneter **Dr. Marcel Klinge** (FDP) Wie bewertet die Bundesregierung die Aussage der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Monika Grütters in der Sendung „Aspekte“ vom 29. Mai 2020, dass die Kulturbranche mit dem Kulturschutzprogramm die einzige Branche wäre, die ein eigenes Programm bekommt, und bedeutet dies, dass die Bundesregierung derzeit kein Rettungspaket für den Tourismus erarbeitet, das über freiwillige Gutscheine hinausgeht (www.zdf.de/kultur/aspekte/aspekte-vom-29-mai-2020-100.html ab Minute 27:02)?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters vom 10. Juni 2020

Die Koalitionsparteien CDU, CSU und SPD im Bund haben sich angesichts der Folgen der Corona-Krise am 3. Juni 2020 auf ein Konjunktur- und Zukunftspaket mit einem Volumen von 130 Mrd. Euro verständigt, das der Wirtschaft insgesamt zugute kommen soll und damit unter anderem auch sowohl der Kultur- und Kreativwirtschaft als auch der Tourismusbranche. Explizit haben die Koalitionspartner im Rahmen dieses Konjunktur- und Zukunftspakets in der Tat ein eigenständiges Pro-

gramm zur Milderung der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Kulturbereich mit einem Volumen von rund 1 Mrd. Euro vorgesehen. Weiterführende Informationen sind auf der Internetseite der Bundesregierung zu finden.

5. Abgeordnete
Dr. Gesine Löttsch
(DIE LINKE.)
- Hat die Bundesregierung der Inschrift „Es ist kein anderer Heil, es ist auch kein anderer Name den Menschen gegeben, denn der Name Jesu, zu Ehren des Vaters, daß im Namen Jesu sich beugen sollen aller derer Kniee, die im Himmel und auf Erden und unter der Erde sind.“ unter der Kuppel des Humboldt-Forums, die vom König Friedrich Wilhelm IV verfasst wurde, zugestimmt, und wenn ja, warum?

**Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters
vom 9. Juni 2020**

Die Inschrift ist Bestandteil der vollständigen historischen Rekonstruktion der Kuppel. Im Ergebnis des von der Bundesregierung ausgelobten Architekturwettbewerbs 2008 war die Rekonstruktion der Kuppel Bestandteil des prämierten Entwurfs des italienischen Architekten Prof. Franco Stella. Wie auch die Fassaden ist sie eine detailgetreue Rekonstruktion und verzichtet bewusst auf die Reduktion künstlerischer und symbolischer Elemente. Die Ausgestaltung der Kuppel ist vollständig aus Spenden finanziert und nicht Bestandteil der Spenden für die historischen Fassaden.

6. Abgeordnete
Dr. Gesine Löttsch
(DIE LINKE.)
- In welchem Gremium wurde diese Inschrift wann beschlossen?

**Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters
vom 9. Juni 2020**

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat 2011 der Entwurfsunterlage zugestimmt, deren Bestandteil u. a. die vollständige historische Rekonstruktion der Kuppel war. Die Realisierung dieser und anderer sog. „Baulicher Optionen“ war – anders als bei den historischen Fassaden – vom Spendeneingang abhängig.

Die Gremien der Stiftung haben sich zuletzt 2017 mit der detailgetreuen Rekonstruktion der Kuppel und der dazugehörigen Symbole befasst und den Grundgedanken der genauen Rekonstruktion bekräftigt.

7. Abgeordnete
Dr. Gesine Löttsch
(DIE LINKE.)
- Welche öffentlichen Diskussionen wurden zu dieser Inschrift geführt, und ist die Bundesregierung der Auffassung, dass diese Inschrift ein sinnvoller Beitrag zum interreligiösen Dialog darstellt?

**Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters
vom 9. Juni 2020**

Die Stiftung Humboldt Forum im Berliner Schloss (SHF) hat das Rekonstruktionskonzept des Architekten in mehreren öffentlichen sog. Forum-Veranstaltungen mit interessierten Bürgerinnen und Bürgern diskutiert. Die vollständige historische Rekonstruktion speziell der Kuppel wurde in einer öffentlichen Forum-Veranstaltung im Jahre 2014 vorgestellt.

Kreuz und Schriftband sind als Zeugen der Geschichte des Berliner Schlosses zu werten, die zur Diskussion einladen, kritisch zu kommentieren und auch zu hinterfragen sind. Die SHF hat dazu auf ihrer Website ein umfangreiches Dossier angelegt. Das Humboldt Forum steht für den gleichberechtigten Dialog der Kulturen und Religionen – unabhängig von historischer Rekonstruktion und ihren detaillierten Bau- und Schmuckelementen.

8. Abgeordneter
Norbert Müller
(Potsdam)
(DIE LINKE.)
- Hält die Bundesregierung vor dem Hintergrund der jüngsten Äußerungen der Bundeskanzlerin, wonach wir immer noch am Anfang der Coronapandemie stünden (vgl.: www.rnd.de/politik/merkel-uber-corona-stehen-immer-noch-am-anfang-aber-haben-mehr-kontrolle-C4PMSUORJBFRJFVI5Q2ADSLWT4.html), die Durchführung der zentralen Einheitsfeierlichkeiten am 3. Oktober 2020 in Potsdam mit zehntausenden Besuchern für angemessen, und wenn ja, plant die Bundesregierung, Empfehlungen zur Einhaltung des Infektionsschutzes bei solch einer Großveranstaltung abzugeben?

**Antwort des Staatssekretärs Steffen Seibert
vom 5. Juni 2020**

Die Zuständigkeit für die Durchführung der zentralen Feierlichkeiten zum 30. Jahrestag der Deutschen Einheit liegt aufgrund der diesjährigen Bundesratspräsidentschaft beim Land Brandenburg. Das Presse- und Informationsamt, das die Präsentation der Bundesregierung bei den Feierlichkeiten vorbereitet, steht mit dem Land Brandenburg in einem guten und engen Austausch. Gegenstand dieses Austauschs und Ziel der Bundesregierung ist ein Veranstaltungskonzept, das die zukünftige Entwicklung der Corona-Pandemie berücksichtigt und dem Schutz der Besucherinnen und Besucher vor Infektionen Rechnung trägt.

9. Abgeordnete
Beatrix von Storch
(AfD)
- Ist der Bundesregierung bei der Festlegung des Mottos für die deutsche EU-Ratspräsidentschaft bewusst gewesen, dass das gewählte Motto „Gemeinsam. Europa wieder stark machen.“ nach meiner Auffassung eine wortgetreue Ähnlichkeit mit dem Motto von US-Präsident Donald Trump („Make America Great Again“) aufweist, insbesondere wenn man das deutsche Motto in englischer Sprache benutzt, und wenn ja, was hat sich die Bundesregierung bei der Wahl des Mottos gedacht (vgl. www.eu2020.de/eu2020-de)?

**Antwort des Staatssekretärs Steffen Seibert
vom 10. Juni 2020**

Das Motto der deutschen EU-Ratspräsidentschaft 2020 (Gemeinsam. Europa wieder stark machen.) verweist auf die gemeinschaftliche und zukunftsgerichtete Bewältigung der Corona-Pandemie und ihrer Folgen. Die offiziellen englischen und französischen Versionen (Together for Europe's recovery/Tous ensemble pour relancer l'Europe) vermitteln dieselbe Botschaft.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Finanzen**

10. Abgeordneter
Dr. Danyal Bayaz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Plant die Bundesregierung die Befürwortung einer rein europäischen Digitalkonzernsteuer im Europäischen Rat, falls es im Juli 2020 bei den Treffen der G20 und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) keine Einigung auf eine internationale Lösung gibt (www.euractiv.de/section/eu-aussenpolitik/news/gentiloni-virus-als-neuer-impuls-fuer-internationale-digitalsteuer/), und welche Rolle spielt die aktuelle COVID-19-Pandemie bei der aktuellen Bewertung der Bundesregierung in Bezug auf die Einführung einer Digitalkonzernsteuer?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski
vom 9. Juni 2020**

Die Bundesregierung setzt sich mit Nachdruck für eine faire Besteuerung international tätiger Unternehmen ein. Gegenwärtig erarbeitet die OECD im Auftrag der G20 umfassende Reformvorschläge, die die steuerlichen Herausforderungen der Digitalisierung lösen sollen. Ziel ist eine international abgestimmte Lösung, um weitere Fragmentierungen der Rechtslandschaft zu vermeiden. Dazu wurde eine aus zwei Säulen bestehende Strategie entwickelt (sog. Zwei-Säulen-Konzept): Säule 1

betrifft Anpassung bestehender Besteuerungsrechte an digitale Geschäftsmodelle zwischen den Staaten. Mit Säule 2 soll eine effektive Mindestbesteuerung international vereinbart werden, die verbliebene Möglichkeiten zur aggressiven Steuerplanung durch große multinationale Unternehmen wirksam adressieren soll. Sie ist ein gemeinsamer Vorschlag von Deutschland und Frankreich.

Der Abschlussbericht soll im weiteren Verlauf des Jahres 2020 fertiggestellt werden. Wegen der COVID-19-Pandemie gibt es eine Verschiebung des Zeitplans um drei Monate. Demnach soll die internationale Einigung nicht bereits im Juli 2020, sondern im Oktober 2020 vorgelegt werden. Anschließend soll, entsprechend der bisherigen Planung, die Billigung durch die G20 erfolgen.

Das steuerpolitische Ziel, einen international abgestimmten Ansatz zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft zu erarbeiten, gilt in der Corona-Krise umso mehr, da alle Staaten zur Finanzierung von Stabilisierungsmaßnahmen auf verlässliche Steuereinnahmen angewiesen sind. Dabei gilt es, einen gerechten Beitrag auch der großen multinationalen Unternehmen sicherzustellen. Um eine Fragmentierung des internationalen Steuerrechts zu vermeiden, setzt sich die Bundesregierung unverändert für eine global abgestimmte Lösung und eine faire Neuausrichtung des internationalen Unternehmenssteuerrechts ein. Dazu leistet der Vorschlag einer effektiven Mindestbesteuerung einen wichtigen Beitrag. Nach der erfolgten internationalen Verständigung kann die Umsetzung in den Staaten erfolgen. Dies soll zu den zentralen steuerlichen Themen während der deutschen EU-Ratspräsidentschaft zählen.

11. Abgeordnete **Canan Bayram** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Treffen Presseberichte bezüglich des Areals Ratibor 14 in meinem Wahlkreis Berlin-Friedrichshain-Kreuzberg und Prenzlauer Berg Ost zu den Kaufverhandlungen zwischen dem Bund, vertreten durch die BImA (Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und die derzeitige Eigentümerin des Geländes) und dem Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Finanzen (<https://leute.tagesspiegel.de/friedrichs-hain-kreuzberg/macher/2020/05/20/123623/zukunft-des-areal-ratibor-unsicher/> und <https://taz.de/Protest-fuer-die-Ratibor14-in-Kreuzberg/!5684221/>) zu, dass der Berliner Senat die Kaufverhandlungen wegen gestiegener Bodenpreise gestoppt hat, und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, doch noch zu einem für das Land Berlin akzeptablen Kaufpreis zu kommen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 8. Juni 2020

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben befindet sich nach wie vor mit dem Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Finanzen und mit der BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH, in Gesprächen über den Verkauf des bundeseigenen Areals in der Ratiborstr. 14, 10999 Berlin. Der Inhalt dieser Gespräche unterliegt der Vertraulichkeit des Verhandlungsprozesses.

12. Abgeordnete
Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Beschäftigte und Beauftragte der Deutschen Lufthansa AG, der die Bundesregierung demnächst rund 9 Mrd. Euro an Hilfen aus Steuergeldern zukommen lassen wird, beziehen selbst nach deren Teilverzicht ab 1. April 2020 immer noch allein feste Bezüge über jenen 500.000 Euro, die gemäß § 10 Absatz 2a bis 2d des Stabilisierungsfondsgesetzes (FMStFG) jegliche Mitarbeiter von ebenso staatlich unterstützten Banken höchstens an festen und variablen Bezügen zusammen verdienen dürfen (zum Beispiel aktuell der Vorstands-Vorsitzende der Deutschen Lufthansa AG, vergleiche dazu Lufthansa-Vergütungskonzepte 2019 und 2020: https://investor-relations.lufthansagroup.com/fileadmin/downloads/de/hauptversammlung/2020/V7_2001-14679_HV20-LH-Tagesordnungsbroschuer_e-DE-08-web.pdf und <https://investor-relations.lufthansagroup.com/de/corporate-governance/verguetung.html>), und wie wird die Bundesregierung nun diese möglicherweise Ungleichbehandlung beziehungsweise Besserstellung der Top-Verdiener subventionierter Nichtbanken gegenüber jenen subventionierter Finanzinstitute unterbinden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 5. Juni 2020

Ziel der Bundesregierung ist es, Beschäftigten und Unternehmen gut durch die Krise zu helfen. Als ein wichtiges Element dafür hat die Bundesregierung den Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) eingerichtet.

Der WSF kann Unternehmen Kapital zur Verfügung stellen, die infolge der Pandemie in Schwierigkeiten geraten sind. Dadurch sollen negative Auswirkungen auf Arbeitsplätze und die Gesamtwirtschaft verhindert werden.

Die Lufthansa ist ein für den Wirtschaftsstandort sehr wichtiges Unternehmen. Das Unternehmen war vor der Corona-Pandemie operativ gesund und profitabel und hat eine gute Zukunftsperspektive, ist aber durch die aktuelle Corona-Krise in eine existenzielle Notlage geraten. Deshalb hat sich die Bundesregierung auf ein Rettungspaket verständigt, dem der WSF-Ausschuss am 25. Mai 2020 zugestimmt hat.

Das Unterstützungsangebot der Bundesregierung liegt der Lufthansa vor. Sowohl Vorstand als auch Aufsichtsrat haben dem Stabilisierungspaket zugestimmt. Eine Einwilligung der Aktionäre steht am 25. Juni 2020 auf der Tagesordnung einer außerordentlichen Hauptversammlung der Lufthansa.

Im Falle einer Zustimmung von Lufthansa bedarf dieses Unterstützungs-paket der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission im Rahmen eines Einzelfallnotifizierungsverfahrens.

In der Rahmenvereinbarung mit Lufthansa sind Beschränkungen für die Organvergütung der Gesellschaft vorgesehen. Auch wird die Gesellschaft darauf hinwirken, dass mit den Mitarbeitern der ersten und zweiten Führungsebene gleiche Vereinbarungen wie für Organmitglieder be-

züglich der Boni und anderen variablen oder vergleichbaren Vergütungsbestandteilen getroffen werden oder diese Vergütungsbestandteile zumindest substantiell verringert werden. Die Zahl der Beschäftigten und Beauftragten der Lufthansa, die nach dem Teilverzicht ab 1. April 2020 feste Bezüge über 500.000 Euro beziehen, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Grundsätzlich ist aus Sicht der Bundesregierung darauf hinzuweisen, dass ein wesentlicher Unterschied zur Situation in der Finanzmarktkrise besteht. Zum Kreis der potentiellen Antragsberechtigten für Stabilisierungsmaßnahmen aus dem WSF zählen Unternehmen der Realwirtschaft verschiedenster Größenklassen, Branchen, Rechtsformen und Strukturen. Daher lassen sich die damaligen Vorgaben und Regelungen nicht ohne Weiteres auf den WSF übertragen. Auch steht die erforderliche Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls einer pauschalen Regelung der Vergütungsfragen entgegen.

Auflagen und Vorgaben für Unternehmen, die Stabilisierungsmaßnahmen in Anspruch nehmen, werden aber in der Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Durchführungsverordnung verankert werden. Dabei werden die Vorgaben des Maßgabebeschlusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 25. März 2020 zu vergütungsbezogenen Auflagen umgesetzt werden. Auflagen und Vorgaben müssen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.

13. Abgeordneter
Otto Fricke
(FDP)
- Trifft es zu, dass die Bundesrepublik Deutschland auf eine Anfrage des niederländischen Finanzministeriums aus September 2019 sowie eine entsprechende Nachfrage vom 27. Februar 2020 zu weltkriegsbedingten Auszahlungen (u. a. Kriegsbeschädigtenrente), die Deutschland an Einwohner der Niederlande zahlt, bis zum 26. Mai 2020 keine Antwort gegeben hat, und wenn ja, warum?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 8. Juni 2020

Die für den Informationsaustausch in Steuersachen zuständige niederländische Behörde ist im vierten Quartal 2019 an die für den steuerlichen Informationsaustausch zuständige deutsche Behörde in genannter Angelegenheit herantreten. Das Ersuchen ist in Bearbeitung. Wegen der Wahrung des Steuergeheimnisses können keine weiteren Angaben zur Bearbeitung gemacht werden.

14. Abgeordneter
Marcus Held
(SPD)
- Wie möchte die Bundesregierung zukünftig die Menschen unterstützen, die aufgrund ihres Alters nicht in die gesetzliche Krankenkasse wechseln können oder durch ein niedriges Einkommen nicht mehr in der Lage sind, die stetig steigenden Beiträge zur privaten Krankenkasse zu zahlen, was auch durch die aktuelle COVID-19-Krise und deren Folgen laut Experten, wie hier im Artikel des „Handelsblattes“ vom 8. Mai 2020 (www.handelsblatt.com/politik/deutschland/coronakrise-pandemie-bedroht-krankenkassen-beitraege-Koennte-n-drastisch-steigen/25810178.html?ticket=ST-7722406-nMHQ99tYm1k53FMssYqv-ap5) dargelegt wird, um für diesen Personenkreis eine Altersarmut zu verhindern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 10. Juni 2020

Der zitierte Zeitungsartikel befasst sich mit finanziellen Belastungen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV), die durch die derzeitige Pandemie COVID-19 bedingt sind. Die beschriebenen Effekte resultieren aus der Systematik der GKV, wie beispielsweise die Finanzierung durch einkommensabhängige Beiträge, und lassen keine Rückschlüsse auf die Beitragsentwicklung in der privaten Krankenversicherung (PKV) zu. Die Beiträge in der PKV werden anders als in der GKV nicht einkommensabhängig kalkuliert. Das gilt grundsätzlich auch dann, wenn das Einkommen z. B. im Alter sinkt.

Es gibt eine Reihe von Instrumenten, die privat Versicherte nutzen können, wenn die Prämienhöhe ihre finanziellen Möglichkeiten übersteigt. Sie können beispielsweise zusätzlich vereinbarte Leistungen aus ihrem Vertrag nehmen, in einen Tarif mit geringerem Leistungsumfang und niedrigerer Prämie wechseln oder den Selbstbehalt erhöhen. Soweit noch nicht geschehen, sollten sie beim Arbeitgeber bzw. beim Rentenversicherungsträger den gesetzlichen Beitragszuschuss beantragen.

Unter bestimmten Voraussetzungen gibt es ein Wechselrecht in den Basistarif des jeweiligen Unternehmens. Wenn Hilfebedürftigkeit im Sinne des Zweiten oder des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB II, SGB XII) besteht oder wenn durch die Bezahlung der Prämie Hilfebedürftigkeit ausgelöst würde, reduziert sich die Prämie im Basistarif um die Hälfte. Kann auch dieser verminderte Beitrag nicht oder nicht vollständig aus eigenen Mitteln finanziert werden, kann ein Beitragszuschuss vom zuständigen SGB-II-Leistungsträger gewährt bzw. kann der Beitrag als Bedarf nach dem SGB XII berücksichtigt werden. Bis zur Höhe des sich aus dem Basistarif ergebenden halbierten Beitrages sind auch Beiträge aus allen anderen Tarifen privater Krankenversicherungsunternehmen zuschuss- bzw. berücksichtigungsfähig.

15. Abgeordneter
Johannes Huber
(AfD)
- Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus der Ankündigung der Präsidentin der Europäischen Kommission Ursula von der Leyen, das erfolgte Urteil des Bundesverfassungsgerichts (www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/bvg20-032.html) betreffend des Staatsanleihenkaufprogramms der Europäischen Zentralbank (EZB) zu prüfen und rechtliche Schritte seitens des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in Erwägung zu ziehen, mit Hinblick auf die Aussage des Ministerpräsidenten der Republik Polen Mateusz Jakub Morawiecki (www.handelsblatt.com/politik/international/bundesverfassungsgericht-von-der-leyen-prueft-wege-n-ezb-urteil-verfahren-gegen-deutschland/25815756.html?ticket=ST-6894966-juXdgf0tuFg7pJLN2pKr-ap5), das Bundesverfassungsgericht stärke seine Haltung, dass EU-Verträge „von den Mitgliedstaaten geschaffen werden, und sie bestimmen, wo für die Organe der EU die Kompetenzgrenzen liegen“?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 9. Juni 2020

Ein Vertragsverletzungsverfahren im Zusammenhang mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 2020 (verb. Rs. 2 BvR 859/15; 2 BvR 980/16; 2 BvR 2006/15; 2 BvR 1651/15) wurde nicht eingeleitet. Die Bundesregierung hat auch keine weitergehenden Kenntnisse über eine Entscheidung zur Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens. Die aus der Presse bekannten Aussagen der Europäischen Kommission zur Prüfung einer eventuellen Verfahrenseinleitung hat die Bundesregierung zur Kenntnis genommen.

Die Bundesregierung kommentiert Aussagen von Regierungsmitgliedern anderer Mitgliedstaaten in der Presse nicht.

16. Abgeordneter
Enrico Komning
(AfD)
- Liegen der Bundesregierung Schätzungen über den Umfang nachrichtenlosen Vermögens in Deutschland vor, und wenn ja, welche?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 10. Juni 2020

Der Bundesregierung liegen keine exakten Informationen zur Anzahl nachrichtenloser Konten und zum Umfang des Vermögens auf nachrichtenlosen Konten vor, die über allgemein zugängliche Schätzungen hinausgehen.

17. Abgeordneter
Enrico Komning
(AfD)
- Nach welchen Richtlinien oder Vorschriften wird nach Kenntnis der Bundesregierung mit nachrichtenlosem Vermögen verfahren, und sieht die Bundesregierung hier Änderungsbedarf?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 10. Juni 2020

Bankkonten beruhen auf privatrechtlichen Verträgen zwischen Kreditinstitut und seinen Kunden. Die Bundesregierung hat das Thema nachrichtenlose Konten insgesamt eng im Blick und prüft dabei auch möglichen Handlungsbedarf.

18. Abgeordnete
Beate Müller-Gemmeke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welcher Form überprüft die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) im Rahmen ihrer Kontrollen auch, ob unberechtigt Kurzarbeitergeld bezogen wird, und falls die FKS dies nicht prüft, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 9. Juni 2020

Soweit im Rahmen einer Prüfung nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes bei einem Arbeitgeber Personen angetroffen werden, welche Kurzarbeitergeld i. S. d. § 95 ff. des Dritten Buches Sozialgesetzbuch beziehen und dem zuständigen Leistungsträger für die Leistung erhebliche Tatsachen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitgeteilt haben, obliegt die weitere Verfolgung der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung.

Die originäre Zuständigkeit für das Kurzarbeitergeld liegt daneben bei der Bundesagentur für Arbeit (BA). Diese prüft in eigener Zuständigkeit die Anspruchsvoraussetzungen und auch nachträglich die eventuelle unberechtigte Gewährung des Kurzarbeitergeldes.

19. Abgeordnete
Beate Müller-Gemmeke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hält die Bundesregierung es für sinnvoll, der FKS aufgrund der aktuell stark gestiegenen Zahl von Kurzarbeitenden diesbezüglich weitere Kontrollkompetenzen einzuräumen, und wenn ja, plant sie dazu konkrete Schritte?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 9. Juni 2020

Im Hinblick auf die gegenwärtige Situation liegen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung und der Bundesagentur für Arbeit bislang noch keine neueren Erkenntnisse vor, die eine Erweiterung der Kontrollkompetenzen der FKS nötig erscheinen lassen.

20. Abgeordnete
Beate Müller-Gemmeke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welcher Form wird unberechtigter Bezug von Kurzarbeitergeld durch die FKS statistisch erfasst, und falls dies nicht erfasst wird, ist das künftig geplant?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 9. Juni 2020

Vor dem Hintergrund der originären Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit für die Verfolgung von unberechtigtem Bezug von Kurzarbeitergeld erfolgt keine gesonderte statistische Erfassung von unberechtigtem Bezug von Kurzarbeitergeld durch die FKS und ist auch künftig nicht vorgesehen.

21. Abgeordnete
Beate Müller-Gemmeke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Fälle von unberechtigter Beantragung oder Gewährung von Kurzarbeitergeld hat die Finanzkontrolle Schwarzarbeit nach Kenntnis der Bundesregierung seit Anfang des Jahres 2020 im Rahmen ihrer Kontrollen festgestellt, und übermittelt die FKS jeden dieser Fälle an die Bundesagentur für Arbeit (bitte mit monatlichen Vergleichszahlen für 2019 angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 9. Juni 2020

Soweit die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung im Rahmen eigener Prüfungen nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes Verstöße feststellt, die im Zusammenhang mit dem unberechtigten Bezug von Kurzarbeitergeld stehen, teilt die FKS der Bundesagentur für Arbeit die betreffenden Sachverhalte mit. Eine statistische Erhebung über die Anzahl dieser Mitteilungen findet bei der FKS nicht statt.

22. Abgeordneter
Omid Nouripour
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern beabsichtigt die Bundesregierung in ihrem Mandat in der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung bei der Vergabe von Krediten im Fall Ägyptens, zukünftig stärker auf politische Konditionen zu drängen, und welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht sie im Fall Ägyptens aus dem Widerspruch zwischen der in den Articles of Agreement festgeschriebenen (www.ebrd.com/documents/comms-and-bis/pdf-political-aspects-of-the-mandate-of-the-ebrd.pdf) politischen Leitlinie der Bank, die Prinzipien eines Mehrparteiensystems, von Pluralismus und Marktwirtschaft fördern zu wollen, mit der sich dort in all diesen Bereichen weiterhin stark verschlechternden Situation (z. B. www.hrw.org/middle-east/n-africa/egypt und www.bloomber.com/opinion/articles/2019-11-19/egypt-s-military-undermines-its-economic-revival?sref=dZCb6QAY)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 9. Juni 2020

Die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) fokussiert ihre Tätigkeit auf Investitionsprojekte – insbesondere im privaten, aber auch im öffentlichen Sektor –, die ökonomisch tragfähig sind und die wirtschaftliche Entwicklung voranbringen. Die Bundesregierung wirkt bei der Willensbildung innerhalb der EBWE mit. Ihre Gremien entscheiden unter Achtung und Wahrung des EBWE-Übereinkommens über die Ausrichtung des Engagements sowie einzelne Investitionsvorhaben in Ägypten.

Im Rahmen der Kreditvergabe werden bei der Prüfung die Erfüllung der wirtschaftlichen und politischen Bedingungen nach Artikel 1 des EBWE-Übereinkommens (u. a. Bekenntnis zu den Grundsätzen einer Mehrparteiendemokratie, des Pluralismus und der Marktwirtschaft; Reformbemühungen zur Förderung der privaten und unternehmerischen Initiative) berücksichtigt. Die Bundesregierung unterstützt, dass sowohl das Management als auch das Board of Directors dies bei ihren Kreditentscheidungen im Falle Ägyptens sehr intensiv prüfen.

23. Abgeordneter
Bernd Reuther
(FDP)
- Welche Qualifikationen sollten mögliche Kandidaten für den Aufsichtsratsposten bei der Deutschen Lufthansa AG haben, die von der Bundesregierung besetzt werden müssen, und bis wann will sie die Posten besetzen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 10. Juni 2020

Nach Grundsatz 11 des Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) ist der Aufsichtsrat so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufga-

ben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und die gesetzliche Geschlechterquote eingehalten wird.

Die Deutsche Lufthansa AG hat ein Anforderungsprofil für ihre Aufsichtsratsmitglieder entwickelt, das auch für die Besetzung der Mandate durch die Bundesregierung gilt.

Hier ist klargestellt, dass der Aufsichtsrat so zu besetzen ist, dass eine qualifizierte Überwachung und Beratung des Vorstands der Deutschen Lufthansa AG durch den Aufsichtsrat sichergestellt ist, wie es dem Aktiengesetz entspricht. Unter anderem soll jedes Aufsichtsratsmitglied über Integrität und Persönlichkeit sowie die Bereitschaft und Fähigkeit zu ausreichendem inhaltlichem Engagement verfügen. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehören, sollen nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbaren Gremien und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen. Aufsichtsratsmitglieder, die keinem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehören, sollen insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbaren Gremien wahrnehmen. Der Aufsichtsratsvorsitz zählt dabei doppelt. Jedes Aufsichtsratsmitglied stellt sicher, dass es für die Wahrnehmung des Aufsichtsratsmandats über ausreichend Zeit verfügt und das Mandat mit der gebotenen Regelmäßigkeit und Sorgfalt wahrnehmen kann. Kein Mitglied des Aufsichtsrats soll Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern ausüben oder in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber stehen.

Das Anforderungsprofil ist unter https://investor-relations.lufthansagroup.com/fileadmin/downloads/de/corporate-governance/Anforderungsprofil_DLH_AR_122019.pdf abrufbar.

Die Bundesregierung strebt eine zügige Besetzung der Mandate im Aufsichtsrat der Deutschen Lufthansa AG an. Der Zeitpunkt hängt auch vom weiteren Fortgang der Stabilisierungsmaßnahmen ab. Sowohl Vorstand als auch Aufsichtsrat haben dem Stabilisierungspaket der Bundesregierung zugestimmt. Eine Einwilligung der Aktionäre steht am 25. Juni 2020 auf der Tagesordnung einer außerordentlichen Hauptversammlung der Deutschen Lufthansa AG. Im Falle einer Zustimmung von Lufthansa bedarf dieses Unterstützungspaket der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission im Rahmen eines Einzelfallnotifizierungsverfahrens.

24. Abgeordneter
Frank Schäffler
(FDP)
- Plant die Bundesregierung vor dem Hintergrund, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Zuge der öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundestagsdrucksache 19/18794) am 27. Mai 2020 angab, dass sie davon ausgeht, dass sich nach der Übertragung der Aufsicht die Hälfte der derzeit 37.000 Finanzanlagenvermittler einer Vertriebsgesellschaft anschließen werden und nur ca. 18.500 Finanzanlagenvermittler weiterhin frei tätig sein werden, die Kostenkalkulation im Gesetzentwurf zu überarbeiten, bzw. sind weitere Änderungen am Gesetzentwurf seitens der Bundesregierung geplant?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 10. Juni 2020

Die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Rahmen der Anhörung gemachten Angaben zur künftigen Aufteilung der Finanzanlagenvermittler haben keine Auswirkungen auf die Kostenkalkulation im Gesetzentwurf und machen keine Änderungen am Gesetzentwurf erforderlich.

25. Abgeordnete
Beatrix von Storch
(AfD)
- Auf welche Weise sollen die Garantien von 135 Mrd. Euro, die gemäß des Plans der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel und des Staatspräsidenten von Frankreich Emmanuel Macron für einen EU-Hilfsfonds von 500 Mrd. Euro von Deutschland gegeben werden sollen, in die nationale Schuldenbilanz eingehen, und welche Auswirkungen hat das für die Einhaltung der Maastricht-Verschuldungsgrenzen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 9. Juni 2020

Die deutsch-französische Initiative sieht vor, dass der Fonds für die wirtschaftliche Erholung über den EU-Haushalt abgewickelt wird. Der Fonds soll EU-Haushaltsmittel bereitstellen, die auf der Grundlage von EU-Haushaltsprogrammen ausgegeben werden. Beim Recovery Fund geht es demnach um Fragen der Finanzierung des EU-Haushalts und gerade nicht um die Bereitstellung bilateraler Garantien der Mitgliedstaaten. Die Rückzahlung der Mittel soll über einen längeren Zeitraum aus den künftigen EU-Haushalten erfolgen.

26. Abgeordnete
Beatrix von Storch
(AfD)
- Hat das Bundesministerium der Finanzen Berechnungen durchgeführt, zu welchen zusätzlichen Belastungen die Garantiesumme von 135 Mrd. Euro, mit denen sich Deutschland nach den Plänen von Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel und Staatspräsident Emmanuel Macron am EU-Hilfsfonds beteiligen soll, im Bundeshaushalt führt, und zu welchen Ergebnissen sind diese Berechnungen gekommen (vgl. www.deutschlandfunk.de/wiederaufbaufonds-streit-um-eu-finanzhilfen-in-der.2897.de.html?dram:article_id=77423)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 9. Juni 2020

Der Vorschlag von Frankreich und Deutschland sieht vor, dass die Summe der am Markt zur Finanzierung des Wiederaufbaufonds aufgenommenen Mittel aus dem EU-Haushalt zurück gezahlt werden. Die Rückzahlung soll gemäß dem zum jeweiligen Rückzahlungszeitpunkt geltenden EU-Eigenmittelbeschluss erfolgen. Nach derzeitigen Berechnungen wird der deutsche Finanzierungsanteil am EU-Haushalt im kommenden mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) bei rund 25 Prozent liegen. Der genaue Anteil wird von den Ergebnissen der Verhandlungen der zukünftigen MFR und zum Wiederaufbaufonds abhängen.

27. Abgeordnete
Beatrix von Storch
(AfD)
- Welche Schritte hat die Bundesregierung bislang unternommen, um den Auftrag des Bundesverfassungsgerichts zu erfüllen, das die Bundesregierung aufgefordert hat „auf eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durch die EZB hinzuwirken“ und der „bisherigen Handhabung des PSPP entgegenzutreten“ (Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 2020, 2 BvR 859/15), und welche weiteren Schritte plant die Bundesregierung in dieser Richtung zu unternehmen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 9. Juni 2020

Die Bundesregierung hat diesbezüglich bereits Schritte eingeleitet und wird das ihrige dazu beitragen, um den an sie gerichteten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts im Urteil vom 5. Mai 2020 (2 BvR 859/15, 2 BvR 980/16 u. a.) nachzukommen. Zu laufenden und regierungsinternen Vorgängen können im Übrigen keine Angaben gemacht werden.

28. Abgeordnete
Beatrix von Storch
(AfD)
- Welche Konsequenzen sieht die Bundesregierung für das Eurosystem, wenn der EZB-Rat nicht wie vom Bundesverfassungsgericht gefordert „in einem neuen Beschluss nachvollziehbar darlegt, dass die mit dem PSPP angestrebten währungs- politischen Ziele nicht außer Verhältnis zu den damit verbundenen wirtschafts- und fiskalpolitischen Auswirkungen stehen“ und der Bundesbank in diesem Fall untersagt ist, sich an der „Umsetzung“ und dem „Vollzug“ der EZB-Maßnahmen zu beteiligen, und plant die Bundesrepublik Deutschland Initiativen für diesen Fall (vgl. www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/bvg20-032.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 9. Juni 2020

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil eine Frist von drei Monaten eingeräumt, damit die Europäische Zentralbank ihre Abwägung darlegen kann, dass das Staatsanleihekaufprogramm PSPP (Public Sector Purchase Programme) verhältnismäßig ist. Die Bundesregierung äußert sich im Übrigen nicht zu spekulativen Überlegungen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

29. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(DIE LINKE.)
- Bei wie vielen der sog. take charge requests (Aufnahmeersuchen), die im Rahmen des Dublin-III-Verordnung-Verfahrens vom 1. Januar 2020 bis 30. April 2020 von Griechenland an die Bundesrepublik Deutschland gestellt (vgl. meine Schriftliche Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 19/19363) und die abgelehnt wurden, wurde nach der Ablehnung im Remonstrationsverfahren eine Zustimmung erteilt (bitte nach Monaten aufschlüsseln, vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 17 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/6340)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 5. Juni 2020

Vom 1. Januar 2020 bis 30. April 2020 wurden insgesamt 632 Aufnahmeersuchen im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 von Griechenland an Deutschland gerichtet. Davon wurden 523 durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge abgelehnt (Stand: 11. Mai 2020, vgl. hierzu

die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 19/19363). Im Rahmen des Remonstrationsverfahrens wurde nach der Ablehnung in 29 Fällen eine Zustimmung erteilt. Die Aufschlüsselung nach Monaten ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Aufnahmeersuchen von Griechenland an Deutschland (1. Januar 2020 bis 30. April 2020)	632	
Antworten des Bundesamtes auf die im genannten Zeitraum gestellten Aufnahmeersuchen	davon Ablehnungen	davon Zustimmungen
gesamt:	523	94
<i>darunter:</i>		
Antwort nach Remonstration von Griechenland	226	29
<i>davon:</i>		
Jan. 2020	0	0
Febr. 2020	32	0
Mrz. 2020	83	7
Apr. 2020	86	18
Mai 2020 bis Abfragezeitpunkt	25	4

Abfragestand: 11. Mai 2020

Zum Abfragezeitpunkt waren 15 der im genannten Zeitraum gestellten Aufnahmeersuchen noch in Bearbeitung.

30. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD) Welche Artikel (Geschenke in Form von Werbeartikeln) verschenkt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, wie mir bekannt ist, wegen der ausfallenden Veranstaltung zum 30. Jahrestag der Deutschen Einheit?
31. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD) Wie viele der jeweiligen Artikel werden verschenkt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber vom 10. Juni 2020

Die Fragen 30 und 31 werden gemeinsam beantwortet.

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird die beschafften Artikel weiterhin im Rahmen des Jubiläumsjahres als Werbeträger effektiv und zweckgebunden einsetzen. Bei den Artikeln handelt es sich um Notizbücher, PINS, Postkarten, Powerbanks, Regenschirme, Schlüsselanhänger, Rasensamen, Socken, Tagungsmappen, Tattoos, Trinkflaschen, USB-Sticks, Pfefferminz, Beutel, Brezeln, Fruchtgummi, Jahreskalender 2020, Kaffeebecher, Klemmbretter, Kugelschreiber, Lanyards, Loopringe, magnetischer Notizblock und konfektionierte Beutel.

32. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD) An welchen Personenkreis werden die jeweiligen Artikel verschenkt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber
vom 10. Juni 2020**

Die Artikel werden als Werbeträger zweckorientiert an Bürgerinnen und Bürger bei Veranstaltungen in jedem möglichen Format verteilt, z. B. an Teilnehmerinnen und Teilnehmer der digitalen Bürgerdialoge, die fakultativ ihre Adresse, z. B. für die Zusendung von Give-aways, mitteilen.

33. Abgeordneter **Andreas Bleck** (AfD) Welchen Einkaufswert hatten die jeweiligen Artikel?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber
vom 10. Juni 2020**

Der Einkaufswert der beschafften Artikel beträgt 193.027,33 Euro brutto.

34. Abgeordnete **Britta Katharina Dassler** (FDP) Welche aktuellen Erkenntnisse hat die Bundesregierung zur Studie der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA), die ein Verbot von Kunststoffgranulat auf Kunstrasen ab 2021 überprüft, und welche Arbeitsergebnisse wurden im Austausch mit der Europäischen Union erzielt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber
vom 9. Juni 2020**

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) hat Anfang 2019 einen Entwurf für eine Beschränkung absichtlich zugesetzter Mikroplastikpartikel veröffentlicht, der unter anderem auch Kunststoffgranulat für Kunstrasenplätze umfasst. Zu dem Beschränkungsentwurf der ECHA finden derzeit die Beratungen in den Beurteilungsausschüssen, die mit unabhängigen Wissenschaftlern besetzt sind, statt. Dabei werden auch die Hinweise aus der öffentlichen Konsultation vom 20. März bis 20. September 2019 berücksichtigt. Mit der Veröffentlichung der Stellungnahme dieser Ausschüsse wird im Herbst 2020 gerechnet. Auf der Grundlage dieser wissenschaftlichen Stellungnahme entscheidet die EU-Kommission, in welcher Ausgestaltung ein konkreter Beschränkungs-vorschlag den Mitgliedstaaten vorgelegt wird. Erst zu einem solchen Beschränkungs-vorschlag der EU-Kommission erfolgt dann die Abstimmung innerhalb der Bundesregierung und die Diskussion auf Ebene der Europäischen Union.

35. Abgeordnete **Britta Katharina Dassler** (FDP) Beschäftigt sich die Bundesregierung aktuell mit Konzepten für die bundesweite Sportstättenlandschaft, sollte das Kunststoffgranulat auf Kunstrasenplätzen verboten werden, und wenn ja, welche Überlegungen nimmt die Bundesregierung hierzu vor?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber
vom 9. Juni 2020**

Sport fällt in die Zuständigkeit der Länder. Die Bundesregierung beschäftigt sich aktuell nicht mit Konzepten für die bundesweite Sportstättenlandschaft des Breitensports.

Im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes beim Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ ist eine Förderung von Kunstrasenplätzen mit Kunststoffgranulat seit 2019 ausgeschlossen.

Die Jury Umweltzeichen, das unabhängige Beschlussgremium des staatlichen deutschen Umweltzeichens Blauer Engel, hat das Umweltbundesamt mit der Erarbeitung von Vergabekriterien für Kunstrasenplätze beauftragt. Die Arbeiten werden in 2020 aufgenommen. Grundsätzlich finden im Rahmen der Erarbeitung Expertenanhörungen und Branchendialoge statt.

36. Abgeordnete **Katrin Göring-Eckardt**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie beabsichtigt die Bundesregierung beim Elternnachzug gemäß den §§ 36 und 36a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) auf die Fallkonstellation zu reagieren, wenn der stammrechtliche Jugendliche inzwischen volljährig wurde, aber die Eltern aufgrund von coronabedingten Einreisebeschränkungen oder geschlossenen Botschaften nicht einreisen bzw. keinen Visaantrag stellen konnten, und wie beabsichtigt die Bundesregierung beim Kindernachzug gemäß § 32 AufenthG mit der Fallgestaltung umzugehen, wenn das nachziehende Kind volljährig wird, die Eltern aber aufgrund von coronabedingten Botschaftsschließungen keinen Visumsantrag stellen konnten oder aufgrund von Einreisebeschränkungen nicht nach Deutschland einreisen konnte und gezwungen wäre, einen neuen Antrag zu stellen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 8. Juni 2020**

Die Meinungsbildung der Bundesregierung zu dieser Frage ist noch nicht abgeschlossen. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 29 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/19722 verwiesen.

37. Abgeordnete
Katrin Göring-Eckardt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wird nach Kenntnis der Bundesregierung die fristwahrende Anzeige eines Erstantrags auf Familiennachzug gemäß § 29 Absatz 2 Nummer 1 AufenthG auch bei einer weiteren Antragstellung auf Familienzusammenführung berücksichtigt, wenn das erste Visum aufgrund von coronabedingten Einreisebeschränkungen abgelaufen ist und eine Einreise nicht erfolgen konnte, und wie wird nach Kenntnis der Bundesregierung das bestehende Kontingent von 1000 Plätzen im Monat für den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 36a Absatz 2 Satz 2 AufenthG, das derzeit aufgrund von coronabedingt geschlossenen Botschaften und Einreisesperren nicht ausgeschöpft werden kann, auf die Zeit nach dem Ende der Einreisesperren übertragen, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 8. Juni 2020**

Die Meinungsbildung der Bundesregierung zu dieser Frage ist noch nicht abgeschlossen.

Nach Öffnung für neue Einreisen zum Familiennachzug wird die Bundesregierung sich weiterhin darum bemühen, dass das Kontingent zügig ausgeschöpft werden kann.

38. Abgeordnete
Heike Hänsel
(DIE LINKE.)
- Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse, dass aufgrund der präzedenzlosen und volatilen Sondersituation im Zusammenhang mit der Ausbreitung der Erkrankung COVID-19 durch den Erreger SARS-CoV-2 („Corona-Virus“) bei vielen Ausländern, die sich im Ausland befinden, der Aufenthaltstitel erlöschen ist, weil sie aufgrund gestrichener Flugverbindungen etc. keine Möglichkeit mehr hatten, innerhalb der Sechsmonatsfrist des § 51 Absatz 1 Nummer 7 AufenthG (Aufenthaltsgesetz) nach Deutschland zurückzukehren (www.tagesschau.de/ausland/tuerkei-coronavirus-visa-101.html), obwohl das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat in einem Rundschreiben vom 25. März 2020 an die für das Aufenthaltsrecht zuständigen Ministerien und Senatsverwaltungen der Länder gebeten hat, noch vor Ablauf dieser Frist eine großzügige Fristverlängerung zu gewähren (www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/migration/rundschreiben-entlastung-abh-corona.pdf?__blob=publicationFile&v=3, S. 3), und bei wie vielen Ausländern, die sich im Ausland befinden, ist nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2020 der Aufenthaltstitel erloschen, weil sie keine Möglichkeit mehr hatten, innerhalb der Sechsmonatsfrist des § 51 Absatz 1 Nummer 7 AufenthG nach Deutschland zurückzukehren?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 5. Juni 2020**

Die Anwendung des Aufenthaltsrechts liegt in der Zuständigkeit der Länder. Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor.

39. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)
- Welche inhaltlichen Schwerpunkte sowie Veranstaltungen und weitere Aktivitäten plant die Bundesregierung während der deutschen EU-Ratspräsidentschaft ab 1. Juli 2020 auf sportpolitischem Gebiet?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber
vom 9. Juni 2020**

Für die deutsche EU-Ratspräsidentschaft plant die Bundesregierung im Bereich der Sportpolitik die folgenden inhaltlichen Schwerpunkte:

- Erarbeitung eines neuen EU-Arbeitsplans Sport für die Zeit ab dem Jahr 2021,
- sektorübergreifende Kooperationen für die Förderung von Sport, Bewegung und gesellschaftlichem Zusammenhalt.

Ein weiteres Thema werden die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Sportsektor sein.

Es ist geplant, am 24. September 2020 im Rahmen der Europäischen Woche des Sports eine EU-Konferenz zu sektorübergreifenden Kooperationen durchzuführen. Die Sitzung des Rates der EU-Sportminister ist für den 1. Dezember 2020 vorgesehen. In dieser Sitzung sollen der neue EU-Arbeitsplan Sport sowie Ratschlussfolgerungen zu dem o. g. Schwerpunktthema angenommen werden.

Das Informelle Treffen der EU-Sportdirektoren wird voraussichtlich am 9./10. Dezember 2020 stattfinden.

40. Abgeordneter
Lars Herrmann
(fraktionslos)
- Wie viele der 61.867 von der Bundespolizei im „ersten Angriff“ bearbeiteten Delikte sind Verbrechen und wie viele sind Vergehen im Sinne von § 12 des Strafgesetzbuchs (StGB; bitte die 20 am häufigsten festgestellten Vergehen angeben; vgl. Antwort der Bundesregierung zu meiner Schriftlichen Frage 12 auf Bundestagsdrucksache 19/19363)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 11. Juni 2020**

Im Jahr 2019 waren 1.749 der 61.867 im „ersten Angriff“ bearbeiteten Delikte Verbrechen im Sinne des § 12 Absatz 1 des Strafgesetzbuches (StGB) und 60.118 Delikte Vergehen im Sinne des § 12 Absatz 2 StGB.

Zu den 20 am häufigsten festgestellten Vergehen, die nur im „ersten Angriff“ bearbeitet wurden, zählen (ohne quantitative Sortierung; die Unterteilung folgt aus der statistischen Erfassung, wie sie bei der Bundespolizei vorgenommen wird):

- § 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen
- § 113 StGB Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte
- § 223 StGB Körperverletzung
- § 224 StGB Gefährliche Körperverletzung
- § 241 StGB Bedrohung
- § 242 StGB Diebstahl
- § 243 StGB Besonders schwerer Fall des Diebstahls
- § 246 StGB Unterschlagung
- § 248a StGB Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen
- § 263 StGB Betrug
- § 267 StGB Urkundenfälschung
- § 303 StGB Sachbeschädigung
- § 316 StGB Trunkenheit im Verkehr
- § 95 des Aufenthaltsgesetzes z. B. unerlaubter Aufenthalt im Bundesgebiet

- § 9 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, Führen eines Kraftfahrzeuges ohne entsprechende Haftpflichtversicherung
- § 29 des Betäubungsmittelgesetzes, z. B. Anbau, Herstellung, Handel, Einfuhr/Ausfuhr, Veräußerung von Betäubungsmitteln
- § 19 des Luftsicherheitsgesetzes, Verbringen von Gegenständen
- § 6 des Pflichtversicherungsgesetzes, Führen eines Kraftfahrzeuges ohne entsprechende Haftpflichtversicherung
- § 21 des Straßenverkehrsgesetzes, Fahren ohne Fahrerlaubnis
- § 52 des Waffengesetzes, z. B. Besitz, Erwerb, Führen, Verbringen von Waffen und Munition.

41. Abgeordneter
Johannes Huber
(AfD)

Weshalb hat die Bundesregierung das Ansinnen des Mitarbeiters („Die Zahlen des Robert Koch-Instituts sind nicht aussagekräftig“, cicero.de vom 14. Mai 2020) aus dem Bundesinnenministerium nicht berücksichtigt, und aus welchem Grund wird die vorliegende umfangreiche Analyse nicht bei der Einschätzung (www.achgut.com/artikel/das_corona_papier_wissenschaftler_korrigieren_seh_ofer) bezüglich der Verhältnismäßigkeit bei den Schutzmaßnahmen gegen die Pandemie COVID-19 mit einbezogen?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 9. Juni 2020**

Wie das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) bereits am 10. Mai 2020 in einer Pressemitteilung erklärt hat, handelt es sich bei den Ausführungen des Beamten um eine Privatmeinung, die dieser unautorisiert öffentlich verbreitet hat. Zu den Inhalten der Privatmeinung eines Beamten nimmt die Bundesregierung keine Stellung.

Aus der Bundesregierung arbeiten Bund und Länder bei der Bewältigung der Epidemie eng zusammen. Neben den laufenden Kontakten insbesondere der Gesundheits- und Innenminister stimmen sich der Chef des Bundeskanzleramtes und die Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder fortlaufend ab.

Die von der Bundesregierung ergriffenen Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und des Lebens der Menschen unterliegen daher der ständigen Überprüfung und Abwägung.

Kern dieser Abwägung ist eine Verhältnismäßigkeitsprüfung, mit der kontrolliert wird, ob die Schutzmaßnahmen trotz der Beschränkungen, die sie mit sich bringen, geeignet, erforderlich und angemessen sind. Ausdruck dieser stetigen Abwägung ist auch, dass die Schutzmaßnahmen im Hinblick auf die gesundheitliche Bedrohungslage angepasst werden und angesichts der aktuellen positiven Entwicklung der pandemischen Situation entsprechende Lockerungen der Beschränkungen vorgenommen wurden.

42. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)

Wie viele Zurückweisungen auf der Grundlage der Verwaltungsabsprachen des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) mit Griechenland bzw. Spanien über die Zurückweisung von Schutzsuchenden, die die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllen und einen EURODAC-Treffer der Kategorie 1 aufweisen, sind bislang vollzogen worden (bitte zwischen Griechenland und Spanien, nach Jahren, den drei wichtigsten Staatsangehörigkeiten und nach besonders schutzbedürftigen Personen unter den Zurückgewiesenen differenzieren), und inwieweit liegen der Bundesregierung inzwischen belastbare Erkenntnisse dazu vor (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 25 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/13857), ob alle auf diese Weise zurückgewiesenen Schutzsuchenden ihr Asylverfahren in Griechenland uneingeschränkt wieder- bzw. weiterbetreiben konnten und menschenwürdig untergebracht wurden (bitte so konkret wie möglich ausführen) – was nach meiner Ansicht eine Mindestvoraussetzung für solche Zurückweisungen wäre, die meines Erachtens aber nicht mit der vorrangig zu beachtenden Dublin-III-Verordnung zu vereinbaren sind (vgl. Bundestagsdrucksache 19/13857, Vorbemerkung der Fragesteller)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 9. Juni 2020**

Auf Grundlage der Verwaltungsabsprache des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat mit dem griechischen Migrationsministerium über die Zurückweisung von Schutzsuchenden, die die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllen und einen EURODAC-Treffer der Kategorie 1 in Griechenland aufweisen, sind im Rahmen der vorübergehend wiederingeführten Binnengrenzkontrollen an der deutsch-österreichischen Landgrenze 39 Zurückweisungen nach Griechenland vollzogen worden.

Die genaueren Angaben sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

	Griechenland
2018	7 (1*)
2019	31 (4)
2020	1
Gesamt	39 (5)

* Davon Kinder unter 16 Jahre, die nicht unbegleitet waren.

Auf Grundlage der Verwaltungsabsprache des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat mit dem spanischen Innenministerium über die Zurückweisung von Schutzsuchenden, die die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllen und einen EURODAC-Treffer der Kategorie 1 in Spanien aufweisen, sind im Rahmen der vorübergehend wiederingeführten Binnengrenzkontrollen an der deutsch-österreichischen Landgrenze 4

Zurückweisungen nach Spanien vollzogen worden. Die genaueren Angaben sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

	Spanien
2018	0
2019	3
2020	1
Gesamt	4

* Davon Kinder unter 16 Jahre, die nicht unbegleitet waren.

Zu Mindestvoraussetzungen der Dublin-III-Verordnung sowie zu Einhaltung von Mindeststandards in europäischen Mitgliedstaaten wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 12 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/13857 sowie auf die Antwort zu Frage 11 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/19717 verwiesen.

43. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)

Wie ist der Stand der Erarbeitung bzw. Umsetzung von Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zur Unterbringung von Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften, zu denen der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat (BMI), Stephan Mayer, in der Sitzung des Ausschusses für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages vom 13. Mai 2020 zu Tagesordnungspunkt 19 erklärte, dass das BMI hierbei mit einbezogen sei (bitte so genau wie möglich darstellen und dabei auch auf die Haltung und Aktivitäten der Bundesländer eingehen), und inwieweit setzt sich das BMI dafür ein, dass die Bundesländer die vom RKI ausgesprochenen Empfehlungen bei der Unterbringung von Geflüchteten tatsächlich berücksichtigen, vor dem Hintergrund, dass viele dieser Empfehlungen (nach einem mir vorliegenden Entwurf der RKI-Empfehlungen mit Stand vom 7. Mai 2020 z. B.: die frühe Erkennung und präventive getrennte Unterbringung von Risikopersonen, die Unterbringung von Einzelpersonen in Einzelzimmern oder soweit dies nicht möglich ist in Wohnungen oder Hotels, die Bildung kleiner Wohneinheiten, um Ansteckungen und längere Quarantänen für größere Gruppen zu verhindern, eine umfassende präventive Information der Unterbrachten in den jeweiligen Herkunftssprachen und ausreichende psychosoziale Betreuung, die aktive Einbeziehung von Bewohnerinnen/Bewohnern bei Quarantänen zur Vermeidung einer Re-Traumatisierung) nach einer Studie, von Gesundheitswissenschaftlern der Universität Bielefeld in der Praxis gerade nicht beachtet werden (siehe factsheet: <https://pub.uni-bielefeld.de/record/2943665>)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 11. Juni 2020**

Die Bundesregierung berät mit den obersten Gesundheitsbehörden, den Innenministerien und -senaten der Länder den vom Robert Koch-Institut Ende April 2020 vorgelegten Empfehlungsentwurf zur Prävention und Management von COVID-19-Erkrankungen in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften für Schutzsuchende (im Sinne der §§ 44, 53 des Asylgesetzes). Die Beratungen dauern an, weshalb zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine konkreten Ausführungen über den Stand der Empfehlungen erfolgen können.

44. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)
- Wie viele Demonstrationen und Kundgebungen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung pro Kalenderwoche dieses Jahres aufgrund von Corona nicht zugelassen oder in der Anzahl der Teilnehmer beschränkt, und wie bewertet die Bundesregierung die Auswirkungen dieser Grundrechtseinschränkungen auf die weitere Entwicklung der Demokratie?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 8. Juni 2020**

Der Bundesregierung liegen keine näheren Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor, da die Ausführung des Infektionsschutzgesetzes, auf das die in der Frage angesprochenen Maßnahmen gestützt worden sind, den Ländern obliegt. Es handelt sich dabei um erhebliche Grundrechtseingriffe, die strikt am Maßstab der Verhältnismäßigkeit zu messen und die fortlaufend an die aktuellen Entwicklungen anzupassen sind. Die Bundesregierung erwartet keine Auswirkungen dieser zeitlich begrenzten Maßnahmen auf die weitere Entwicklung der Demokratie in Deutschland.

45. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)
- Wie viele gemeldete Mentorengruppen wurden entsprechend der Anordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat für das Pilotprojekt „Neustart im Team – (NesT)“ im Resettlement-Verfahren anerkannt, und wie viele darunter erhalten weitere staatliche Förderung bzw. steuerliche Begünstigung?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 8. Juni 2020**

Bisher wurden elf Mentorengruppen für das Pilotprogramm NesT – Neustart im Team anerkannt. Es gibt derzeit 52 interessierte Gruppen (Stand: 3. Juni 2020). Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, wie viele der elf Mentorengruppen staatliche Förderungen bzw. steuerliche Begünstigungen in irgendeiner Form erhalten. Durch

die Aufnahme in das Programm NesT selbst werden keine staatlichen Förderungen gewährt, auch Spendenquittungen werden nicht ausgestellt.

46. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)
- Wie viele der Mentoren, die sich entsprechend der Anordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat für das Pilotprojekt „Neustart im Team – (NesT)“ im Resettlement-Verfahren gemeldet haben, wurden aufgrund einer Eintragung im polizeilichen Führungszeugnis bzw. aufgrund von Sicherheitsbedenken infolge der sicherheitsbehördlichen Datenbankabfrage abgelehnt, und in welchen Bereich fallen die entsprechenden Sicherheitsbedenken bzw. Deliktgruppen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 8. Juni 2020**

Bislang wurden keine Mentoren aufgrund einer Eintragung im polizeilichen Führungszeugnis oder aufgrund von Sicherheitsbedenken abgelehnt.

47. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)
- Wie viele der Mentoren, die sich entsprechend der Anordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat für das Pilotprojekt „Neustart im Team – (NesT)“ im Resettlement-Verfahren gemeldet haben, sind selbst Ausländer aus den entsprechenden Herkunftsländern bzw. haben entsprechenden Migrationshintergrund (bitte nach den 28 häufigsten Herkunftsländern aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 8. Juni 2020**

Im Rahmen des NesT-Programms werden keine statistischen Daten über die Staatsangehörigkeit oder den Migrationshintergrund der Mentoren erhoben.

48. Abgeordneter
Christian Kühn
(Tübingen)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Sozialwohnungen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung 2019 neu gebaut, und wie viele Sozialwohnungen haben 2019 ihre Sozialbindung verloren (bitte nach Bundesländern einzeln aufschlüsseln)?

**Antwort der Staatssekretärin Anne Katrin Bohle
vom 8. Juni 2020**

Im Jahr 2019 wurden nach Angaben der Länder Fördermaßnahmen für den Neubau von rund 25.600 Mietwohnungen mit Mietpreis- und Bele-

gungsbindungen bewilligt. Die Anzahl der geförderten Mietwohneinheiten (Neubauförderung) in den einzelnen Ländern sind der beigefügten Tabelle zu entnehmen.

Die Zahlen aus den Ländern zum Sozialmietwohnungsbestand, Stand: 31. Dezember 2019, liegen der Bundesregierung noch nicht vor.

Neubauförderung von Mietwohnungen (Anzahl geförderter Wohneinheiten)	
Land	2019
Baden-Württemberg	2.083
Bayern	5.965
Berlin	1.778
Brandenburg	678
Bremen	494
Hamburg	3.551
Hessen	1.082
Mecklenburg-Vorpommern	285
Niedersachsen	1.283
Nordrhein-Westfalen	5.463
Rheinland-Pfalz	515
Saarland	89
Sachsen	937
Sachsen-Anhalt	0
Schleswig-Holstein	983
Thüringen	379
insgesamt	25.565

49. Abgeordnete **Caren Lay** (DIE LINKE.) Wie viele Sozialwohnungen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung 2019 neu geschaffen (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?
50. Abgeordnete **Caren Lay** (DIE LINKE.) Welche Art der Wohnungsbauförderung wurde nach Kenntnis der Bundesregierung mit den Mitteln des Bundes für den Bereich der sozialen Wohnraumförderung im Jahr 2019 gefördert (Verwendung der Entflechtungsmittel bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

**Antwort der Staatssekretärin Anne Katrin Bohle
vom 10. Juni 2020**

Die Fragen 49 und 50 werden gemeinsam beantwortet.

Im Jahr 2019 wurden nach Angaben der Länder Fördermaßnahmen für den Neubau von rund 25.600 Mietwohnungen mit Mietpreis- und Belegungsbindungen bewilligt.

Die Anzahl der geförderten Einheiten sowie die Art der Förderung in den einzelnen Ländern sind der beigefügten Tabelle „Verwendung der Entflechtungsmittel 2019“ zu entnehmen, die von den Ländern im Rahmen ihres Berichtes „Berichtswesen – Verwendung der Entflechtungsmittel 2019“ erstellt wurde.

Verwendung der Entfechtungsmittel 2019 Übersicht der gemeldeten Werte																	
Kennzahl (Einheit)	Baden- Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg- Vorpommern	Nieder- sachsen	Nordrhein- Westfalen	Rheinland- Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen- Anhalt	Schleswig- Holstein	Thüringen	Länder gesamt
1 Entfechtungsmittel gesamt (in Mio. €)	148,02	198,30	89,71	74,56	10,98	31,49	96,77	51,81	125,37	296,17	60,88	16,87	142,14	60,85	41,82	70,43	1.518,20
a) davon zweckgeb. für Wohnraumförderung 2016 bis 2019	40,74	59,16	31,44	29,21	3,03	9,18	29,25	20,57	38,46	93,66	18,05	6,32	57,54	23,13	12,18	28,09	500,00
b) davon zweckgeb. für Wohnraumförderung 2017 bis 2019	65,06	77,82	25,69	15,09	4,81	12,79	37,22	9,92	47,05	105,43	24,12	6,01	24,95	13,76	17,03	13,24	500,00
c) davon investiv (gesamt 518,2 Mio. €)	42,22	61,32	32,58	30,28	3,14	9,51	30,31	21,32	39,86	97,07	18,71	6,55	59,64	23,97	12,62	29,11	518,20
2 Mittel aus Rückstellungen aus dem Vorjahr (aus Nr. 1a, b, c)	0,00	0,00	0,00	4,30	0,00	0,00	0,00	50,08	0,00	0,00	0,00	17,38	0,21	44,07	0,00	47,01	163,05
3 zur Verfügung stehende Entfechtungsmittel aus Nr. 1, 2	148,02	198,30	89,71	78,88	10,98	31,49	96,77	101,90	125,37	296,17	60,88	36,26	142,35	104,92	41,82	117,43	1.661,25
4 Mitteleinsatz Wohnraumförderung (bezogen auf Nr. 3)	148,02	198,30	89,71	78,88	10,98	31,49	96,77	80,58	125,37	296,17	60,88	34,76	82,71	80,96	41,82	72,91	1.530,30
a) Einsatz für Neubau oder Modernisierung	148,02	198,30	89,71	78,88	10,98	31,49	96,77	19,64	125,37	296,17	60,88	7,89	82,71	52,99	41,82	65,84	1.407,46
b) Einsatz für Altverpflichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,15	0,15
c) Rückstellungen für Wohnraumförderung aus Nr. 1a, b, c	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	60,93	0,00	0,00	0,00	26,86	0,00	27,97	0,00	6,92	122,68
5 Sonstiger investiver Einsatz außerhalb der Wohnraumförderung (Nr. 1c)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	21,32	0,00	0,00	0,00	1,50	59,64	23,97	0,00	44,53	150,95
6 Berechnung der Förderwerte (in Mio. €)																	
a) Zuschussförderung	52,82	317,32	30,87	14,86	0,00	274,19	35,10	19,65	6,87	194,45	24,86	2,37	54,14	36,67	15,20	21,26	1.100,61
b) Zinssubvention	259,74	243,58	119,65	35,60	8,76	14,47	46,80	0,95	89,62	242,96	53,17	2,23	21,98	1,28	65,68	14,38	1.214,95
c) insgesamt bewilligtes Darlehensvolumen	688,77	743,07	155,29	84,76	32,73	315,60	135,70	4,79	179,67	937,85	207,77	5,53	79,10	16,32	123,63	44,58	3.735,15
7 Mietwohnungen (Anzahl der geförderten Wohneinheiten)	3.396	6.888	3.146	708	494	5.958	1.593	1.464	1.318	7.612	1.007	89	2.877	5.599	1.183	2.514	45.846
a) Neubauförderung	2.063	5.965	1.778	678	494	3.551	1.082	285	1.283	5.463	515	89	937	0	983	379	25.565
b) Modernisierungsförderung (insb. energetisch, allengerecht)	798	923	1.368	30	0	1.046	128	1.179	32	2.148	286	0	1.940	5.599	162	2.135	17.775
c) Erwerb von Belegungsbindungen	515	0	0	0	0	1.361	383	0	3	0	206	0	0	0	38	0	2.506
8 In Nr. 7 enthaltene Mietwohnungen mit Sozialbindungen	2.598	6.888	1.778	541	494	5.270	1.593	314	1.318	7.612	1.007	89	1.011	668	1.093	379	32.643
9 Eigentumsmaßnahmen (Anzahl der geförderten Wohneinheiten)	1.442	4.990	0	18	0	936	915	689	133	901	1.553	0	1.396	156	469	297	13.897
a) Neubauförderung	827	769	0	9	0	10	83	0	57	347	395	0	347	40	1	13	2.898
b) Erwerb von bestehendem Wohnraum	615	1.376	0	9	0	0	55	0	58	407	928	0	441	50	5	0	3.945
c) Modernisierungsförderung	0	2.845	0	0	0	926	777	689	18	147	228	0	608	68	463	284	7.054
10 In Nr. 9 enthaltene Eigentumsmaßnahmen mit Einkommensgrenzen	1.442	4.990	0	18	0	40	138	0	133	901	1.553	0	1.396	90	6	297	11.004
11 Landesförderung WE gesamt (Nr. 7 und Nr. 9)	4.838	11.878	3.146	726	494	6.894	2.508	2.153	1.451	8.513	2.560	89	4.273	5.757	1.652	2.811	59.743
12 Gesamtbestand an Mietwohnungen (mit Miet-u. Belegungsbindungen) Stand 31.12.2018	56.727	136.904	116.220	28.787	8.048	80.300	80.309	6.099	74.887	457.563	52.568	530	11.784	3.749	47.196	14.386	1.176.057

51. Abgeordnete **Dr. Gesine Löttsch** (DIE LINKE.) Wie hat sich die Zahl der Dienstreisen zwischen Bonn und Berlin seit dem 1. Januar 2020 entwickelt, und hat der Rückgang der Dienstreisen in Zeiten der Corona-Krise Auswirkung auf die Qualität der Arbeit der Bundesregierung gehabt?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 5. Juni 2020

Eine monatliche Statistik zu den Dienstreisen zwischen Bonn und Berlin wird nicht geführt.

Aufgrund der coronabedingten Reisebeschränkungen hat sich die Zahl der Dienstreisen insgesamt und damit auch der Dienstreisen zwischen Bonn und Berlin drastisch reduziert.

Die Funktionsfähigkeit der Bundesregierung ist durch die Umsetzung des Pandemieplanes mit geeigneten Maßnahmen zur Eindämmung der Infektionsgefahren gewährleistet.

Lange vor Eintritt der jetzigen Krisensituation hat die Bundesregierung Maßnahmen ergriffen, um Reiseaufwand zwischen den Standorten Bonn und Berlin zu minimieren und gleichzeitig eine qualitativ hochwertige Zusammenarbeit auf Distanz zu gewährleisten. So wurde in der Vergangenheit viel in den massiven Ausbau der Telekommunikations- und Videokonferenz-Infrastruktur in der gesamten Bundesverwaltung investiert. Dies kommt den Bundesbehörden während der Pandemie in besonderem Maße zugute.

52. Abgeordnete **Cornelia Möhring** (DIE LINKE.) Welche konkreten Schritte schlägt die Bundesregierung vor, um Gewalt an Frauen, insbesondere die häusliche Gewalt, in Zukunft besser zu überprüfen und sichtbar zu machen, und beabsichtigt sie hierzu zum Beispiel ein regelmäßiges Monitoring-Verfahren, die Durchführung einer neuen Dunkelfeldstudie oder die Spezifizierung der polizeilichen Kriminalstatistik für alle Formen von Gewalt an Frauen, wie es in Artikel 11 des „Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ vorgesehen ist, und, falls keine Schritte geplant sind, aus welchen Gründen werden diese Maßnahmen nicht als zielführend betrachtet?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 5. Juni 2020

In Deutschland ist am 1. Februar 2018 das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (sog. Istanbul-Konvention) in Kraft getreten. Ein Monitoring zur Umsetzung dieser Konvention in den Mitgliedstaaten wird durch die Expertengruppe GREVIO (Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence) regelmäßig vorgenommen. Dieses GREVIO-Verfahren hat in Deutschland im Fe-

bruar dieses Jahres mit dem Erhalt eines Fragebogens begonnen, welcher bis zum September dieses Jahres in Form eines Staatenberichtes beantwortet wird.

Unabhängig davon wird derzeit durch das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) ein Konzept für die verschiedenen Möglichkeiten zur Errichtung und Ausgestaltung von unabhängigen Monitoringstellen zu Gewalt gegen Frauen und zu Menschenhandel auf Basis von zwei unabhängigen Mandaten (Istanbul-Konvention sowie EU-Richtlinie 2011/36/EU und die Europaratskonvention zur Bekämpfung des Menschenhandels) erarbeitet.

Was Artikel 11 (Datensammlung und Forschung) der Istanbul-Konvention betrifft, so plant die Bundesregierung derzeit die Durchführung einer repräsentativen geschlechtervergleichenden Dunkelfeldstudie zu Gewalt gegen Frauen und Männer. Um zeitliche Entwicklungen abbilden zu können, soll sich die Studie an der im Jahr 2004 durchgeführten Befragung zu Gewalt gegen Frauen orientieren.

Darüber hinaus führt das Bundeskriminalamt zusammen mit den Polizeien der Länder in diesem Jahr eine bundesweit repräsentative Bürgerbefragung zu Opfererlebnissen, Kriminalitätsfurcht und dem Vertrauen in die Polizei durch („Sicherheit und Kriminalität in Deutschland (SKiD)“). Auch hier werden Opfererlebnisse von Frauen im häuslichen und außerhäuslichen Kontext (Körperverletzung, sexuelle Belästigung, Exhibitionismus, Vergewaltigung) erhoben. Insbesondere werden auch Erfahrungen mit verschiedenen Formen von sexuellem Übergriff und Vergewaltigung berücksichtigt. Dabei werden für einen Teil der Opfererlebnisse auch die Folgen der Straftat sowie die Nutzung von Unterstützungsangeboten erhoben. Auch wenn die Befragung nicht gezielt zur Erforschung von Gewalt gegen Frauen konzipiert wurde, verspricht die Befragung, hilfreiche Erkenntnisse über das Deliktfeld zu liefern.

Eine Spezifizierung der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) für alle Formen von Gewalt an Frauen gibt es bereits in Deutschland. So bilden die kriminalstatistischen Auswertungen der Partnerschaftsgewalt seit 2011 die Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung im Hinblick auf die Beziehungsarten sowie auch in Bezug auf den räumlich-sozialen Kontext in der PKS ab.

Ein Bericht in dieser Form wird in enger Abstimmung zwischen dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem Bundeskriminalamt seit dem Jahr 2016, d. h. dem Berichtsjahr 2015, erstellt.

Für diese Auswertung wurden die Daten zu Opfern und Tatverdächtigen ausgewählter Straftaten(-schlüssel) in den Kategorien

- Mord und Totschlag
- gefährliche Körperverletzung
- schwere Körperverletzung
- Körperverletzung mit Todesfolge
- vorsätzliche einfache Körperverletzung
- sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
- Bedrohung, Stalking, Nötigung (psychische Gewalt)

- Freiheitsberaubung
- Zuhälterei
- Zwangsprostitution

als auswertungsrelevant festgelegt und für die Betrachtung des Kriminalitätsfeldes herangezogen.

Ferner wurden die Daten zu Straftaten gemäß § 4 des Gewaltschutzgesetzes (Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen) und zur Verletzung der Unterhaltspflicht gemäß § 170 des Strafgesetzbuches (StGB; ökonomische Gewalt) betrachtet, für die in der PKS keine Opfererfassungen vorgesehen sind. Aus diesem Grund sind die kriminalstatistischen Auswertungen der Partnerschaftsgewalt insoweit auf die Betrachtung der Tatverdächtigen beschränkt.

Als Opfermerkmale werden neben Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit sowie Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten seit 2017 auch die Merkmale Behinderung (körperlich/geistig) und Gebrechlichkeit/Alter/Krankheit/Verletzung beleuchtet. Bei dem weiteren Merkmal Beziehung des Opfers zur tatverdächtigen Person werden Partnerschaften differenziert nach:

- Ehepartner
- eingetragene Lebenspartnerschaft
- Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften und
- ehemalige Partnerschaften.

Merkmale bei den tatverdächtigen Personen sind ebenfalls Geschlecht, Alter, Beziehungsstatus zum Opfer sowie Alkoholeinfluss und ob eine tatverdächtige Person bereits in Erscheinung getreten ist.

Beispielhaft kann die letzte kriminalstatistische Auswertung der Partnerschaftsgewalt für das Berichtsjahr 2018 unter folgendem Link www.bka.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Partnerschaftsgewalt/Partnerschaftsgewalt_2018.html eingesehen werden.

53. Abgeordneter **Frank Schäffler** (FDP) Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um auch nach dem Ende der vorübergehenden Grenzkontrollen an den deutschen Landesgrenzen Infektionsgefahren durch das Corona-Virus einzudämmen?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 9. Juni 2020

Ein Ende aller anlässlich der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vorübergehend wieder eingeführten Binnengrenzkontrollen mit Ablauf des 15. Juni 2020 wird von Seiten des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat unter der Voraussetzung angestrebt, dass es das Infektionsgeschehen und die in den betroffenen Staaten ergriffenen Regelungen und Maßnahmen zulassen.

54. Abgeordneter
Thomas Seitz
(AfD)
- Wie bewertet die Bundesregierung die von Europol verzeichnete Zunahme des sich im Umlauf befindlichen kinderpornografischen Materials um 106 Prozent im Vergleich zum Vorjahr, vor dem Hintergrund, dass die europäische Polizeibehörde derzeit lediglich über Kapazitäten verfügt, um 18 Prozent der Daten zu Hinweisen zu Online-Kindesmissbrauch zu verarbeiten (https://multimedia.europarl.europa.eu/de/libe-committee-meeting_20200518-1400-COMMITTEE-LIBE_vd (fragliche Stelle ab 15:23:06)), und in welcher Form gedenkt die Bundesregierung auf die europäischen Institutionen einzuwirken, um diesem Negativtrend entgegenzuwirken?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber
vom 9. Juni 2020**

Eine substantielle Bewertung der in dem Livestream genannten Aussagen von Europol in Bezug auf die dortige Bearbeitung von Hinweisen und der Eingangszahlen kann seitens der Bundesregierung aufgrund nicht ausreichend vorliegender Informationen nicht erfolgen.

Die Bundesregierung arbeitet auf europäischer Ebene eng mit anderen EU-Mitgliedstaaten sowie mit den zuständigen EU-Institutionen zusammen, um die Bekämpfung der Kinderpornografie und des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen kontinuierlich weiter zu verbessern und gemeinsame Optimierungsansätze zu entwickeln.

55. Abgeordnete
Dr. Petra Sitte
(DIE LINKE.)
- Kann die Bundesregierung garantieren, dass Projekte, deren Förderung aus dem EU-Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge demnächst ausläuft, mit der rechtzeitigen Bearbeitung von Anträgen auf Weiterförderung rechnen können, und welche Maßnahmen plant sie gegebenenfalls, um eine Finanzierungslücke für solche Projekte auszuschließen (vgl. www.sueddeutsche.de/politik/migration-halle-saale-projekt-fuer-elter-n-mit-migrationsgeschichte-vor-dem-aus-dpa-urn-newsml-dpa-com-20090101-200511-99-12816)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 9. Juni 2020**

Die Frist der aktuellen Aufforderung der EU-Zuständigen Behörde beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Einreichung von Anträgen auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) 2019 endete am 17. April 2020. Derzeit wird ein umfangreiches Auswahlverfahren durchgeführt, das jedoch keinen festen Fristen unterliegt. Die EU-Fonds (AMIF) – Zuständige Behörde beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat mit der formellen

Prüfung unmittelbar nach dem Ende der Ausschreibungsfrist begonnen. Hieran schließt sich das materielle Auswahlverfahren an. Alle eingereichten Projektanträge werden schnellstmöglich bearbeitet.

Gemäß § 6 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des AMIF vom 4. September 2017 werden diese Zuwendungen als Projektförderung gewährt. Mithin wird ausdrücklich nicht die Institution des Zuwendungsempfängers als solches gefördert. Folglich besteht kein Anspruch auf Fortführung eines Projektes und somit auf Vermeidung von Finanzierungslücken.

Das für die Förderentscheidung maßgebliche erhebliche Bundesinteresse muss vielmehr im Rahmen des o. g. Auswahlverfahrens und im Vergleich zu den anderen Projektanträgen festgestellt werden, um eine Förderung zu begründen. Dies sichert den gleichberechtigten Zugang aller Bewerbenden zu den Fördermitteln des AMIF.

Soweit in einem laufenden Projekt, bspw. aufgrund der COVID-19-Pandemie, eine Projektverlängerung notwendig wird, ist dies grundsätzlich möglich.

Soweit ein Zuwendungsempfänger an die die EU-Fonds (AMIF) Zuständige Behörde entsprechend herantritt, kann in der Regel im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens eine sachgerechte Lösung gefunden werden.

56. Abgeordneter **René Springer** (AfD) Wie viele Kursteilnehmer (bitte insgesamt sowie getrennt nach freiwilliger und verpflichtender Teilnahme ausweisen) haben in den Jahren 2016, 2018 sowie 2019 erstmalig am Deutsch-Test für Zuwanderer (DTZ) teilgenommen, und wie viele dieser Personen haben jeweils das „B1-Niveau“ nicht erreicht (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber vom 9. Juni 2020

Die Antwort auf die Frage ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Aufgrund nachträglicher Datenerfassungen im operativen System ergeben sich für die Jahre 2016 und 2018 geringfügige Unterschiede zur Antwort auf die Schriftliche Frage 25 auf Bundestagsdrucksache 19/9553.

	2016			2018			2019		
	Insgesamt	davon unter B1		Insgesamt	davon unter B1		Insgesamt	davon unter B1	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%
Kursteilnehmende mit Teilnahmeverpflichtung	74.911	32.024	42,7 %	114.130	65.583	57,5 %	85.475	45.009	52,7 %
Kursteilnehmende ohne Teilnahmeverpflichtung	73.265	23.951	32,7 %	58.829	23.570	40,1 %	50.324	17.076	33,9 %
Insgesamt	148.176	55.975	37,8 %	172.959	89.153	51,5 %	135.799	62.085	45,7 %

Abfragestand: 3. Juni 2020; nicht mit der Integrationskursgeschäftsstatistik vergleichbar.

57. Abgeordneter
René Springer
(AfD)
- Wie viele Kurswiederholende (bitte insgesamt sowie getrennt nach freiwilliger und verpflichtender Teilnahme ausweisen) haben in den Jahren 2016, 2018 sowie 2019 am Deutsch-Test für Zuwanderer (DTZ) teilgenommen, und wie viele dieser Personen haben jeweils das „B1-Niveau“ nicht erreicht (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber
vom 9. Juni 2020**

Die Antwort auf die Frage ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Aufgrund veränderter Fragestellung sind die dargestellten Werte nicht mit der Antwort auf die Schriftliche Frage 26 auf Bundestagsdrucksache 19/9553 vergleichbar. In der vorliegenden Auswertung wird das jeweils jüngste Testergebnis im Wiederholerverfahren abgefragt und nicht, wie in der Schriftlichen Frage 26 auf Bundestagsdrucksache 19/9553, das erste Testergebnis im Wiederholerverfahren. Unterschiede ergeben sich daher bei Personen, die im Rahmen des Wiederholerverfahrens mehr als einmal am Deutsch-Test für Zuwanderer teilnahmen.

Des Weiteren zeigen die aktuellen Zahlen im Vergleich zu den Zahlen aus der Antwort auf die Schriftliche Frage 26 auf Bundestagsdrucksache 19/9553 zeitliche Verschiebungseffekte zwischen den Jahren. Diese treten bei Personen auf, bei denen die erstmalige und die wiederholte Testteilnahme nicht im gleichen Jahr stattfanden.

	2016			2018			2019		
	Insgesamt	davon unter B1		Insgesamt	davon unter B1		Insgesamt	davon unter B1	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%
Kursteilnehmende mit Teilnahmeverpflichtung	12.658	7.472	59,0 %	68.755	51.000	74,2 %	65.329	51.628	79,0 %
Kursteilnehmende ohne Teilnahmeverpflichtung	8.140	5.017	61,6 %	23.980	16.445	68,6 %	16.958	12.259	72,3 %
Insgesamt	20.798	12.489	60,0 %	92.735	67.445	72,7 %	82.287	63.887	77,6 %

Abfragestand: 4. Juni 2020; nicht mit der Integrationskursgeschäftsstatistik vergleichbar.

58. Abgeordneter
Gerhard Zickenheiner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Mit welcher Begründung hinsichtlich der Entwicklung des Infektionsgeschehens wird die Grenze zum Schengenmitglied Schweiz weiterhin für den regionalen Grenzverkehr geschlossen (bis auf Ausnahmen für u. a. Berufspendler), obwohl die Infektionszahlen von COVID-19 auf beiden Seiten der Grenze ähnlich niedrig sind und weiterhin sinken (www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/NeuartigesCoronavirus/Situationsberichte/2020-05-18-de.pdf?blob=publicationFile; www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-lagebericht.pdf.download.pdf/COVID-19EpidemiologischeLageSchweiz.pdf)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 5. Juni 2020**

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) hat in Abstimmung mit den Nachbarstaaten und den betroffenen Ländern entschieden, zur weiteren Eindämmung der Infektionsgefahren durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2) ab dem 16. März 2020 vorübergehende Binnengrenzkontrollen wieder einzuführen. Davon betroffen ist auch die deutsch-schweizerische Schengen-Binnengrenze.

Auch wenn ab dem 16. Mai 2020 weiterhin am Erfordernis eines triftigen Einreisegrundes festgehalten wird, gibt es zusätzliche Erleichterungen für Reisen aus familiären oder persönlichen Gründen. Zudem sind von deutscher Seite auch zur Schweiz alle grenzüberschreitenden Verkehrsverbindungen wieder für den Grenzübertritt zugelassen und erfolgen die Kontrollen nicht mehr systematisch, sondern flexibel und stichprobenartig.

Die Entscheidung des BMI erfolgte unter Berücksichtigung aller relevanter Faktoren, zu denen neben der epidemiologischen Lage u. a. auch die in den Anrainerstaaten jeweils ergriffenen Maßnahmen des Gesundheits- und Infektionsschutzes und die Abstimmung mit den Ländern zählen.

Die Bundesregierung und der Gemeinsame Krisenstab von BMI und dem Bundesministerium für Gesundheit prüfen fortlaufend die lagebedingte Anpassung der deutschen Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie. In diesem Kontext steht das BMI auch mit den betroffenen Ländern und den Anrainerstaaten in Kontakt.

Sofern die Entwicklung des Infektionsgeschehens dies zulässt, wird ein Ende aller anlässlich der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 angeordneten Binnengrenzkontrollen mit Ablauf des 15. Juni 2020 angestrebt.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Ihrer Schriftlichen Frage 28 auf Bundestagsdrucksache 19/19651 verwiesen.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

59. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)

Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) über Kontakte von Mitgliedern des „Weltkongresses der Uiguren e. V.“ zu Parteien in der Türkei wie der rechtsextremen „Milliyetçi Hareket Partisi“ (MHP) und der Regierungspartei „Adalet ve Kalkınma Partisi“ (AKP), und inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) über Kontakte von Mitgliedern des „Weltkongresses der Uiguren e. V.“ zu islamistischen/terroristischen Organisationen wie zum Beispiel der „Turkistan Islamic Party“ (TIP)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 5. Juni 2020**

Die Beantwortung der Frage kann nicht offen erfolgen. Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen der Nachrichtendienste des Bundes sowie Einzelheiten zur nachrichten-dienstlichen Erkenntnislage sind im Hinblick auf die künftige Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages besonders schutzwürdig.

Eine Veröffentlichung von Einzelheiten betreffend solche Erkenntnisse ist daher geeignet, zu einer wesentlichen Verschlechterung der den Nachrichtendiensten des Bundes zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Informationsgewinnung zu führen und ließe Rückschlüsse auf Aufklärungsschwerpunkte zu. Insofern könnte die Offenlegung entsprechender Informationen für die Sicherheit und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein. Diese Informationen werden daher als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft und dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.*

60. Abgeordnete **Sevim Dağdelen**
(DIE LINKE.) In welcher Höhe erhielten Projekte des „Weltkongresses der Uiguren e. V.“ (WUC) seit 2015 Zuwendungen (bitte entsprechend der Jahre getrennt für Zuwendungen aus dem Bundeshaushalt und parteinahe Stiftungen unter Angabe des Zwecks der Förderung und Höhe der ausgezahlten Fördersumme auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 9. Juni 2020**

Die Bundesregierung hat keine Projekte des „Weltkongress der Uiguren e. V.“ aus Bundeshaushalt gefördert. Nach Kenntnis der Bundesregierung trifft dies auch für die parteinahen Stiftungen zu.

61. Abgeordneter **Dr. Diether Dehm**
(DIE LINKE.) Wird die Bundesregierung im Rahmen der Umsetzung der den deutschen Auslandsschulen gewährten Sonderförderung aufgrund der Coronapandemie sicherstellen, dass die im Gegenzug von den Schulen geforderten Einsparungen nicht bei den Gehältern der Beschäftigten an den Schulen, hier vor allem bei den Ortslehrkräften, erfolgt, und welche Erwägungen haben sie geleitet, falls sie es für unnötig erachtet, Gehaltskürzungen im Zuge der gewährten Zuwendungen bspw. nach § 44 Absatz 1 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) auszuschließen?

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 12. Juni 2020**

Die Deutschen Auslandsschulen sind im Grundsatz selbst für die Finanzierung ihres Schulbetriebs verantwortlich (siehe Auslandsschulgesetz, § 8 Absatz 1 Nummer 4). Durch die Corona-Pandemie ist eine Reihe von Schulen jedoch in eine existenzgefährdende Lage geraten.

Die Bundesregierung hat sich entschlossen, den Fortbestand dieser Schulen durch Zuwendungen im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung zu sichern. Die Schulen müssen soweit wie möglich die durch die Auswirkungen der Pandemie verursachten Finanzlücken aus eigenen Kräften schließen. Dies kann vor allem durch den Einsatz ausreichend liquider Rücklagen sowie durch Ausgabenkürzungen erreicht werden.

Wie eine Schule die Ausgabenkürzungen vornimmt, ist ihr entsprechend ihrer Verantwortung für die Schulfinanzen selbst überlassen.

Die Gehälter der Ortskräfte an den verschiedenen Auslandsschulen sind sehr unterschiedlich. An einigen Schulen liegen sie noch über den Gehältern für die vermittelten Auslandsdienstlehrkräfte. Auch in Deutschland können – vor allem im Rahmen der Kurzarbeit – Lohnkürzungen teils nicht vermieden werden. Ein prinzipieller Ausschluss von Gehaltskürzungen als Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist bereits aus diesem Grund nicht angemessen und widerspricht der Eigenverantwortung der Auslandsschulen.

Die Bundesregierung wird bei der Prüfung von Zuwendungsanträgen Augenmaß walten lassen und nicht auf eine Kürzung von bereits niedrigen Ortslehrkraftgehältern drängen. Dies machen das Auswärtige Amt und die Zentralstelle für das Auslandsschulwesen in ihrer Kommunikation mit den Schulen deutlich.

62. Abgeordneter **Dr. Marcus Faber** (FDP) Warum änderte die Bundesregierung die Praxis der Wahlgratulation an Taiwan, denn der Bundesminister des Auswärtigen Guido Westerwelle gratulierte 2012 noch dem Wahlsieger in Taipeh und der amtierende Bundesminister des Auswärtigen Heiko Maas 2020 nicht mehr (www.faz.net/aktuell/politik/ausland/bundesregierung-und-taiwan-keine-glueckwuensche-aus-berlin-16581098.html), und auf welche Weise gratulierte die Bundesregierung der Taiwanischen Präsidentin Tsai Ing-wen zu ihrem erneuten Amtsantritt am 20. Mai 2020 (bitte die Antwort begründen)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 11. Juni 2020**

Nach der Wiederwahl Tsai Ing-wens am 11. Januar 2020 hat Regierungssprecher Steffen Seibert am 13. Januar 2020 den reibungslosen Ablauf freier und demokratischer Wahlen in Taiwan begrüßt. Die Bundesrepublik Deutschland unterhält keine diplomatischen Beziehungen mit Taiwan und erkennt im Rahmen der deutschen Ein-China-Politik die Volksrepublik China als einzigen souveränen Staat in China an. Eine Gratulation des deutschen Staatsoberhauptes oder der Bundesregierung

an die Präsidentin von Taiwan aus Anlass ihrer Wahl wurde aus diesem Grund nicht ausgesprochen.

Im Übrigen wird auf die Antwort des Staatsministers Niels Annen auf die Mündliche Frage 69 des Abgeordneten Klaus-Peter Willsch in der Fragestunde vom 29. Januar 2020 (Plenarprotokoll 19/142) verwiesen.

63. Abgeordneter **Leif-Erik Holm** (AfD) Aus welchen Gründen hat das Auswärtige Amt auf seinem Twitter-Kanal das Deutsche Volk in Anführungszeichen gesetzt (<https://twitter.com/AuswaertigesAmt/status/1265281137804484608>), und aus welchen Gründen hält es ausgerechnet das Auswärtige Amt für notwendig, das Gender-Sternchen zu nutzen?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 9. Juni 2020**

Mit der Nutzung von Anführungszeichen in dem in der Fragestellung erwähnten Beitrag auf Twitter wird deutlich gemacht, dass ein anderer Nutzer zitiert wird.

In den sozialen Medien wird eine den Umgangsformen des Mediums Twitter entsprechende Ausdrucksweise verwendet, die alle Geschlechtsidentitäten einschließt.

64. Abgeordneter **Ottmar von Holtz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Inwiefern hat die Bundesregierung gegenüber der angolanischen Regierung ihre Bedenken angesichts der Menschenrechtsverletzungen insbesondere von zivilgesellschaftlichen Organisationen wie MBAKITA zum Ausdruck gebracht, und wenn nicht, warum nicht (siehe www.amnesty.de/mitmachen/urgent-action/ngo-mitglieder-bedroht)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 9. Juni 2020**

Mit der Regierung der Republik Angola besteht ein regelmäßiger Dialog über Menschenrechte, der im Rahmen der bilateralen Vereinbarung „Joint Way Forward“ mit der Europäischen Union (EU) durch die in Luanda vertretenen Mitgliedstaaten und die EU-Delegation geführt wird. Dabei kommen regelmäßig auch die Anliegen der Nichtregierungsorganisationen zur Sprache. Die Lage der Menschenrechte hat sich seit dem Regierungswechsel 2017 nach Einschätzung der Bundesregierung gebessert, obwohl es in bestimmten Bereichen nach wie vor erhebliche Bedenken gibt.

Die Deutsche Botschaft Luanda hat die von der Organisation MBAKITA veröffentlichten Vorwürfe über Vorgänge in der Provinz Kuando Kubango im Kreis der EU-Botschaften angesprochen. Der Leiter der EU-Delegation hat daraufhin gegenüber angolanischen Regierungskreisen die Besorgnis der Botschaften zum Ausdruck gebracht und um Aufklärung

gebeten. Angolanische Stellen sagten daraufhin zu, die für die Provinz Kuando Kubango zuständige Kommission für Menschenrechte einzuschalten und anschließend ein Treffen mit Vertreterinnen und Vertretern der EU-Botschaften anzuberaumen.

65. Abgeordnete
Gyde Jensen
(FDP)
- Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der aktuelle Planungsstand des für September 2020 angesetzten EU-China-Gipfels in Leipzig, und in welcher Form setzt sich die Bundesregierung konkret für dessen Durchführung, gegebenenfalls auch in digitaler Form, auch vor dem Hintergrund der aktuellen Beschränkungen durch COVID-19, ein (vgl. www.sueddeutsche.de/politik/china-merkel-menschenrechte-1.4903091)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 5. Juni 2020**

Deutschland wird am 1. Juli 2020 turnusgemäß für ein halbes Jahr die EU-Ratspräsidentschaft übernehmen.

Zum jetzigen Zeitpunkt lässt sich noch nicht einschätzen, wo Deutschland, Europa und die Welt bei der Bewältigung der Corona-Pandemie in der zweiten Jahreshälfte stehen werden. Die Bundesregierung hat Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie getroffen und verfolgt die Entwicklung insgesamt sehr genau, natürlich auch im Hinblick auf künftige Veranstaltungen.

Das ursprünglich für den 14. September 2020 vorgesehene Treffen der EU-China-Führungsspitzen in Leipzig wurde aufgrund der pandemischen Entwicklung von COVID-19 auf einen noch unbestimmten Zeitpunkt verschoben.

66. Abgeordneter
Uwe Kekeritz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Konsequenzen erwägt die Bundesregierung für den Abschluss des EU-MERCOSUR-Abkommens in Anbetracht der nach wie vor drastisch steigenden Entwaldungszahlen in Amazonien, der geplanten nachträglichen Legalisierung durch illegale Brandrodung angeeigneten Landes und der Aussagen des Umweltministers Ricardo de Aquino Salles, die geringe Medienaufmerksamkeit während der Corona-Pandemie zu nutzen, um weitere Umweltauflagen zu deregulieren und zu schwächen (www.sueddeutsche.de/politik/brasilien-regenwald-bolsonaro-abholzung-landraub-in-digene-coronavirus-1.4906376; www.theguardian.com/world/2020/may/22/bolsonaro-brazil-cabinet-video-court-judge), und inwiefern ist die Bundesregierung, vor dem Hintergrund dieser Tatsachen und der Bilanz der gesamten Umweltpolitik der Regierung Jair Bolsonaros, nach wie vor der Auffassung, sanktionsbewährte Nachhaltigkeitskapitel in Handelsabkommen seien nicht notwendig, um die Einhaltung der Pariser Klimaziele und Zusagen zum Wald- und Umweltschutz zu gewährleisten (vgl. u. a. Antwort des Auswärtigen Amtes auf ein Schreiben vom 7. August 2019 von mir u. a. Abgeordneten)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 12. Juni 2020**

Die Bundesregierung unterstützt das EU-MERCOSUR-Abkommen in seiner vorliegenden Form, da es nach ihrer Ansicht aufgrund seiner politischen Bedeutung, seiner wirtschaftlichen Relevanz und auch seiner verbindlichen Nachhaltigkeitsbestimmungen mit entsprechenden Überprüfungs-, Beschwerde- und Reaktionsmechanismen – unter anderem zur wirksamen Umsetzung des Pariser Klimaabkommens, zur nachhaltigen Forstwirtschaft und zum Vorgehen gegen illegale Entwaldung – im Interesse Deutschlands und der EU ist. Das EU-MERCOSUR-Abkommen würde neue und wichtige Instrumente zur Verbesserung der Zusammenarbeit in klima- und umweltpolitischen Fragen schaffen. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 13. März 2020 auf Ihre Schriftliche Frage 44 (Bundestagsdrucksache 19/17884) verwiesen.

Unabhängig vom EU-MERCOSUR-Abkommen hat die Bundesregierung mit Blick auf zukünftige EU-Abkommen mit Handelsbezug vorgeschlagen, dass die Europäische Kommission weitere Reaktionsmöglichkeiten zur Umsetzung von Kapiteln zu Handel und nachhaltiger Entwicklung in einer ergebnisoffenen sogenannten „modelling exercise“ überprüft.

Das Kapitel zu Handel und nachhaltiger Entwicklung des EU-MERCOSUR-Abkommens enthält eine Revisionsklausel, die eine Anpassung der Regeln des Kapitels – und damit auch seiner Durchsetzungsmechanismen – nach Abkommensabschluss grundsätzlich ermöglicht.

67. Abgeordneter
Uwe Kekeritz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche inhaltlichen Positionen vertritt die Bundesregierung auf den Konsultationen der UN-Arbeitsgruppe für ein verbindliches Abkommen zu Wirtschaft und Menschenrechten (Open-ended intergovernmental working group on transnational corporations and other business enterprises with respect to human rights – IGWG), insbesondere auf dem Konsultationstreffen am 29. Mai 2020, und was ist ihr bekannt über die rechtlichen Aspekte der Kompetenzverteilung zwischen EU und Mitgliedstaaten in Bezug auf den Prozess für ein verbindliches Abkommen?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 12. Juni 2020**

Die Bundesregierung nahm bzw. nimmt an den informellen Konsultationen im Rahmen der Arbeit der „Open-ended intergovernmental working group on transnational corporations and other business enterprises with respect to human rights“ (IGWG) am 29. Mai und 25. Juni 2020 teil. Ihre inhaltlichen Positionen sind in die Stellungnahme eingeflossen, welche die Delegation der Europäischen Union (EU) während des Konsultationstreffens am 29. Mai 2020 verlesen hat. Darin unterstrich die EU unter anderem die fortgeltende Bedeutung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Bereich des Menschenrechtsschutzes im Wirtschaftsgeschehen. Sie machte zudem deutlich, dass der Mehrwert eines möglichen rechtsverbindlichen Instruments in der Verbesserung des Schutzes, des Respekts und der Verwirklichung der Menschenrechte sowie in einem höheren Schutzstandard für Opfer von Menschenrechtsverletzungen bestehen sollte, und dass ein solches Instrument zudem gleiche Wettbewerbsbedingungen (sogenanntes „level playing field“) für Unternehmen weltweit sicherstellen müsse.

Der im Sommer 2019 vorgelegte überarbeitete Vertragsentwurf betrifft nach Überzeugung der Europäischen Kommission, des Europäischen Auswärtigen Dienstes und aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sowohl vergemeinschaftete Bereiche als auch Bereiche in Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Insofern muss zunächst von der EU-Kommission ein Vorschlag für ein Verhandlungsmandat vorgelegt werden.

Derzeit ist noch nicht absehbar, ob und wann die EU-Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst ein Verhandlungsmandat für die Arbeiten der zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe IGWG erarbeiten werden.

68. Abgeordneter
Omid Nouripour
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über die Diskriminierung und Bedrohung von religiösen Minderheiten wie beispielsweise Sikhs und Hindus in Afghanistan, und mit welchen konkreten Maßnahmen setzt sich die Bundesregierung für deren Schutz ein?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 9. Juni 2020**

Staatliche Stellen sind in Afghanistan nach der Verfassung, durch nationale Gesetze und durch internationales Recht ausdrücklich zur Wahrung der Menschenrechte verpflichtet. Dennoch bleiben eine umfassende Durchsetzung und Wahrung der Menschenrechte schwierig, wovon insbesondere auch religiöse Minderheiten betroffen sind.

Der Islam ist Staatsreligion, es gibt de-facto keine Trennung zwischen Religion und Staat. Die Religionsfreiheit ist zwar verfassungsrechtlich verankert. Allerdings sind Nichtmuslime per Verfassung von den höchsten Ämtern in Afghanistan, einschließlich des Präsidenten- und Vizepräsidentenamtes, ausgeschlossen.

In Afghanistan beheimatete religiöse Minderheiten wie Sikhs und Hindus werden grundsätzlich nicht daran gehindert, Kultstätten zu errichten oder ihre Geistlichen auszubilden. Als Nichtmuslime sehen sie sich im Alltag jedoch oftmals Anfeindungen ausgesetzt. In Afghanistan gibt es keine systematische, staatlich organisierte Gewalt gegen religiöse Minderheiten. Die Regierung ist allerdings auch in den von ihr kontrollierten Gebieten häufig nicht in der Lage, ihre Schutzverantwortung effektiv wahrzunehmen.

Die Bundesregierung drängt in Gesprächen auf höchster politischer Ebene in unterschiedlichen Bereichen auf die Einhaltung der Menschenrechte und auf den Schutz von Minderheiten. Der Beauftragte der Bundesregierung für weltweite Religionsfreiheit kritisierte mehrfach öffentlich die Diskriminierung und Verfolgung christlicher Konvertitinnen und Konvertiten und weiterer religiöser Minderheiten in Afghanistan.

Die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit ist ein wesentliches Ziel beim von Deutschland unterstützten Polizeiaufbau. Das Max-Planck-Institut, gefördert durch die Bundesregierung, bemüht sich um die Förderung eines inklusiven Dialogs zur Reform der afghanischen Verfassung. Darüber hinaus fördert die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH im Auftrag der Bundesregierung einen verbesserten Zugang zu Rechtsdienstleistungen für alle Bürgerinnen und Bürger Afghanistans.

69. Abgeordneter **Omid Nouripour** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie bewertet die Bundesregierung die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die bereits prekäre humanitäre Lage in Haiti, und inwieweit plant sie, Haiti bei der Bewältigung dieser Krise zu unterstützen?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 9. Juni 2020**

Die Bundesregierung beobachtet die Entwicklung der Lage in Haiti mit Sorge. Die Zahl der auf COVID-19 positiv getesteten Personen in Haiti hat seit Mitte Mai 2020 sprunghaft zugenommen. Die von der Regierung angeordneten Hygienemaßnahmen treffen die Mehrheit der Bevölkerung besonders hart, da die Wirtschaft faktisch zum Erliegen gekommen ist. Für die Betroffenen gibt es keine Kurzarbeit oder Arbeitslosenunterstützung. Die Transferzahlungen aus der Diaspora sind stark zurückgegan-

gen. Das strukturell unterentwickelte Gesundheitssystem ist den Herausforderungen durch COVID-19 nicht gewachsen.

Die Bundesregierung stellt zur Bewältigung der humanitären Auswirkungen von COVID-19 300 Mio. Euro für Organisationen der Vereinten Nationen (VN), für die Organisationen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung und andere bereit. Sie orientiert sich beim Mitteleinsatz am COVID-19 Global Humanitarian Response Plan der VN. Das Flüchtlingshilfswerk der VN (UNHCR), die internationale Organisation für Migration (IOM) und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) planen, einen Teil der ihnen auch von Deutschland zur Verfügung gestellten Mittel in Haiti einzusetzen. Zudem sieht das Auswärtige Amt vor, ein Projekt mit Malteser International in Höhe von 3 Mio. Euro zur länderübergreifenden Bewältigung der humanitären Folgen zu unterstützen, das sich unter anderem auch auf Haiti erstrecken soll.

Der Internationale Währungsfonds hat kürzlich Haiti 240 Mio. US-Dollar unter der Rapid Credit Facility gewährt.

Darüber hinaus sind für Haiti geplant:

- 1 Mio. Euro aus deutschen Sondermitteln für die IOM zur COVID-19-Bekämpfung an der Grenze zur Dominikanischen Republik,
- 20.000 Euro für ein Kleinstprojekt für Aufklärungs- und Hygienemaßnahmen in der Provinz und
- ein erheblicher Teil eines Beitrags von 1,5 Mio. Euro für das Welt-Ernährungsprogramm (WFP) für Zentralamerika.

70. Abgeordneter
Omid Nouripour
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Inwiefern hat sich Deutschland an der in einem Bericht der Vereinten Nationen (VN) beschriebenen geheimen Operation „Opus“ vor der Küste Libyens (www.tagesschau.de/ausland/un-libyen-opus-101.html), die nach Ansicht der VN-Experten vor allem von Firmen mit Sitz in den Vereinigten Arabischen Emiraten geplant wurde, mit nachrichtendienstlichen, militärischen oder sonstigen Fähigkeiten beteiligt, und welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über eine derartige Beteiligung anderer europäischer Staaten?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 9. Juni 2020**

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie**

71. Abgeordnete
Lisa Badum
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Nach welchen konkreten Kriterien wird das Bonus-Programm für Auto-Zuliefererfirmen im Rahmen des Konjunkturprogramms der Bundesregierung (www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Konjunkturpaket/2020-06-03-eckpunktepapier.pdf?_blob=publicationFile&v=8) ausgezahlt, und erachtet die Bundesregierung die Zuliefererregion Bamberg als förderungswürdig, bitte begründen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 9. Juni 2020**

Im Konjunkturpaket der Bundesregierung ist vorgesehen, für die Jahre 2020 und 2021 ein Bonus-Programm für Zukunftsinvestitionen der Fahrzeughersteller und der Zulieferindustrie aufzulegen. Die Bundesregierung erarbeitet derzeit einen konkreten Vorschlag für die Umsetzung dieses Vorhabens. Entscheidungen über die Art der Ausgestaltung und die Vergabekriterien sind bislang noch nicht getroffen worden.

72. Abgeordnete
Annalena Baerbock
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Ausschüttung in Euro hat die KfW nach Kenntnis der Bundesregierung für den 20-Prozent-Anteil am Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz Transmission GmbH bisher bekommen (bitte auch ausführen, wie dieser Betrag berechnet wird), und auf welche Summe beläuft sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Eigenkapitalrendite von TenneT TSO GmbH in den Jahren 2019 und 2018, die aus Investitionen ins Übertragungsnetz resultieren?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 9. Juni 2020**

Die zwei Teilfragen betreffen unterschiedliche Fragestellungen.

Die KfW ist an 50Hertz indirekt über die Eurogrid GmbH beteiligt, die alleinige Gesellschafterin der 50Hertz Transmission GmbH ist. Da die KfW einen 20-Prozent-Anteil an der Eurogrid GmbH hält, stehen der KfW 20 Prozent der Dividendenausschüttungen der Eurogrid GmbH zu. In 2019 hat die KfW eine anteilige Dividendenausschüttung der Eurogrid GmbH für das Geschäftsjahr 2018 in Höhe von 24 Mio. Euro erhalten. In 2020 hat die KfW eine anteilige Dividendenausschüttung der Eurogrid GmbH für das Geschäftsjahr 2019 in Höhe von ebenfalls 24 Mio. Euro erhalten.

Hinsichtlich des zweiten Teils der Frage zu TenneT Deutschland, was unterschiedliche Gesellschaften betrifft, ist unklar, worauf die Frage nach der Eigenkapitalrendite, und zwar nur diejenige dann, die aus Investitionen ins Übertragungsnetz resultieren, abzielt. Generell ist darauf

hinzuweisen, dass handelsrechtliche Eigenkapitalrenditen aus den Tätigkeitsabschlüssen der jeweiligen Unternehmen bestimmt werden. Sie können dabei stark durch Sonderfaktoren und bilanzpolitische Bewertungsspielräume geprägt sein. Die Strom- und Gas-Netzentgeltverordnungen enthalten daher eigene kalkulatorische Maßstäbe. Zwangsläufig entstehen damit Unterschiede zwischen der handelsrechtlichen Rendite und den regulatorisch zugestandenen Verdienstmöglichkeiten. Dabei ist der von der Bundesnetzagentur genehmigte kalkulatorische Eigenkapitalzins keine Rendite, sondern ein Kostenbestandteil, der in die Berechnung der Netzentgelte einfließt und sicherstellen soll, dass die Eigentümer der Netze ihr Kapital nicht in anderen, attraktiveren Opportunitäten investieren. Der kalkulatorische Eigenkapitalzins im Sinne der Strom-Netzentgeltverordnung betrug für das Jahr 2018 9,05 Prozent und für das Jahr 2019 6,91 Prozent (je für Neuanlagen und vor Steuern).

73. Abgeordneter
**Lorenz Gösta
Beutin**
(DIE LINKE.)
- Ist nach Auffassung der Bundesregierung die Befürchtung von Projektträgern (offener Brief des Wasserzweckverbandes Mittlere Neiße-Schöps – WZV – an die Bundestagsabgeordneten vom 3. April 2020) berechtigt, nach denen bei einzelnen Projekten von Kommunen und Zweckverbänden wegen eines notwendig gewordenen Projektbeginns nunmehr vor Inkrafttreten des immer noch nicht verabschiedeten Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen die Fördermittelunschädlichkeit der Projekte hinsichtlich bereits auf Länderlisten der Kohleländer angemeldeter Mittel (etwa auf der „Mutterliste“ des Freistaats Sachsen) aus dem Strukturstärkungsgesetz in Frage gestellt werden könnte, und wie könnte diese Fördermittelunschädlichkeit gegebenenfalls gesichert werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 9. Juni 2020**

Der Gesetzentwurf zum „Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen“ setzt die strukturpolitischen Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ um. Das Bundeskabinett hat am 28. August 2019 den Gesetzentwurf beschlossen. Das Gesetz befindet sich seitdem im parlamentarischen Verfahren. Zusätzlich hat die Bundesregierung bereits 2019 ein „Sofortprogramm“ vorgelegt, um noch vor Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zum „Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen“ Strukturwandelprojekte in den Braunkohleregionen durchzuführen.

Im Januar 2020 haben sich Bund und Länder darauf geeinigt, die Gesetzgebungsverfahren für das „Gesetz zum Ausstieg aus der Kohleverstromung“ und das „Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen“ im ersten Halbjahr 2020 abzuschließen.

Nach Inkrafttreten der Gesetze wird ein Bund-Länder-Koordinierungsgremium die Umsetzung der Projekte begleiten (§ 24 Entwurf zum „Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen“). Im Gremium sind die zuständigen Bundesressorts sowie die Braunkohleländer Brandenburg,

Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt vertreten. Grundlage für die Empfehlungen des Gremiums sind auch die im „Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen“ sowie den dazugehörigen Eckpunkten der Bundesregierung vom 22. Mai 2020 genannten Projekte und Programme.

Ein Projektstart für Strukturwandelprojekte im Rahmen des „Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen“ ist erst möglich, wenn die gesetzlichen Grundlagen sowie eine Empfehlung des Bund-Länder-Koordinierungsgremiums vorliegen. Ausnahme hierzu sind Projekte, die bereits im „Sofortprogramm“ gefördert werden. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist in der Regel nicht möglich.

74. Abgeordnete **Dr. Franziska Brantner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Welche der am 15. Mai 2020 vorgeschlagenen Kriterien und Maßnahmen (Tourismus- und Verkehrspaket, Quelle: https://ec.europa.eu/germany/news/20200513-sicheres-reisen-und-tourismus_de) der Europäischen Kommission hat die Bundesregierung bislang umgesetzt (bitte nach Kriterien und Maßnahmen auflisten), und welche weiteren konkreten Schritte sind diesbezüglich geplant (bitte Zeitplan auflisten)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 11. Juni 2020

Die Europäische Kommission hat am 13. Mai 2020 in ihrem Tourismus- und Verkehrspaket Leitlinien und Empfehlungen vorgelegt, um die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, Reisebeschränkungen schrittweise aufzuheben und den Tourismus mit dem notwendigen Gesundheitsschutz in der COVID-19-Pandemie soweit wie möglich wieder anzukurbeln. Für die Mitgliedstaaten sind diese Leitlinien und Empfehlungen ein Orientierungsrahmen, an dem sie ihre Maßnahmen zur schrittweisen und nichtdiskriminierenden Wiederbelebung des Tourismus ausrichten können.

Leitlinien für die sichere Wiederherstellung der Freizügigkeit und die Aufhebung der Kontrollen an den Binnengrenzen

Sofern die Entwicklung des Infektionsgeschehens dies zulässt, wird ein Ende der anlässlich der Ausbreitung des Corona-Virus angeordneten Binnengrenzkontrollen angestrebt. Dieses schrittweise und lageangepasste Vorgehen steht im Einklang mit dem europäischen Fahrplan für die Aufhebung der Maßnahmen zur Eindämmung von COVID-19 der Europäischen Kommission und des Rates. Zudem werden dabei auch die innerstaatlichen und die in den anderen Nachbarstaaten ergriffenen (Lockerungs-)Maßnahmen berücksichtigt.

Aufgrund der Aufhebung der Reisewarnung für Mitgliedstaaten, voraussichtlich am 15. Juni 2020, gelten bislang für Deutschland folgende Kriterien für den innereuropäischen Tourismus: Die Zahl der Neuinfektionen liegt unter 50 Fällen pro 100.000 Einwohner in den letzten sieben Tagen und die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen in Bezug auf Infektionsschutz und Gesundheitsversorgung, insbesondere im Tourismusbetrieb und Reiseverkehr. Grundlage sind hier die Empfehlungen der

Europäischen Kommission. Sollten die Kriterien nicht eingehalten werden, ergreift die Bundesregierung entsprechende Schutzmaßnahmen wie beispielsweise Reisewarnung oder Quarantänepflicht.

Leitlinien für die sichere Wiederherstellung von Verkehrsdiensten und Verkehrsverbindungen

Die Leitlinien empfehlen, dass im öffentlichen Personenverkehr sinnvolle Maßnahmen ergriffen werden sollen, um Kontakte zwischen den Reisenden untereinander und auch mit den Beschäftigten im Verkehrssektor einzuschränken. Bereits Ende April 2020 haben sich die relevanten Verkehrsverbände und das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur auf gemeinsame Empfehlungen für eine Wiederaufnahme des Personenverkehrs verständigt. Diese Empfehlungen stehen im Einklang mit den Leitlinien der Europäischen Kommission.

Als verkehrsträgerübergreifende Maßnahmen werden empfohlen:

- Bundesweite Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ab sechs Jahren in allen Verkehrsmitteln sowie in sämtlichen baulichen Zugängen,
- Intensivierung der Reinigungsleistungen in den Verkehrsmitteln,
- Gewährleistung einer erhöhten Luftzirkulation in den Verkehrsmitteln,
- Information und Aufklärung über empfohlene Verhaltensregeln wie beispielsweise Abstandregelungen im öffentlichen Raum und den Verkehrsmitteln.

Verkehrsträgerspezifisch werden folgende Maßnahmen empfohlen:

- Für den Luftverkehr: Orientierung an den Leitlinien und Empfehlungen der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) und des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) sowie der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO), die vordem Hintergrund der COVID-19-Pandemie herausgegeben werden.
- Für den Eisenbahnverkehr:
 - Einrichtung einer neuen Auslastungsanzeige auf der Homepage der Deutschen Bahn AG und in der DB Navigator App,
 - gleichmäßige Verteilung der Fahrgäste durch die Zugbegleiter,
 - Hygiene- und Reinigungsinitiative der Deutschen Bahn AG an Bahnhöfen auch durch den Einsatz neuer Techniken wie z. B. Ausrüstung mit Plexiglasscheiben, Abstandsbodenaufkleber, Absperrbänder und Desinfektionsspender,
 - Errichtung von Schutzscheiben bei stationären Einrichtungen.
- Für den ÖPNV:
 - Entzerrung von Hauptverkehrszeiten durch unterschiedliche Schulanfangs- und -endzeiten,
 - Gewährleistung des vollständigen Fahrplanangebots trotz geringerer Nachfrage,
 - (soweit möglich) Ausstattung von Bussen mit Trennscheiben.

Leitlinien für die schrittweise sichere Wiederaufnahme touristischer Dienstleistungen

Um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Kriterien (Grundsätze) für die sichere und schrittweise Wiederherstellung touristischer Aktivitäten in Deutschland zu erfüllen, wirken folgende Maßnahmen oder Institutionen:

Für den epidemiologischen Nachweis, dass die Infektionsrate von COVID-19 auf ein niedriges Niveau gesunken ist, werden die Fallzahlen der Bundesländer von den Landesgesundheitsbehörden sowie dem Robert Koch-Institut zur Verfügung gestellt und von dort veröffentlicht. Darüber hinaus werden epidemiologische Parameter wie die Reproduktionszahl oder die Anzahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner zur Beschreibung der epidemiologischen Lage oder intensiv-medizinischen Bettenkapazitäten über das Register der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI) tagesaktuell ermittelt.

Zuständig für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung ansteckender Krankheiten sind die Bundesländer. Diese entscheiden auch über Beschränkungs- oder Öffnungsmaßnahmen unter Einhaltung infektionshygienischer Maßnahmen in den jeweiligen Bereichen.

Die Nutzung von Testkapazitäten kann auch vor dem Hintergrund der derzeitigen epidemiologischen Lage bei Bedarf sowie Erfüllung der Testkriterien gesteigert werden.

Die Verfolgung von Kontaktketten obliegt den Gesundheitsämtern der Länder. Zur Unterstützung der Gesundheitsämter im Bereich der Kontaktnachverfolgung wurden u. a. seitens des Bundes digitale Instrumente entwickelt, die sich derzeit in der Umsetzungsphase befinden.

Die Bundesregierung hat am 3. Juni 2020 ein Eckpunktepapier beschlossen, in dem angestrebt wird, europäisch koordiniert ab dem 15. Juni 2020 das Reisen in die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in Schengen-assoziierte Staaten und in das Vereinigte Königreich wieder zu ermöglichen, soweit es das dortige Infektionsgeschehen erlaubt. Das Auswärtige Amt plant dazu, die am 17. März 2020 ausgesprochene weltweite Reisewarnung für die o. g. Staaten aufzuheben und für diese Staaten zu länderspezifischen Reisehinweisen zurückzukehren, welche die regionale epidemiologische Lage berücksichtigen. Die entsprechenden im Eckpunktepapier definierten Kriterien müssen dafür erfüllt sein. Bundesminister Heiko Maas hat für den 11. Juni 2020 seine Amtskolleginnen und Amtskollegen aus den wichtigsten europäischen Reise- und Transitstaaten für deutsche Reisende zu einer Videokonferenz mit dem Ziel starker europäischer Koordinierung des Vorgehens in diesem Bereich eingeladen.

Leitlinien für Gesundheitsprotokolle und Maßnahmen im Gastgewerbe

Die Leitlinien der Europäischen Kommission enthalten ein breites Spektrum möglicher Kriterien und Grundsätze für die Entwicklung von Gesundheitsprotokollen und Maßnahmen für das Gastgewerbe, die für die Mitgliedstaaten allerdings unverbindlich sind. Bereits bevor diese Leitlinien veröffentlicht wurden, hat Deutschland bei der Ausarbeitung von bedarfsgerecht zugeschnittenen Infektionspräventions- und Kontrollmaßnahmen und Protokollen eng mit den Stakeholdern im Gastgewerbe zusammengearbeitet, so wie es die Europäische Kommission vorschlägt.

Der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA) hat, unter Berücksichtigung der auch von der Europäischen Kommission zugrunde gelegten Gutachten des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten und Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation, schon frühzeitig Handreichungen für Maßnahmen in Gaststätten und Beherbergungsbetrieben und für Protokolle entwickelt.

In der Telefonkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder am 6. Mai 2020 wurde bestätigt, dass die Kompetenz für Abstands- und Hygieneregeln sowie weitere Maßnahmen und Einschränkungen im Gastgewerbe bei den Ländern liegt. Die Länder haben in Abstimmung mit dem DEHOGA die in ihrem Land geltenden Regeln entwickelt. Für ein koordiniertes Vorgehen in der Bundesrepublik werden die Länder ihre Hygienekonzepte in der nächsten Wirtschaftsministerkonferenz erörtern.

Empfehlung zu Gutscheinen auf freiwilliger Basis bei annullierten Pauschalreisen und Beförderungsdienstleistungen

Die Empfehlung der Europäischen Kommission richtet sich im Kern auf Anreize für eine vorrangige Inanspruchnahme von Gutscheinen. Dadurch soll die Akzeptanz von Gutscheinen als Alternative zur Kostenerstattung bei Reisenden gesteigert werden, um die Liquiditätsprobleme von Beförderern und Pauschalreiseveranstaltern abzufedern und letztlich zu einem besseren Schutz der Interessen von Reisenden zu führen.

Die empfohlenen Maßnahmen wurden für den Verkehrsbereich intensiv diskutiert. Aufgrund der weiterhin geltenden Rechtslage bleibt es den Verkehrsunternehmen selbstverständlich unbenommen, bei ihren Kundinnen und Kunden Anreize für die vorrangige Inanspruchnahme von Gutscheinen zu setzen.

Für den Bereich der Luftbeförderungen hat die Europäische Kommission von den Mitgliedstaaten unterbreitete Vorschläge, temporär auf eine Zustimmung der Flugreisenden zur Ersetzung der Rückzahlung in Geld durch einen Beförderungsgutschein zu verzichten, nicht aufgegriffen. Entsprechende abweichende nationale Regelungen hierzu lässt das geltende Unionsrecht nicht zu. Ebenso wenig lässt es den Mitgliedstaaten gesetzlichen Gestaltungsspielraum für freiwillig ausgegebene Gutscheine. Eine private oder staatliche Absicherung gegen Insolvenz von Luftfahrtunternehmen schreibt die Fluggastrechteverordnung, anders als die Pauschalreiserichtlinie, nicht vor. Der Luftverkehrswirtschaft wurden aber staatliche Unterstützungsleistungen gewährt.

Das Kabinett hat am 27. Mai 2020 einen Gesetzentwurf beschlossen, mit dem den Veranstaltern von Pauschalreisen ermöglicht werden soll, den Reisenden bei vor dem 8. März gebuchten Reisen, die wegen der COVID-19-Pandemie nicht durchgeführt werden können, statt der sofortigen Erstattung der Vorauszahlungen attraktive Gutscheine anzubieten. Diese Gutscheine dürfen längstens bis zum 31. Dezember 2021 gültig sein und müssen von den Reisenden nicht angenommen werden. Alternativ können Kundinnen und Kunden nach einer Stornierung ihrer Reise deshalb auch weiterhin die unverzügliche Erstattung ihrer Vorauszahlungen verlangen. Wird der Gutschein nicht bis spätestens Ende 2021 eingelöst, so haben die Reiseveranstalter unverzüglich die erhaltenen Vorauszahlungen zu erstatten. Der Gutschein wird von der bestehenden gesetzlichen Insolvenzsicherung erfasst. Außerdem sind Reisende, die einen Gutschein annehmen, durch eine ergänzende staatliche Absiche-

rung vollständig gegen eine mögliche Insolvenz des Reiseveranstalters geschützt.

Der Entwurf der Bundesregierung wird nun das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren durchlaufen.

75. Abgeordnete
Heike Hänsel
(DIE LINKE.)
- Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass der Rüstungskonzern Rheinmetall die Nachrüstung mindestens eines auf einem Militärstützpunkt der Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) in Eritrea (Assab) stationierten Kriegsschiffes mit Geschützen des Typs MLG 27 mit einem Upgrade-Set vorgenommen hat, so dass mittlerweile nach meiner Auffassung unstrittig ist, dass die VAE in Assab deutsche Kriegswaffen stationiert hatten, obwohl gegen Eritrea bis November 2018 ein UN-Waffenembargo bestand, so dass sowohl die Einfuhr von Kriegsmaterial als auch technische Hilfe im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten und der Bereitstellung, Herstellung, Instandhaltung und Verwendung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial unmittelbar oder mittelbar für natürliche oder juristische Personen, Einrichtungen oder Organisationen in Eritrea oder zur Verwendung in Eritrea verboten war (www.stern.de/politik/deutschland/rheinmetall-umging-in-ostafrika-geschickt-ein-embargo-9144400.html), und kann die Bundesregierung weitere Fälle bestätigen, dass in Deutschland gebautes Kriegsgerät durch die VAE in dem Embargoland präsent war?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 9. Juni 2020**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Endverbleibserklärungen für deutsche Rüstungsgüter und der Jemenkrieg“ auf Bundestagsdrucksache 19/10374 und auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Deutsche Waffenlieferungen an die im Jemenkrieg unmittelbar beteiligten Staaten anlässlich der Recherche von #GermanArms“ auf Bundestagsdrucksache 19/9895 sowie die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 24 der Abgeordneten Sevim Dağdelen auf Bundestagsdrucksache 19/8660 verwiesen. Darüber hinausgehende Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

76. Abgeordneter
Reinhard Houben
(FDP)
- Welche konkreten Hinweise hat die Bundesregierung auf einen möglichen Missbrauch des Förderprogramms im Rahmen der „Richtlinie zur Förderung unternehmerischen Know-hows für coronabetroffene Unternehmen“, und wie hoch war der Anteil unseriöser Anträge am Gesamtvolumen in etwa?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 5. Juni 2020**

Der Bundesregierung sind aus dem Internet zweifelhafte Angebote für neue Beraterinnen und Berater bekannt, die Listung bzw. Registrierung beim zuständigen Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gegen Entgelt zu veranlassen und sogar das Verfassen von Beratungsberichten für sie zu übernehmen. Gerade die Beratungsberichte sind von besonderer Bedeutung für die Listung als Beraterin bzw. Berater in dem Beratungsprogramm.

Werden Hinweise auf einen möglichen Missbrauch bekannt, prüft das BAFA in jedem Einzelfall, ob die angebotenen Leistungen im Sinne der Rahmenrichtlinie zulässig sind. Wird festgestellt, dass die Beraterin oder der Berater bzw. das Beratungsunternehmen nicht im Sinne der Richtlinie tätig ist, wird die Listung der betreffenden Beraterin oder des betreffenden Beraters bzw. des Beratungsunternehmens ausgesetzt, die von ihnen durchgeführten Beratungen tiefgehend kontrolliert und ggf. weitere Stellungnahmen eingeholt.

Seit Bekanntmachung der Richtlinienergänzung des Corona-Moduls am 3. April 2020 wurde laut Auskunft des BAFA bisher ein Strafverfahren eingeleitet.

Inwieweit die o. g. zweifelhaften Geschäftsmodelle von Beraterinnen und Beratern im Rahmen des Fördermoduls für coronabetroffene kleine und mittlere Unternehmen genutzt werden, kann noch nicht beziffert werden. Bis zum 1. Juni 2020 wurden 986 Verwendungsnachweise (einschließlich des Berichts über die abgeschlossene Beratung) beim BAFA eingereicht. Diese werden zurzeit geprüft.

Bis zum 1. Juni 2020 wurde noch über keinen Antrag abschließend entschieden.

77. Abgeordnete **Sylvia Kottling-Uhl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Haben Regierungsmitglieder bzw. Staatssekretäre seit Amtsantritt der neuen EU-Kommission im Dezember 2019 Gespräche mit der Kommissarin für Energie Kadri Simson zur europäischen Strategie für die Sektorkopplung geführt (bitte jeweils unter Angabe vom Datum und ggf. Ort, vgl. <https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12383-Strategy-for-smart-sector-integration>), und sind der Bundesregierung zu diesem oder einem anderen Anlass Pläne der EU-Kommission bekannt geworden, die Erzeugung von Wasserstoff aus Atomstrom zu unterstützen bzw. nicht auszuschließen?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 10. Juni 2020**

Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche (einschließlich Telefonate) besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu auch die Vorbemerkung der Bundesregierung zu der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174). Die nachfolgenden

Ausführungen bzw. aufgeführten Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

Nach den vorliegenden Informationen haben folgende Gespräche mit der Kommissarin Kadri Simson stattgefunden, die neben anderen Themen auch die europäische Strategie für die Sektorkopplung (Strategy for smart sector integration) jedenfalls am Rande zum Gegenstand hatten (jeweils nur Leitungsebene):

23. März 2020 – Bundesminister Peter Altmaier;

27. April 2020 – Bundesminister Peter Altmaier, Staatssekretär Andreas Feicht.

Der Bundesregierung liegen keine Informationen zu Plänen der EU-Kommission vor, die Erzeugung von Wasserstoff aus Atomstrom zu unterstützen bzw. nicht auszuschließen.

78. Abgeordneter
Ulrich Lechte
(FDP)
- Welche Aussagekraft haben nach Ansicht der Bundesregierung die statistischen Daten der Vereinten Nationen zum Anteil deutscher Unternehmen am Beschaffungsvolumen der Vereinten Nationen (www.unctad.org/ASR) über deren tatsächlichen Anteil (z. B. unter Berücksichtigung der Tatsache, dass bei international tätigen Unternehmen in der Regel der Sitz der vertragsunterzeichnenden Firmenniederlassung statt des Stammsitzes erfasst wird), und welche Bemühungen gibt es seitens der Bundesregierung, nach meiner Auffassung aussagekräftigere Daten zum Anteil deutscher Unternehmen am Beschaffungsvolumen der Vereinten Nationen zu bekommen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 10. Juni 2020**

Die Aussagekraft der sog. Länderstatistik, welche den Anteil eines Staates am Beschaffungsvolumen der Vereinten Nationen wiedergibt, ist begrenzt. Für die Länderstatistik ist allein das Land der Lieferung entscheidend. Bei international aufgestellten Unternehmen schlagen sich Lieferungen durch Tochterunternehmen im Ausland bzw. Auslandsniederlassungen nicht im Volumen des Stammsitzlandes nieder. Einen besseren Überblick über den tatsächlichen Anteil deutscher Unternehmen am Beschaffungsvolumen der Vereinten Nationen erhält man, indem man die Auftragsvergaben der einzelnen Organisationen nach Lieferanten auswertet. Unter diesen sind Tochterunternehmen bzw. Auslandsniederlassungen deutscher Firmen zu finden. Eine Veränderung der Statistik zur Berücksichtigung des Stammsitzes wäre sehr aufwendig, u. a. wäre festzustellen, ob es sich um selbständige oder unselbständige Einheiten handelt.

79. Abgeordneter
Ulrich Lechte
(FDP)
- Welche Gründe sieht die Bundesregierung für die Abnahme des Anteils deutscher Unternehmen am Beschaffungsvolumen der Vereinten Nationen von 1,59 Prozent im Jahr 2013 auf 1,24 Prozent im Jahr 2018 (www.ungm.org/ASR), und welche Zielmarke strebt die Bundesregierung für den Anteil deutscher Unternehmen am Beschaffungsvolumen der Vereinten Nationen an?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 10. Juni 2020**

Die Abnahme bzw. der relativ niedrige Anteil deutscher Unternehmen am Beschaffungsvolumen der Vereinten Nationen ist auf mehrere Faktoren zurückzuführen: Deutschland ist kein Sitzstaat der Vereinten Nationen und in Deutschland sind keine typischen Beschaffungsorganisationen ansässig. Dies erklärt z. B. das gute Abschneiden der USA, der Schweiz, Dänemarks und Kenias, welche unter den Top 10 zu finden sind. Ferner beschaffen die Vereinten Nationen viel regional vor Ort, z. B. für Friedensmissionen (über die UN Procurement Division, UNPD) und beim Welternährungsprogramm (World Food Programme, WFP). Die Beschaffungsverfahren sind komplex und für die verschiedenen Organisationen bei grundsätzlichen Gemeinsamkeiten im Detail unterschiedlich. Kenntnisse der besonderen Anforderungen und Ausdauer sind für einen erfolgreichen Bieterprozess wichtig. Auch waren die exportorientierten deutschen Unternehmen in den vergangenen Jahren in anderen, leichter zugänglichen Märkten sehr erfolgreich.

Die Bundesregierung strebt in der Länderstatistik keine Zielmarke an; es kommt der Bundesregierung aber darauf an, dass deutsche Unternehmen Aufträge erhalten, wozu sie auch Unterstützung leistet. Beispielsweise unterstützt die Bundesregierung die Reformbemühung der Vereinten Nationen, neben dem Preis stärker auch Qualitäts- und Nachhaltigkeitsaspekte (Best Value for Money) in Ausschreibungsverfahren der Vereinten Nationen zu berücksichtigen. Dies könnte qualitätsorientierten deutschen Unternehmen einen besseren Zugang zu Aufträgen der Vereinten Nationen verschaffen. Eine neue Beschaffungsresolution scheiterte jedoch zuletzt in der 73. VN-Generalversammlung im März 2019 aufgrund fehlender Verhandlungsbereitschaft diverser Entwicklungsländer sowie Chinas und Russlands.

80. Abgeordneter
Ralph Lenkert
(DIE LINKE.)
- Wie ist der finanzielle Rahmen für den Erwerb von Anteilen des Übertragungsnetzbetreibers TenneT TSO GmbH durch die Bundesregierung, und für welchen Zeitpunkt ist der Erwerb vorgesehen?
81. Abgeordneter
Ralph Lenkert
(DIE LINKE.)
- Wie viel Eigenkapital plant die Bundesregierung in das Unternehmen TenneT TSO GmbH einzubringen, und wofür soll dieses Eigenkapital eingesetzt werden?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 5. Juni 2020**

Die Fragen 80 und 81 werden gemeinsam beantwortet.

Am 19. Mai 2020 haben Bundesminister Peter Altmaier, Bundesminister Olaf Scholz, der niederländische Minister für Finanzen Wopke Hoekstra und der niederländische Minister für Wirtschaft und Klima Eric Wiebes eine Absichtserklärung (Joint Declaration of Intent) über die Zusammenarbeit im Bereich Netze und Stromübertragung unterzeichnet.

Diese sieht vor, dass die Niederlande und Deutschland einen intensiveren Austausch über die politische und praktische Zusammenarbeit im Bereich der Netze und Stromübertragung beginnen und daneben gemeinsam Optionen für eine deutsche Beteiligung am deutsch-niederländischen Übertragungsnetzbetreiber TenneT prüfen.

Die Verhandlungen mit den Niederlanden über einen möglichen Beteiligungserwerb werden jetzt beginnen. In diesen Verhandlungen werden der mögliche finanzielle Rahmen und die konkrete Ausgestaltung einer möglichen Beteiligung zu erarbeiten sein. Dafür haben die Parteien einen Zeitraum bis Ende des ersten Quartals 2021 vorgesehen.

82. Abgeordneter
Oliver Luksic
(FDP) Warum wurde die Nationale Wasserstoffstrategie nicht wie zunächst vorgesehen am Mittwoch den 27. Mai 2020 im Kabinett besprochen (www.faz.net/aktuell/wirtschaft/digitec/wasserstofftechnik-wasserstoff-als-gruener-konjunktur-motor-16787360.html), und welche Anpassungen wurden am vorliegenden Entwurf in den vergangenen drei Monaten getätigt (bitte aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 5. Juni 2020**

Die Nationale Wasserstoffstrategie wurde am 27. Mai 2020 nicht im Kabinett behandelt, weil die Ressortabstimmung zu dem Entwurf zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen war. Es wird um Verständnis dafür gebeten, dass zum derzeitigen Inhalt des Entwurfs keine Aussagen getroffen werden können, da die interne Entscheidungsfindung der Bundesregierung erst mit einem Beschluss des Kabinetts abgeschlossen wird.

83. Abgeordneter
Frank Magnitz
(AfD) Welche Bedingungen für Airbus Flugzeugbestellungen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung an die Finanzhilfen zur Rettung der durch die Corona-Einschränkungen in finanzielle Schwierigkeiten geratene Deutsche Lufthansa AG geknüpft, und wie wird sichergestellt, dass diese Mittel tatsächlich der Rettung deutscher Arbeitsplätze zu Gute kommen (www.handelsblatt.com/unternehmen/handel-konsumgueter/rettungspaket-lufthansa-einigung-in-der-warteschleife-jetzt-bremst-bruessel/25855674.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 5. Juni 2020**

Am 25. Mai 2020 hat sich die Bundesregierung auf ein Unterstützungsangebot an die Deutsche Lufthansa AG verständigt. Dieses sieht verschiedene Auflagen für die Gewährung der staatlichen Hilfen vor, beispielsweise die Verpflichtung zur Fortsetzung der Flottenerneuerung zur Emissionsreduzierung, sofern die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen dies zulassen, jedoch keine Verpflichtung zur Abnahme von Flugzeugen bestimmter Hersteller (siehe Rahmenvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds sowie der Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft über eine Stabilisierungsmaßnahme des Wirtschaftsstabilisierungsfonds; <https://investor-relations.lufthansagroup.com/fileadmin/downloads/de/hauptversammlung/2020/aohv/doc13653620200603141419.pdf>). Die Anschaffung bestimmter Flugzeugmodelle ist eine unternehmerische Entscheidung der Deutschen Lufthansa AG. Wirtschaftlichkeit und Technologieführerschaft im Bereich emissionsreduzierender Technologie sind dabei wichtige Auswahlkriterien. Der Bund kann, wie erfolgt, Rahmenbedingungen vorgeben, eine Einmischung ins operative Geschäft soll jedoch nicht erfolgen.

Stabilisierungsmaßnahmen durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds dienen primär dazu, die Unternehmen selbst zu stabilisieren, haben aber auch zum Ziel, die negativen Auswirkungen auf die Branche insgesamt (u. a. Hersteller, Dienstleister, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) abzufedern. Die durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds begünstigten Unternehmen müssen Gewähr für eine solide und umsichtige Geschäftspolitik bieten. Sie sollen damit insbesondere einen Beitrag zur Stabilisierung von Produktionsketten und zur Sicherung von Arbeitsplätzen leisten.

84. Abgeordneter
Pascal Meiser
(DIE LINKE.)

Wie lange nach dem jeweiligen Erwerb haben die im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie für die Investitionsprüfung zuständigen Stellen seit 2010 durchschnittlich von einem Erwerb im Sinne des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) Kenntnis erhalten, über den somit die Entscheidung über die Aufnahme oder den Verzicht auf die Aufnahme einer Investitionsprüfung zu treffen war, und wie lange haben im gleichen Zeitraum die auf Grundlage der AWG und der AWV durchgeführten Investitionsprüfungen von der Aufnahme der Prüfung bis zu deren Abschluss durchschnittlich gedauert (die jeweilige Dauer bitte möglichst in Tagen angeben und bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 9. Juni 2020**

Die Frist zwischen dem Erwerb eines Unternehmens durch einen ausländischen Investor und der Kenntniserlangung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie wird nicht statistisch festgehalten. In der Re-

gel erfolgt die Kenntniserlangung durch einen zeitnah zur Unterzeichnung des Kaufvertrags gestellten Antrag auf Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung, unter Umständen auch schon davor. Der Abschluss der Transaktion erfolgt in der Regel erst nach der Investitionsprüfung

Der durchschnittliche Zeitraum von der Eröffnung eines förmlichen Investitionsprüfverfahrens gemäß § 55 Absatz 3 bzw. § 61 der Außenwirtschaftsverordnung bis zu dessen Beendigung stellte sich in den Jahren 2010 bis 2019 wie folgt dar:

Jahr	durchschnittlicher Zeitraum in Tagen
2010	<i>keine eröffneten Verfahren</i>
2011	74
2012	<i>keine eröffneten Verfahren</i>
2013	196
2014	85
2015	83
2016	67
2017	100
2018	147
2019	163

Die überwiegende Zahl der Prüfungen von Investitionen durch ausländische Erwerber kann innerhalb der zwei Monate (sektorübergreifendes Prüfverfahren) oder drei Monate (sektorspezifisches Prüfverfahren) dauernden Vorprüfungszeit abgeschlossen werden.

85. Abgeordneter
Pascal Meiser
(DIE LINKE.)
- In wie vielen Fällen hat die Bundesregierung seit 2010 eine Investitionsprüfung auf Grundlage des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) durchgeführt, und in wie vielen Fällen wurden entweder im Zuge einer solchen Investitionsprüfung eine Anordnung nach § 62 Absatz 1 AWV erlassen oder eine vertragliche Vereinbarung nach § 62 Absatz 2 AWV abgeschlossen, um entsprechende Interessen der Bundesrepublik Deutschland auf diesem Wege zu gewährleisten (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 9. Juni 2020**

Seit 2010 bis heute (Stand: 5. Juni 2020) hat die Bundesregierung in 604 Fällen ein förmliches Investitionsprüfverfahren eröffnet oder einen Antrag auf Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung geprüft. In 27 Fällen wurden bzw. werden gegenwärtig Sicherheitsrisiken für die Bundesrepublik Deutschland durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit den Erwerbsparteien abgewendet.

Nach Jahren aufgegliedert gab es die folgende Anzahl an Vertragsabschlüssen:

<u>Jahr</u>	<u>Anzahl</u>
2010	0
2011	0
2012	1
2013	0
2014	1
2015	0
2016	1
2017	3
2018	11
2019	2
2020 (Jan.–Mai)	2

In sieben Erwerbsvorgängen aus den Jahren 2018 bis 2020 dauern die Vertragsverhandlungen noch an.

86. Abgeordnete **Dr. Ingrid Nestle** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Auf Grundlage welcher Begründung kommt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zu der unter TOP 1 im Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages am 27. Mai 2020 von Elisabeth Winkelmeier-Becker geäußerten Schlussfolgerung, dass das Niveau an Corona-Tests ausreichend sei, das vom Bundesministerium selbst im Bericht als seit der zwölften Kalenderwoche konstant beschrieben wurde, und welche Kommunikation gab es zu diesem Thema mit dem Bundesministerium für Gesundheit (bitte nach Zeitpunkten auflisten)?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 5. Juni 2020**

Im Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) zu TOP 1c der 73. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie am 27. Mai 2020 wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Sachstand zu Abschnitt „2. Testkapazitäten“ auf Basis von Sachstands-Informationen des Bundesministeriums für Gesundheit sowie der Daten des Robert Koch-Instituts (RKI) erstellt wurde.

Im täglichen Situationsbericht des RKI sind jeden Mittwoch aktuelle Daten zu durchgeführten Testungen und Testkapazitäten aufgeführt:

www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html.

Des Weiteren gibt folgender Artikel einen guten Überblick zu Testzahlen und Testkapazitäten:

www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/22_20.pdf?__blob=publicationFile.

Das im Bericht des BMWi unter Abschnitt „2. Testkapazitäten“ angegebene konstante Niveau bezieht sich auf die Anzahl der durchgeführten Testungen. Die Anzahl der Testkapazitäten ist im gleichen Zeitraum kontinuierlich gestiegen. Mit den im Bericht angegebenen tatsächlich

durchgeführten Tests (rund 425.800 in der 20. Kalenderwoche) wurden die vorhandenen Testkapazitäten (rund 160.000 Tests pro Tag) nicht ausgeschöpft, insofern kann hier der Bedarf für Deutschland als gut abgedeckt bezeichnet werden.

87. Abgeordneter
Sören Pellmann
(DIE LINKE.)
- Mit welchen konkreten Maßnahmen setzt sich die Bundesregierung für die Rettung der Schaudt Mikrosa GmbH am Standort Leipzig ein (bitte um einzelne Aufzählung der bisherigen Aktivitäten der Bundesregierung und ihrer nachgeordneten Behörden), und welche weiteren Maßnahmen oder Handlungen sind zukünftig seitens der Bundesregierung konkret beabsichtigt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 12. Juni 2020**

Die Bundesregierung stellt insbesondere mittelständischen Unternehmen ein umfassendes Bündel an Unterstützungsmaßnahmen zur Verfügung, um unter anderem Herausforderungen im Zusammenhang mit dem längerfristigen Strukturwandel wie auch infolge der aktuellen coronabedingten Lage erfolgreich zu gestalten. Diese Instrumente stehen bei Vorliegen der jeweiligen Förderbedingungen auch der Schaudt Mikrosa GmbH zur Verfügung.

Ergänzt werden die bestehenden Instrumente zukünftig durch Maßnahmen des umfangreichen Konjunktur- und Zukunftspakets mit einem Volumen von 130 Mrd. Euro, auf welches sich der Koalitionsausschuss am 3. Juni 2020 verständigt hat. Enthalten sind sowohl schnell wirksame konjunkturbelebende Maßnahmen wie auch Programme zur Förderung von Zukunftsinvestitionen.

88. Abgeordnete
Tabea Rößner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viel Prozent der Nutzerinnen und Nutzer von stationären Breitbandanschlüssen in Rheinland-Pfalz erhielten nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2019 im Download und im Upload mindestens die Hälfte der vertraglich vereinbarten maximalen Datenübertragungsrate, und bei wie vielen der Nutzerinnen und Nutzer von stationären Breitbandanschlüssen in Rheinland-Pfalz wurden die vertraglich vereinbarten maximalen Datenübertragungsraten im Jahr 2019 im Download und im Upload tatsächlich/vollständig erreicht (bitte jeweils nach Breitbandklassen differenzieren und gemäß Messergebnissen des Breitbandmessungsjahresberichtes 2018/2019 detailliert angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 12. Juni 2020**

Die Daten finden sich in der nachstehenden Tabelle, wobei „n“ jeweils die Anzahl der dieser Auswertung zugrundeliegenden Messungen angibt. Die jeweiligen Prozentwerte wurden den auf der Internetseite der Breitbandmessung veröffentlichten Grafiken für das Berichtsjahr 2018/2019 entnommen (<https://breitbandmessung.de/interaktive-darstellung>). Es handelt sich um „Circa-Angaben“.

Rheinland-Pfalz	Vertraglich vereinbarte maximale Datenübertragungsrate			
	Download		Upload	
	Anteil der Nutzerinnen und Nutzer, die mindestens 50 % erreichten	Anteil der Nutzerinnen und Nutzer, die mindestens 100 % erreichten	Anteil der Nutzerinnen und Nutzer, die mindestens 50 % erreichten	Anteil der Nutzerinnen und Nutzer, die mindestens 100 % erreichten
Bandbreiteklasse 1	68 %	19 %	78 %	23 %
2 bis kleiner 8 Mbit/s	n=1502		n=1176	
Bandbreiteklasse 2	62 %	5 %	80 %	7 %
8 bis kleiner 18 Mbit/s	n=6970		n=5411	
Bandbreiteklasse 3	(-)*	(-)*	(-)*	(-)*
18 bis kleiner 25 Mbit/s				
Bandbreiteklasse 4	79 %	15 %	80 %	31 %
25 bis kleiner 50 Mbit/s	n=4001		n=3446	
Bandbreiteklasse 5	75 %	18 %	81 %	19 %
50 bis kleiner 100 Mbit/s	n=14630		n=13608	
Bandbreiteklasse 6	73 %	12 %	77 %	10 %
100 bis kleiner 200 Mbit/s	n=11421		n=10621	
Bandbreiteklasse 7	56 %	22 %	72 %	22 %
200 bis kleiner 500 Mbit/s	n=6257		n=5731	

* Eine Darstellung für einzelne Bandbreiteklassen, Anbieter, Regionen etc. erfolgt im Rahmen des Jahresberichts der Breitbandmessung nur, wenn eine Mindestzahl von 400 validen Messungen vorliegt. Dies ist in der Konstellation Bandbreiteklasse 3/Bundesland Rheinland-Pfalz im Berichtsjahr 2018/2019 nicht gegeben.

Hinweis:

Die Teilnahme von Nutzerinnen und Nutzern an der Breitbandmessung ist eigeninitiiert und damit nicht zufällig. Auf der Grundlage der Breitbandmessung können keine Aussagen zur Versorgungssituation oder Verfügbarkeit von breitbandigen Internetzugangsdiensten getroffen werden.

89. Abgeordneter
Markus Tressel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Plant die Bundesregierung zur Unterstützung der Tourismuswirtschaft in Deutschland die Einrichtung eines Rettungsfonds für die Reisewirtschaft, und wenn nein, was sind die alternativen Konzepte zum Erhalt der touristischen Infrastruktur und zur zukünftigen Insolvenzabsicherung?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 10. Juni 2020**

Die Bundesregierung und die sie tragenden Fraktionen prüfen derzeit, wie die bestehenden und ggf. zu modifizierenden Hilfsprogramme genutzt werden können, um eine spezifische Lösung für die Pauschalreisebranche unter Berücksichtigung auch zum Beispiel bereits gezahlter Provisionen zu ermöglichen, die deren besondere Bedürfnisse und Notwendigkeiten abdeckt.

Am 27. Mai 2020 hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf beschlossen, wonach Reiseveranstalter ihren Kundinnen und Kunden bei der Absage von Pauschalreisen infolge der Corona-Pandemie anstelle der sofortigen Rückzahlung des Reisepreises auf freiwilliger Basis Gutscheine anbieten können, die zusätzlich staatlich gegen Insolvenz des Reiseveranstalters abgesichert sind. Wird der Gutschein nicht bis spätestens Ende 2021 eingelöst, so ist der Wert in Höhe des ursprünglichen Reisepreises unverzüglich auszubezahlen. Die Ausgabe von Gutscheinen auf freiwilliger Basis entspricht den Vorgaben der Pauschalreiseleitlinie sowie den Empfehlungen der EU-Kommission.

Der Koalitionsausschuss hat sich zudem am 3. Juni 2020 über die Kernelemente für ein Überbrückungshilfeprogramm zur Sicherung der Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen für coronabedingten Umsatzausfall verständigt. Die Überbrückungshilfe gilt branchenübergreifend, wobei den Besonderheiten der besonders betroffenen Branchen wie u. a. Hotel- und Gaststättengewerbe, Kneipen, Clubs und Bars, als Sozialunternehmen geführte Übernachtungsstätten wie Jugendherbergen, Schullandheime sowie Reisebüros angemessene Rechnung zu tragen ist. Die Bundesregierung will die Vorgaben des Koalitionsausschusses nun zügig umzusetzen.

Die Unterstützung der Reisewirtschaft in der aktuellen Corona-Pandemie ist losgelöst von der Neuregelung der Insolvenzsicherung im Reiserecht zu sehen. Die Bundesregierung arbeitet weiterhin intensiv an einer grundsätzlichen Neuregelung der Insolvenzsicherung im Reiserecht.

90. Abgeordneter
Gerald Ullrich
(FDP)

Was wird nach Einschätzung der Bundesregierung die im Beschluss des Koalitionsausschusses am 3. Juni 2020 angestrebte europäische Diesel-LKW-Kaufprämie (siehe S. 9: „Die Bundesregierung wird sich bei der EU-Kommission dafür einsetzen, dass ein befristetes europaweites Flottenerneuerungsprogramm 2020/21 für schwere Nutzfahrzeuge zur Anschaffung von LKW der neuesten Abgasstufe Euro VI aufgelegt wird. Es soll einen Zuschuss beim Austausch von Euro-5-LKW von 15.000 Euro vorsehen, beim Austausch von Euro-3- oder Euro-4-Fahrzeugen von 10.000 Euro. (Finanzbedarf: europäische Mittel)“) den EU-Haushalt kosten, und welchen Anteil davon werden Mitnahmeeffekte ausmachen (d. h. Auszahlungen von Prämien für Fahrzeugerneuerungen, die auch ohne dieses Programm ohnehin erfolgt wären; bitte begründen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 10. Juni 2020**

Im Konjunkturpaket ist vorgesehen, dass sich die Bundesregierung bei der EU-Kommission für ein befristetes europaweites Flottenerneuerungsprogramm 2020/2021 für schwere Nutzfahrzeuge einsetzt. Die Bundesregierung bereitet derzeit die Umsetzung der genannten Maßnahme vor. Abschätzungen über die Höhe der erforderlichen Finanzierungsmittel hängen von der konkreten Ausgestaltung des europaweiten Flottenerneuerungsprogramms ab und sind bislang nicht vorgenommen worden. Ebenso liegen zur Frage möglicher Mitnahmeeffekte keine Abschätzungen vor.

91. Abgeordnete **Dr. Julia Verlinden**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern hat die Bundesregierung die Empfehlung aus dem Evaluierungsbericht der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK; www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Studien/evaluierung-der-kraft-waerme-kopplung.pdf?__blob=publicationFile&v=6), die Förderung von KWK-Anlagen zukünftig an die Klimawirkung des Methanschlupfs bei der Nutzung in KWK-Anlagen zu koppeln, in ihrem Entwurf zum Kohleausstiegsgesetz berücksichtigt, und inwiefern hat sie die empfohlenen Grenzwerte für Methanschlupf als Fördervoraussetzung geprüft?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 9. Juni 2020**

Als Teil Kohleausstiegsgesetzes soll auch die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) weiterentwickelt und das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz geändert werden. Die KWK ist ein wichtiger Baustein der Energiewende im Strom- und Wärmesektor. Damit das so bleibt, soll die KWK weiterentwickelt und umfassend modernisiert werden und ihr Beitrag zur Energiewende langfristig gesichert und gestärkt werden.

Der Evaluierungsbericht ist im Dialogprozess zur KWK mit den Stakeholdern diskutiert worden. Die Ergebnisse dieses Prozesses und die Empfehlungen des Evaluierungsberichts sind auch in den Entwurf zum Kohleausstiegsgesetz eingeflossen.

Der Evaluierungsbericht empfiehlt, das Thema Methanschlupf im Rahmen eines wissenschaftlichen Prozesses zu eruieren, da gegenwärtig hierzu keine hinreichende Daten- und Faktengrundlage vorhanden ist. Vor diesem Hintergrund besteht zunächst weiterer Evaluierungs- und Forschungsbedarf.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz**

92. Abgeordnete
**Britta Katharina
Dassler**
(FDP)
- Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass mit Einschränkung des Kündigungsrechts gewerblicher Vermieter, geregelt in Artikel 5 § 2 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht, die Rechtslage zwischen gewerblichen Mietern und Vermietern ausreichend geklärt ist, und wie beurteilt die Bundesregierung die Rechtslage im Bezug auf Nichtzahlung oder Minderung gewerblicher Miete, wenn aufgrund behördlicher Schließung oder Einschränkung von Öffnungsmöglichkeiten infolge der COVID-19-Pandemie eine eingeschränkte Nutzungsmöglichkeit der gemieteten Sache vorliegt und im Mietvertrag explizit der beabsichtigte Miet- und Nutzungszweck geregelt ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 10. Juni 2020**

Der Bundesregierung ist bewusst, dass die behördlich angeordneten Schließungen oder Beschränkungen vieler Geschäfte und Betriebe Unternehmen derzeit vor große finanzielle Herausforderungen stellen. Mit dem zum 1. April 2020 in Kraft getretenen Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht wurde ein zeitlich befristeter Kündigungsschutz zugunsten von Mietparteien geschaffen. Sie sind nun davor geschützt, durch die COVID-19-Pandemie angemietete Räume und damit die Grundlage ihrer Erwerbstätigkeit verlieren, wenn sie im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2020 die Miete nicht leisten, sofern die Nichtleistung auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht (Artikel 240 § 2 Absatz 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche – EGBGB). Dieser Schutz gilt auch in Pachtverhältnissen.

Artikel 240 § 2 EGBGB ist keine abschließende Regelung zu den miet- und pachtrechtlichen Folgen der COVID-19-Pandemie. Insbesondere trifft sie keine Aussage darüber, ob und in welcher Höhe bei Einschränkungen infolge der COVID-19-Pandemie Miet- und Pachtzahlungen fällig werden. Dies bestimmt sich weiterhin nach den vertraglichen Vereinbarungen und den allgemeinen gesetzlichen Regelungen. Für die Frage, ob vereinbarte Miet- oder Pachtzahlungen im Falle pandemiebedingter Schließungen oder Einschränkungen anzupassen sind, bieten die im geltenden Recht verankerten Regelungen zur Mietminderung in § 536 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und zur Störung der Geschäftsgrundlage in § 313 BGB geeignete Grundlagen, damit betroffene Miet- und Pachtvertragsparteien zu individuell angemessenen Lösungen gelangen können.

Ob und in welcher Höhe sich die Miete oder Pacht reduziert, ist eine Frage des Einzelfalls. Von Bedeutung kann dabei sein, von welcher Art die Schließungsverfügung ist, wie intensiv und wie lange ein Gewerbebetrieb betroffen ist und ob der Betrieb ganz einzustellen ist oder nur

zum Teil. Dabei sind regelmäßig auch die vertraglich vereinbarten Risikoverteilungen zu berücksichtigen. Auch der vereinbarte Miet- und Nutzungszweck kann dabei eine Rolle spielen.

Die Bundesregierung sieht die Rechtsprechung mit den bestehenden Regelungen in die Lage versetzt, zu gerechten Lösungen im Einzelfall zu gelangen. Vor diesem Hintergrund ist derzeit nicht beabsichtigt, weitere Änderungen an dem rechtlichen Rahmen vorzunehmen. Ob wegen der – auch nach bereits teilweise erfolgten Wiederöffnungen – fortdauernden erheblichen Umsatzeinbußen insbesondere in Hotellerie, Gastronomie und Einzelhandel über die geltenden Leistungsstörungsregelungen hinaus weitere Regelungen erforderlich werden könnten, wird die Bundesregierung weiterhin aufmerksam beobachten und prüfen.

93. Abgeordnete
**Bettina Stark-
Watzinger**
(FDP)
- Sieht die Bundesregierung aktuell den Bedarf, im Wege einer Verordnung, bei Verbraucherdarlehensverträgen die Möglichkeiten des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht zu nutzen und entsprechend den Zeitraum für die gesetzlichen Stundungen über den 30. Juni 2020 hinaus zu verlängern oder auf weitere Gruppen von Darlehnsnehmern auszuweiten, und bis wann plant die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Prüfung des Bedarfs abzuschließen (vgl. Ausschussdrucksache 19(7)460)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 10. Juni 2020**

Die Bundesregierung plant nicht, die derzeitige dreimonatige Stundung von Verbraucherdarlehen durch Rechtsverordnung auf sechs Monate zu verlängern oder den personellen Anwendungsbereich der Stundungsregelung durch Rechtsverordnung auf weitere Gruppen zu erstrecken.

Zu den Auswirkungen der Regelung in Artikel 240 § 3 EGBGB und dem Umfang ihrer Inanspruchnahme liegen noch keine belastbaren Zahlen vor. Ob in Zukunft über die Regelung hinaus weitere Maßnahmen sinnvoll oder notwendig sein werden, ist derzeit daher nicht absehbar. Zunächst sind die Auswirkungen der bestehenden Stundungsregelung auf die Praxis weiter zu beobachten und zu bewerten. Wie lange dieser Prüfungsprozess andauern wird, lässt sich aktuell nicht voraussagen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

94. Abgeordnete **Margarete Bause** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ist die Ressortabstimmung zur Ratifikation der Konvention 169 der Internationalen Arbeitsorganisation der Vereinten Nationen (ILO; Übereinkommen über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern) mittlerweile eingeleitet worden (vgl. meine Schriftliche Frage 92 auf Bundestagsdrucksache 19/17044), und ist im Laufe dieses Kalenderjahres noch mit einer Kabinettsvorlage zur Ratifikation des Übereinkommens zu rechnen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 9. Juni 2020

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Ressortabstimmung zu dem Ratifikationsverfahren des ILO-Übereinkommens über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern (Nr. 169) im Februar 2020 eingeleitet. Hierüber sowie zur angestrebten Kabinettsbefassung befinden sich die vorrangig betroffenen Ressorts derzeit in einem konstruktiv verlaufenden Abstimmungsprozess.

95. Abgeordnete **Susanne Ferschl** (DIE LINKE.)
- Welche Zahlen oder Schätzungen hat die Bundesregierung über das Ausmaß bezüglich des (zu erwartenden) Betrugs bei der Auszahlung von Kurzarbeitergeld, und würde aus Sicht der Bundesregierung die sofortige Einführung einer verpflichtenden Aufzeichnung der Arbeitszeit, wie jetzt in der Fleischindustrie von der Bundesregierung angedacht ist und auch der Europäische Gerichtshof seit einem Jahr von der Bundesregierung fordert (www.tagesschau.de/wirtschaft/eugh-arbeitszeiten-105.html), den Betrug erschweren, da eine bessere Kontrolle über die tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten gegeben wäre?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 5. Juni 2020

Bisher gibt es keine Hinweise darauf, dass Kurzarbeit von den Betrieben in größerem Umfang missbräuchlich durchgeführt wird. Präventiv gegen Missbrauch wirkt zunächst, dass die Einführung der Kurzarbeit in den Betrieben eine Einigung mit dem Betriebsrat oder in Betrieben ohne Betriebsrat eine Einigung mit den betroffenen Beschäftigten über die Reduzierung der Arbeitszeit voraussetzt. Da die Reduzierung der Arbeitszeit für die Beschäftigten den Verzicht auf Einkommen bedeutet, werden die Beschäftigten der Einführung der Kurzarbeit in aller Regel nur dann zustimmen, wenn überzeugende Gründe dafür vorliegen.

Die Arbeitgeber haben nach § 320 Absatz 1 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) der Agentur für Arbeit auf Verlangen die Voraussetzungen für die Erbringung von Kurzarbeitergeld nachzuweisen. Als Nachweis für die abgerechneten Arbeitsausfälle können Arbeitszeitaufzeichnungen (z. B. Schichtbücher, Schichtzettel, elektronische Arbeitszeiterfassung usw.) dienen.

Soweit erforderlich können die Agenturen für Arbeit darüber hinaus Einsicht in die Lohnunterlagen, in die Meldungen zur Sozialversicherung sowie in die Bücher und anderen Geschäftsunterlagen des Betriebes verlangen. Dazu sind die Arbeitgeber verpflichtet, den Agenturen für Arbeit Zutritt zu ihren Grundstücken und Geschäftsräumen zu gewähren (§ 319 Absatz 1 SGB III). Die Verletzung dieser Pflichten durch den Arbeitgeber kann von den Agenturen für Arbeit als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden. Außerdem sind die Arbeitgeber bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung ihrer Berechnungs-, Auszahlungs-, Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten gegenüber der Bundesagentur für Arbeit zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet (§ 321 Nummer 3 SGB III).

96. Abgeordnete
Susanne Ferschl
(DIE LINKE.)
- Wie viel Geld entgeht dem Sozialversicherungssystem (bitte aufschlüsseln) nach Schätzung der Bundesregierung durch die Ausweitung der kurzfristigen Beschäftigung befristet vom 1. März 2020 bis einschließlich 31. Oktober 2020 auf längstens fünf Monate oder 115 Arbeitstage, und von welcher Anzahl an kurzfristig Beschäftigten geht die Bundesregierung aufgeschlüsselt nach den 14 häufigsten Nationalitäten aus?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 10. Juni 2020

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt grundsätzlich vor, wenn die Beschäftigung von vornherein auf bis zu drei Monate oder 70 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist und – sofern das Arbeitsentgelt im Monat 450 Euro überschreitet – diese Beschäftigung nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Eine kurzfristige Beschäftigung ist versicherungsfrei in der Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.

Die befristete Ausweitung der maximalen Dauer für kurzfristige Beschäftigungen auf bis zu fünf Monate oder 115 Arbeitstage ist Teil des Gesetzes für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket). Durch die eingeschränkte Mobilität in Europa stehen insbesondere den landwirtschaftlichen Betrieben deutlich weniger Saisonarbeitskräfte als üblich zur Verfügung. Mit der Möglichkeit einer längeren Beschäftigungsdauer werden die Folgen dieses Rückgangs abgemildert. Die finanziellen Auswirkungen für die Sozialversicherung hängen davon ab, in welchem Umfang die Ausweitung der zeitlichen Grenzen mit einer Verdrängung anderer Beschäftigungsformen einhergeht. In der derzeitigen wirtschaftlichen Lage lässt sich annehmen, dass primär eine Umverteilung innerhalb der kurzfristigen Beschäftigung erfolgt, das heißt, ein gegebenes Arbeitsvolumen wird von einer geringeren Beschäftigtenzahl erbracht. Hiernach kann

von eher moderaten Mindereinnahmen für die Sozialversicherung ausgegangen werden. Die Befristung bis zum 31. Oktober 2020 berücksichtigt einerseits die Anforderungen der von Saisonarbeit besonders geprägten Landwirtschaft, andererseits beugt sie Fehlanreizen zu einer Verdrängung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung vor.

Nach Angaben der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit gingen im Juni 2019 rund 294.000 Personen einer kurzfristigen Beschäftigung nach. Während rund 249.000 Personen ausschließlich kurzfristig beschäftigt waren, übten rund 45.000 eine solche Beschäftigung im Nebenjob aus. Ergebnisse differenziert nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten der kurzfristig Beschäftigten können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Es lässt sich derzeit noch nicht abschätzen, inwieweit diese Zahlen 2020 unterschritten werden und welche Verschiebungen in der Struktur der Herkunftsstaaten auftreten.

Tabelle: Kurzfristig Beschäftigte nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten am Arbeitsort (AO)

Deutschland

Stichtag: 30. Juni 2019

Tabelle absteigend sortiert nach Spalte 1 (kurzfristig Beschäftigte)

Staatsangehörigkeit	Beschäftigte am Arbeitsort		
	Kurzfristig Beschäftigte	davon	
		ausschließlich Kurzfristig Beschäftigte	im Nebenjob Kurzfristig Beschäftigte
	1	2	3
Insgesamt	293.689	249.025	44.664
Deutschland	193.103	153.399	39.704
154 Rumänien	45.107	44.306	801
152 Polen	20.643	20.253	390
166 Ukraine	6.328	6.275	53
125 Bulgarien	1.920	1.770	150
163 Türkei	1.670	1.340	330
144 Nordmazedonien	1.566	1.542	24
450 Kirgisistan	1.509	1.505	4
436 Indien	1.321	1.116	205
475 Arabische Republik Syrien	1.223	1.051	172
130 Kroatien	1.080	881	199
129 Frankreich	1.042	998	44
137 Italien	936	760	176
262 Kamerun	812	596	216
165 Ungarn	787	667	120
keine Angabe	347	344	3

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

97. Abgeordneter
Sven Lehmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Personen arbeiteten nach Kenntnis der Bundesregierung im April 2020 in einem Pflegeberuf und stockten ihr Gehalt mit Grundsicherungsleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) auf, und plant die Bundesregierung eine Regelung, um auszuschließen, dass die beschlossene einmalige Sonderleistung in Höhe von bis zu 1.500 Euro für Personal in Pflegeeinrichtungen und Pflegediensten während der Corona-Virus-SARS-CoV-2-Pandemie (Corona-Prämie) nicht auf Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II als Einkommen angerechnet wird?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 9. Juni 2020**

Informationen zu erwerbstätigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten liegen derzeit bis zum Berichtsmonat Oktober 2019 vor. In diesem Monat gab es in der Gesundheits- und Krankenpflege rund 1,1 Millionen und in der Altenpflege rund 600.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (Abgrenzung der Berufe nach der Klassifikation der Berufe KldB 2010). Davon bekamen rund 8.700 oder 0,8 Prozent (Gesundheits- und Krankenpflege) beziehungsweise rund 13.700 oder 2,2 Prozent (Altenpflege) als erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) gleichzeitig Regelleistungen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Bei den in Vollzeit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sind die Anteile jeweils deutlich geringer als bei den in Teilzeit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Hinzu kommen noch rund 1.100 (Gesundheits- und Krankenpflege) bzw. 1.600 (Altenpflege) ausschließlich geringfügig Beschäftigte im SGB-II-Regelleistungsbezug. Detaillierte Informationen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Die so genannten Corona-Prämien sind in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Die Regelung erfolgte mit der Achten Verordnung zur Änderung der Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld-Verordnung vom 28. Mai 2020 (BGBl. I S. 1206)

Beschäftigte und erwerbstätige Leistungsberechtigte (ELB)

Deutschland
Oktober 2019

Auswertungen für erwerbstätige Leistungsberechtigte (ELB) nach Merkmalen der Beschäftigungsstatistik, haben eine Wartezeit von 6 Monaten.

ausgeübte Tätigkeiten (KdD 2010) nach Berufssegmenten und Anforderungsniveau	sozialversicherungspflichtig Beschäftigte						ausschließlich geringfügig Beschäftigte					
	dar:			dar:			dar:			dar:		
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	insgesamt	erwerbstätige ELB	Anteil in % (Sp.2 an Sp.1)	in Vollzeit ¹⁾	erwerbstätige ELB in Vollzeit ²⁾	Anteil in % (Sp.5 an Sp.4)	in Teilzeit ²⁾	erwerbstätige ELB in Teilzeit ²⁾	Anteil in % (Sp.8 an Sp.7)	insgesamt	erwerbstätige ELB	Anteil in % (Sp.11 an Sp.10)
Insgesamt	33.447.750	535.746	1,6	22.338.718	118.151	0,5	9.449.890	348.132	3,7	3.590.599	309.627	8,6
813 Gesundheits- und Krankenpflege	1.106.576	8.728	0,8	523.117	1.606	0,3	474.358	4.345	0,9	39.211	1.068	2,7
821 Altenpflege	611.487	13.744	2,2	216.275	1.545	0,7	328.939	8.704	2,6	24.689	1.619	6,6

¹⁾ Beschäftigte im Alter von 16 bis Regelaltersgrenze nach Wohnort in Deutschland.

²⁾ ohne Auszubildende

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

98. Abgeordneter
Sven Lehmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Sieht die Bundesregierung in den Regelungen zum erleichterten Zugang zur Grundsicherung auf Grundlage des Sozialschutzpaketes I für Neuantragstellungen bei weitestgehender Beibehaltung der bestehenden Regelungen für die Bestandsbedarfsgemeinschaften einen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot nach Artikel 3 des Grundgesetzes (GG), und wenn nein, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 9. Juni 2020

Die Bundesregierung sieht im Hinblick darauf, dass die Regelungen in § 67 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) für alle, Leistungsberechtigten sowie für alle Anträge gleichermaßen gelten, keinen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz.

99. Abgeordneter
Sven Lehmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Plant die Bundesregierung aufgrund der bestehenden Abgrenzungs- und Umsetzungsprobleme bei der erleichterten Vermögensprüfung auf Grundlage des Sozialschutzpaketes I eine zeitlich verlängerte, gänzliche Aussetzung der Vermögensprüfung, und wenn nein, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 9. Juni 2020

Der Bundesregierung sind im Zusammenhang mit der erleichterten Vermögensprüfung keine Abgrenzungs- und Umsetzungsprobleme bekannt.

100. Abgeordneter
Sven Lehmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wird die Bundesregierung die Regelungen für den erleichterten Zugang zum SGB II auf Grundlage des Sozialschutzpaketes I per Rechtsverordnung über den 30. Juni 2020 hinaus bis zum 31. Dezember 2020 verlängern, und wenn nein, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 9. Juni 2020

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bereitet derzeit eine Verlängerung des erleichterten Zugangs bis zum 30. September 2020 vor.

101. Abgeordnete
Ulrike Schielke-Ziesing
(AfD)
- Inwieweit ist der PENSIONS-SICHERUNGS-VEREIN nach Kenntnis der Bundesregierung seinerseits bei Dritten für die von ihm abgedeckten Risiken rückversichert (bitte um Angaben zu Details wie Rückversicherungsvolumen und Versicherer)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Kerstin Griese vom 10. Juni 2020

Der PENSIONS-SICHERUNGS-VEREIN Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) ist Träger der gesetzlichen Insolvenzversicherung für die betriebliche Altersversorgung. Entsprechend dem Charakter der betrieblichen Altersversorgung ist er privatrechtlich organisiert und unterliegt der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Der PSVaG hat nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) die Möglichkeit, die gegen ihn bestehenden Leistungsansprüche mit befreiender Wirkung auf Unternehmen der Lebensversicherung zu übertragen (§ 8 Absatz 1 BetrAVG). Von dieser Möglichkeit macht der PSVaG Gebrauch. Nach dem Geschäftsbericht 2019 waren Ende des Jahres 2019 472.000 von insgesamt 476.900 versorgungsberechtigten Betriebsrentnerinnen und Betriebsrentner bei einem Konsortium von 49 Lebensversicherern versichert. Bei dem Konsortium sind entsprechende Rückstellungen in Höhe von rund 12 Mrd. Euro gebildet worden. Die einzelnen Mitglieder des Konsortiums mit ihren jeweiligen Beteiligungsquoten und weitere Einzelheiten können dem Geschäftsbericht und dessen Anhang entnommen werden, die auf der Internetseite des PSVaG veröffentlicht sind.

102. Abgeordneter
Martin Sichert
(AfD)
- Wie verteilen sich die Zahlen der sogenannten Arbeitslosengeld-I-Bezieher bzw. Bezieher im Sinne des § 136 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III; bitte tabellarisch für die Monate Februar, März, April und – soweit verfügbar – Mai 2020 auflisten, jeweils gegliedert nach der Höhe des Arbeitslosengeldbetrags von weniger als 500 Euro, 501 bis 1000 Euro, 1001 bis 1500 Euro, 1501 bis 2000 Euro, 2001 bis 2500 Euro und mehr als 2501 Euro), und hat sich die Verteilung nach Ansicht der Bundesagentur für Arbeit im Vergleich zu den Jahren 2018 und 2019 im genannten Zeitraum verändert, wenn ja, inwiefern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 10. Juni 2020

Nach Angaben der Statistik der Bundesagentur für Arbeit bezogen im März 2020 rund 849.000 Leistungsbeziehende Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit, im März 2018 waren es rund 764.000 Personen. Von März 2018 bis März 2020 hat sich der Anteil der Leistungsbeziehenden

in den Anspruchsklassen (ohne Beiträge zur Sozialversicherung) von weniger als 1.000 Euro zu Gunsten der höheren Anspruchsklassen (über 1.000 Euro) verschoben. So bezogen 63 Prozent der Leistungsbeziehenden im März 2018 ein Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit von weniger als 1.000 Euro, während im März 2020 dieser Anteil 56 Prozent betrug. Die Entwicklung kann auch auf gestiegene Löhne zurückgeführt werden, die sich letztlich in der Anspruchshöhe des Arbeitslosengeldes niederschlagen.

Der Bestand an Leistungsbeziehenden von Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit nach Anspruchsklassen kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Tabelle: Bestand an Leistungsbeziehenden von Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit nach klassierter Anspruchshöhe¹⁾ in Euro

Deutschland

Zeitreihe, Datenstand: Mai 2020

Berichtsmonat	Bestand Leistungsbeziehende von Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit nach klassierter Anspruchshöhe ¹⁾						
	Insgesamt	unter 500 Euro	500 bis unter 1000 Euro	1000 bis unter 1500 Euro	1500 bis unter 2000 Euro	2000 bis unter 2500 Euro	2500 Euro und mehr
	1	2	3	4	5	6	7
Januar 2018	828.563	104.964	410.496	215.071	69.086	23.860	5.086
Februar 2018	825.260	110.793	408.687	210.353	67.166	23.380	4.881
März 2018	763.558	104.733	377.265	191.121	63.009	22.714	4.716
April 2018	700.469	96.474	341.493	173.213	61.157	23.217	4.915
Mai 2018	664.475	90.174	320.942	165.568	59.939	22.971	4.881
Juni 2018	655.147	90.835	313.455	163.635	59.389	22.985	4.848
Juli 2018	696.734	108.526	326.919	170.611	61.327	24.189	5.162
August 2018	697.173	107.043	327.215	171.868	61.392	24.471	5.184
September 2018	661.668	96.852	311.392	165.111	59.387	23.955	4.971
Oktober 2018	654.154	89.978	309.496	165.615	59.633	24.385	5.047
November 2018	659.810	87.223	317.562	166.760	59.103	24.190	4.972
Dezember 2018	702.326	89.036	343.314	179.466	60.560	24.865	5.085
Januar 2019	820.356	92.780	392.018	225.829	71.283	32.068	6.378
Februar 2019	828.730	98.331	395.158	226.401	70.628	31.957	6.255
März 2019	770.196	93.677	366.402	205.976	66.649	31.386	6.106
April 2019	720.004	86.527	338.135	191.633	65.242	32.127	6.340
Mai 2019	694.063	81.759	322.919	186.913	64.162	32.042	6.268
Juni 2019	694.162	82.289	320.384	188.173	64.661	32.308	6.347
Juli 2019	739.610	98.804	333.955	198.124	67.778	34.051	6.898
August 2019	747.113	98.892	335.243	202.234	69.420	34.439	6.885
September 2019	718.162	89.400	320.969	198.399	68.530	34.187	6.677
Oktober 2019	706.053	81.722	316.359	197.761	68.976	34.533	6.702
November 2019	722.306	80.431	326.851	204.023	69.591	34.638	6.772
Dezember 2019	766.568	81.815	350.327	219.774	72.343	35.412	6.897
Januar 2020	884.303	88.198	399.724	264.334	84.036	39.521	8.490
Februar 2020	888.747	93.791	400.796	263.157	83.118	39.266	8.619
März 2020	848.787	91.476	382.193	247.837	79.657	38.868	8.756

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) In der Anspruchshöhe sind die Beiträge zur Sozialversicherung nicht berücksichtigt.

103. Abgeordneter
Martin Sichert
(AfD)

Wie viele Anzeigen (aufgegliedert nach dem Leistungssatz – bis 20 Prozent, 21 bis 49 Prozent, 50 bis 79 Prozent, 80 bis 99 Prozent, 100 Prozent) auf Kurzarbeitergeld (nach § 95 ff. SGB III) gab es in den jeweiligen Monaten März, April und Mai 2020, und bei wie vielen davon wurde bereits abgerechnet bzw. ein entsprechender Erstattungsantrag der Bundesagentur für Arbeit vorgelegt (bitte die monatliche nominale Zahl der Erstattungsanträge sowie die ausgeschüttete Gesamtsumme der Erstattungen in vollen Euros zu den jeweiligen oben abgefragten Monatszahlen tabellarisch darstellen und zusammen aufliedern)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 10. Juni 2020

Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit wurden von Betrieben im März 2020 für rund 2,64 Millionen, im April 2020 für 8,02 Millionen und im Mai 2020 für 1,06 Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer konjunkturelle Kurzarbeit angezeigt. Die Angaben für Mai 2020 reichen bis zum 27. Mai 2020 und sind vorläufig. In der Statistik zur Kurzarbeit liegen für Anzeigen über beabsichtigte Kurzarbeit keine Informationen zum „geplanten“ Arbeitsausfall vor, eine entsprechende Differenzierung kann daher nicht ausgewiesen werden.

Von der angezeigten Kurzarbeit ist die tatsächliche Inanspruchnahme von Kurzarbeit zu unterscheiden. Nach einer ersten vorläufigen Hochrechnung befanden sich im März 2020 rund 2,02 Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in konjunktureller Kurzarbeit. Angaben zum Arbeitsausfall pro kurzarbeitendem Betrieb und Abrechnungsmonat liegen derzeit erst nach einer sechsmonatigen Wartezeit mit den endgültigen Daten vor. Angaben über die tatsächlich in Anspruch genommene Kurzarbeit im Verhältnis zur jeweils angezeigten Kurzarbeit können nicht ausgewiesen werden.

Eine Übersicht der bisherigen Ausgaben für Kurzarbeitergeld für das Jahr 2020 kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Tabelle: Ausgaben für konjunkturelles Kurzarbeitergeld und Erstattung SV-Beiträge an die Arbeitgeber¹⁾

in Euro
Bundesgebiet
Januar - Mai 2020

	Gesamt	Januar	Februar	März	April	Mai
Konjunkturelles Kurzarbeitergeld	2.252.192.729	18.915.964	26.325.122	32.173.543	266.265.799	1.908.512.301
SV-Erstattung Kurzarbeitergeld ²⁾	1.588.052.054				108.738.144	1.479.313.909
Summe	3.840.244.782	18.915.964	26.325.122	32.173.543	375.003.943	3.387.826.210

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

1) Die Angaben zu den Ausgaben für Kurzarbeitergeld und zur Erstattung der SV-Beiträge beziehen sich auf den Buchungsmonat und nicht auf den Monat in dem Kurzarbeit geleistet wurde.

2) Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld im Monat März dieses Jahres wurde Mitte April ein zusätzlicher Buchungsträger für die Erstattung der SV-Beiträge an die Arbeitgeber im Finanzsystem der BA eingerichtet. Angaben zur SV-Erstattung sind daher erst ab April ausgewiesen.

104. Abgeordnete
Judith Skudelny
(FDP)
- Ist der Bundesregierung bekannt, dass für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, die in einem grenzüberschreitenden Arbeitsverhältnis für ein deutsches Unternehmen mit ausschließlich nationalem Sitz ihre Tätigkeit zumindest größtenteils in der Schweiz verrichten, kein Kurzarbeitergeld (KuG) in der Schweiz, wie auch in Deutschland beantragt werden kann (siehe die Pressemitteilung der Handelskammer Deutschland Schweiz vom 11. Mai 2020, www.handelskammer-d-ch.ch/de/presse-und-events/presse/pressemitteilungen/ausse-nwirtschaftsverkehr-deutschland-schweiz-in-der-c-orona-krise-stark-blockiert-viele-arbeitnehmer-fallen-bei-der-kurzarbeits-entschaedigung-durch-die-netze), und was möchte die Bundesregierung unternehmen, damit diese Regelungslücke geschlossen wird?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 10. Juni 2020

Im Regelfall erhalten auch Grenzgängerinnen und Grenzgänger unkompliziert deutsches Kurzarbeitergeld, da die Bestimmungen für das Kurzarbeitergeld grundsätzlich auch für sie gelten. Allerdings ist der Anspruch auf Kurzarbeitergeld an verschiedene Voraussetzungen geknüpft. So müssen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein und ihr Arbeitgeber muss einen Betrieb bzw. eine Betriebsabteilung in Deutschland haben. Unter einem Betrieb im Sinne der Vorschriften zum Kurzarbeitergeld wird eine technisch organisatorische Einheit verstanden, in der eine eigene institutionelle Leitung vorhanden ist, die die Durchführung der arbeitstechnischen Zwecke steuert und dabei den Kern der Arbeitgeberfunktionen im sozialen und personellen Bereich wahrnimmt. Nicht notwendig ist dagegen, dass das Unternehmen seinen Hauptsitz in Deutschland hat. Es ist Sache der Agenturen für Arbeit zu prüfen, ob im Einzelfall die Voraussetzungen erfüllt sind. Liegt eine der Voraussetzungen nicht vor, kann kein Kurzarbeitergeld gewährt werden. Auf beide Kriterien kann nicht verzichtet werden, da das Kurzarbeitergeld aus den Beiträgen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Arbeitgebern in die Arbeitslosenversicherung finanziert wird, und zudem der Betrieb wesentlicher Dreh- und Angelpunkt des Systems des Kurzarbeitergeldes ist.

Für Personen, die zwar für ein Unternehmen in Deutschland tätig sind, diese Tätigkeit jedoch überwiegend in der Schweiz verrichten und deshalb auch dem dortigen System der sozialen Sicherheit unterfallen, richtet sich auch die Frage eines möglichen Anspruches auf Kurzarbeitergeld ausschließlich nach schweizerischem Recht. Eine verbindliche Bewertung der Reichweite der schweizerischen Regelungen ist der Bundesregierung nicht möglich, eventuell bestehende Regelungslücken können nur durch das schweizerische Recht geschlossen werden.

105. Abgeordneter
René Springer
(AfD)

Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der Regelleistungsberechtigten (RLB) in den Jahren 2011, 2015 sowie 2019, und wie hoch waren die entsprechenden Zahlungsansprüche der RLB (bitte insgesamt sowie nach folgenden Staatsangehörigkeiten getrennt ausweisen: Deutsche, EU-Ausländer, Drittstaatsangehörige)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 9. Juni 2020

Nach Angaben der Statistik der Bundesagentur für Arbeit gab es im Jahresdurchschnitt 2019 rund 5,48 Millionen Regelleistungsberechtigte (RLB) in der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Deren Zahlungsansprüche beliefen sich im Jahr 2019 auf insgesamt rund 34,48 Mrd. Euro.

Ergebnisse für die Jahre 2011, 2015 und 2019 in der erfragten Differenzierung können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Tabelle: Bestand an Regelleistungsberechtigten (RLB) und Zahlungsansprüche

Deutschland

Jahresdurchschnitt (JD), Jahressumme (JS), Datenstand: Mai 2020

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Staatsangehörigkeit ¹⁾	2011		2015		2019	
	RLB	Zahlungsansprüche insgesamt von RLB in Euro	RLB	Zahlungsansprüche insgesamt von RLB in Euro	RLB	Zahlungsansprüche insgesamt von RLB in Euro
	JD	JS	JD	JS	JD	JS
	1	2	3	4	5	6
Insgesamt	6.079.704	33.154.326.121	5.929.693	34.795.201.330	5.476.051	34.478.552.298
Deutsche	4.878.475	26.764.720.542	4.521.087	26.555.583.044	3.449.096	21.734.300.196
Ausländer	1.173.923	6.262.462.260	1.379.082	8.112.761.803	1.986.401	12.522.119.227
Ausländer EU ²⁾	238.897	1.388.807.109	406.592	2.262.557.957	406.221	2.365.557.018
Drittstaaten ²⁾	956.512	4.962.670.211	996.339	5.937.298.147	1.616.287	10.346.638.690

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Fälle ohne Angabe zur Staatsbürgerschaft werden nicht zur Position Ausländer, sondern zur Position Drittstaaten subsumiert. Aus diesem Grund besteht eine Differenz zwischen der Position Insgesamt und der Summe aus Deutschen und Ausländern. Ferner entspricht die Summe aus Ausländer EU und Drittstaaten nicht der Position Ausländer.

2) ohne Vereinigtes Königreich

106. Abgeordneter
René Springer
(AfD)

Wie viele Personen stehen nach Kenntnis der Bundesregierung insgesamt sowie unter einem Jahr, ein bis unter zwei Jahre, zwei bis unter drei Jahre, drei bis unter fünf Jahre, fünf bis unter zehn Jahre, über zehn Jahre im Leistungsbezug des SGB II (bitte nach Staatsangehörigkeit: Deutsche, Ausländer, EU-Ausländer, Drittstaatsangehörige getrennt ausweisen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 9. Juni 2020**

Nach Angaben der Statistik der Bundesagentur für Arbeit gab es im Dezember 2019 rund 5,28 Millionen Regelleistungsberechtigte in der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Ergebnisse nach standardisierten Verweildauerklassen sowie nach den erfragten Staatsangehörigkeiten können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Die Verweildauern im Regelleistungsbezug werden über ein mehrschichtiges Hochrechnungsverfahren dargestellt. Die regelmäßige Berichterstattung über Verweildauern basiert daher auf standardisierten Dauerklassen. Zu den Verweildauern in der Grundsicherungsstatistik liegen Ergebnisse bis Dezember 2019 vor.

Tabelle: Bestand Regelleistungsberechtigte (RLB) nach bisheriger Verweildauer

Deutschland
Dezember 2019, Datenstand: Mai 2020

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Die bisherige Verweildauer im Regelleistungsbezug misst, wie lange eine Person, die zum Stichtag im Bestand ist, bereits Regelleistungsberechtigter (RLB) war.

Die Summe der Spalten 2 bis 8 kann aufgrund unterschiedlicher Hochrechnungsverfahren geringfügig vom Ingesamt-Wert in Spalte 1 abweichen.

Staats- angehörigkeit ¹⁾	RLB	klassiert nach bisheriger Verweildauer im Regelleistungsbezug						
		unter 3 Monate	3 bis unter 6 Monate	6 bis unter 12 Monate	1 bis unter 2 Jahre	2 bis unter 3 Jahre	3 bis unter 4 Jahre	4 Jahre und länger
	1	2	3	4	5	6	7	8
Insgesamt	5.280.242	346.604	281.867	446.885	679.161	663.588	606.203	2.255.934
Deutsche	3.293.706	221.180	178.829	273.005	396.759	293.059	238.267	1.692.404
Ausländer	1.945.822	122.704	100.708	169.906	276.082	363.073	360.065	553.526
Ausländer EU ²⁾	397.562	38.854	29.983	46.420	63.135	46.545	37.393	135.655
Drittstaaten ²⁾	1.584.733	86.211	72.766	127.022	218.573	323.547	330.230	426.162

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Fälle ohne Angabe zur Staatsbürgerschaft werden nicht zur Position Ausländer, sondern zur Position Drittstaaten subsumiert. Aus diesem Grund besteht eine Differenz zwischen der Position Ingesamt und der Summe aus Deutschen und Ausländern. Ferner entspricht die Summe aus Ausländer EU und Drittstaaten nicht der Position Ausländer.

2) ohne Vereinigtes Königreich

107. Abgeordneter
René Springer
(AfD)

Von wie vielen Fällen der (Fachkräfte-)Zuwanderung von Berufskraftfahrern geht die Bundesregierung aufgrund der kürzlich in Kraft getretenen Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung und der Aufenthaltsverordnung pro Jahr aus, mit der die Beschäftigung von Berufskraftfahrern aus Drittstaaten ermöglicht werden soll, die nur selten über eine anerkenungsfähige Berufsausbildung verfügen und damit keine Möglichkeit haben, eine Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft zu erhalten, und aus welchen (Herkunfts-)Ländern erwartet die Bundesregierung schwerpunktmäßig eine entsprechende Zuwanderung von Berufskraftfahrern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 10. Juni 2020

In der Begründung zu der Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung und der Aufenthaltsverordnung wird von 550 Fällen pro Jahr ausgegangen. Auf Basis entsprechender Anfragen aus den Vorjahren erwartet die Bundesregierung eine schwerpunktmäßige Antragstellung von Personen aus südosteuropäischen Drittstaaten sowie aus Staaten der ehemaligen Sowjetunion.

108. Abgeordnete **Sabine Zimmermann (Zwickau)** (DIE LINKE.)
- Wie viele Anträge auf Arbeitslosengeld aufgrund kurzer Anwartschaftszeit (Sonderregelung des § 142 Absatz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – SGB III – Arbeitsförderung) wurden jeweils in den Jahren 2015, 2016, 2017, 2018, 2019 sowie jeweils im Januar, Februar, März, April, Mai 2020 gestellt, und wie viele davon wurden jeweils in den genannten Jahren und Monaten positiv beschieden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 11. Juni 2020

Die Bundesagentur für Arbeit erhebt Daten zur Sonderregelung des § 142 Absatz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) in einem Monitoring. Bisher umfasste das Monitoring regelmäßig den Erhebungszeitraum vom 1. April eines Jahres bis zum 31. März des Folgejahres. Abweichend davon umfasst der letzte vorliegende Monitoringbericht den Erhebungszeitraum vom 1. April 2018 bis zum 31. Dezember 2019. Für das Jahr 2020 werden keine Daten erhoben. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat mit Beschluss vom 27. Mai 2020 vor dem Hintergrund der derzeit hohen Arbeitsbelastung in den Agenturen für Arbeit darauf verzichtet, in diesem Jahr ein entsprechendes Monitoring durchzuführen.

Nach den Daten der Bundesagentur für Arbeit wurden

- im Erhebungszeitraum vom 1. April 2014 bis zum 31. März 2015 406,
- im Erhebungszeitraum vom 1. April 2015 bis zum 31. März 2016 336,
- im Erhebungszeitraum vom 1. April 2016 bis zum 31. März 2017 334,
- im Erhebungszeitraum vom 1. April 2017 bis zum 31. März 2018 303 und
- im Erhebungszeitraum vom 1. April 2018 bis zum 31. Dezember 2019 496

Anträge auf Arbeitslosengeld gestellt.

Von diesen Anträgen wurden

- im Erhebungszeitraum vom 1. April 2014 bis zum 31. März 2015 295,

- im Erhebungszeitraum vom 1. April 2015 bis zum 31. März 2016 239,
- im Erhebungszeitraum vom 1. April 2016 bis zum 31. März 2017 238,
- im Erhebungszeitraum vom 1. April 2017 bis zum 31. März 2018 219 und
- im Erhebungszeitraum vom 1. April 2018 bis zum 31. Dezember 2019 366

Anträge positiv beschieden.

109. Abgeordnete **Sabine Zimmermann (Zwickau)** (DIE LINKE.)
- Welches sind aktuell die 14 Berufe mit den meisten Anträgen auf Arbeitslosengeld aufgrund kurzer Anwartschaftszeit (bitte mit Angabe der Antragszahlen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 11. Juni 2020

Nach den Daten der Bundesagentur für Arbeit zum Monitoringbericht für den Zeitraum 1. April 2018 bis 31. Dezember 2019 kam die Regelung in den folgenden Berufsgruppen am häufigsten zum Tragen:

- Schauspielerinnen und Schauspieler mit 70 Anträgen,
- Beschäftigte der Kameratechnik mit 53 Anträgen,
- Beschäftigte der Veranstaltungs- und Bühnentechnik mit 50 Anträgen,
- Beschäftigte der Requisite mit 43 Anträgen,
- Beschäftigte der Theater-, Film- und Fernsehproduktion mit 39 Anträgen,
- Beschäftigte im Gastronomieservice mit 36 Anträgen,
- Beschäftigte der Bild- und Tontechnik mit 26 Anträgen,
- Beschäftigte der Aufsicht der Theater-, Film- und Fernsehproduktion mit 24 Anträgen,
- Beschäftigte der Bühnen- und Kostümbildner mit 16 Anträgen,
- Beschäftigte der Führung der Medien- und Informationsdienste mit zwölf Anträgen,
- Beschäftigte der Regie mit neun Anträgen,
- Reiseleiterinnen und Reiseleiter sowie Fremdenführerinnen und Fremdenführer mit neun Anträgen,
- Beschäftigte der Maskenbildner mit acht Anträgen und
- Redakteurinnen und Redakteure sowie Journalistinnen und Journalisten mit sechs Anträgen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Verteidigung**

110. Abgeordnete
Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wurden die rund 300 Sportlerinnen und Sportler aus der Bundesrepublik Deutschland, die im Oktober 2019 an den Militärweltspielen des Internationalen Wertsportverbands in Wuhan (Volksrepublik China) teilgenommen hatten, aufgrund aktueller Medien-Berichte vom 8. Mai 2020 (beispielsweise: www.sportschau.de/weitere/wuhan-corona-militaerfestspiele-superspreader-100.html), dass dieses Ereignis möglicherweise eines der ersten sogenannten „superspreader“ gewesen ist, auf Corona beziehungsweise entsprechende Antikörper getestet und mit welchen Ergebnissen, und wenn nein, warum noch nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber
vom 11. Juni 2020**

Der Beginn des Infektionsgeschehens SARS-CoV-2 in der Volksrepublik China lässt sich auf Grundlage der verfügbaren Daten nicht zweifelsfrei feststellen. Der erste bestätigte Fall einer COVID-19-Erkrankung wurde am 3. Dezember 2019 aus Wuhan gemeldet, also 63 Tage nachdem die letzten Teilnehmenden der deutschen Delegation der 7. CISM Military World Winter Games Wuhan verlassen hatten.

Um einer Unsicherheit, insbesondere bei Personen mit erkältungs- oder grippeähnlichen Beschwerdebildern, während der Zeit in Wuhan entgegenzutreten, können Betroffene eine Untersuchung auf Antikörper durchführen lassen. Eine Verpflichtung zum Antikörpertest ist nicht möglich, da keine Rechtsgrundlage hierzu existiert.

Auf Grundlage der Testergebnisse wird dann über das weitere Vorgehen – wie ggf. eine Ausweitung des freiwilligen Antikörpertestes auf weitere Delegationsmitglieder – entschieden.

Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass selbst bei einem aktuell positiven Antikörpertest keinerlei Aussagen über einen rückblickend bestehenden Infektionszeitpunkt getroffen werden können. Zudem sind Antikörpertests mit Fehlerquoten behaftet. So deutet ein positives Ergebnis nicht zwangsläufig auf eine durchgemachte SARS-CoV-2-Infektion hin, sondern kann auch auf zurückliegende Infektionen mit anderen Corona-Viren zurückzuführen sein.

111. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)
- Warum sollen aus Sicht der Bundesregierung (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/11203, Vorbemerkung der Bundesregierung) Personen, die als Mitarbeiter der Abwehr zwar de jure nicht der Legion Condor angehörten, de facto ihr aber nicht nur dienten, sondern ohne die der verbrecherische Einsatz der Legion Condor im spanischen Bürgerkrieg nicht möglich gewesen wäre, nicht dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 24. April 1998, der die Bundesregierung aufforderte, „dafür Sorge zu tragen, dass Mitgliedern der Legion Condor nicht weiter ehrendes Gedenken“ zuteilwerde (Plenarprotokoll 13/231, Bundestagsdrucksache 13/10494) unterliegen, und wird die Bundesregierung ein unabhängiges wissenschaftliches Gutachten zu Konteradmiral Rolf Johannesson, der als Mitarbeiter der Abwehr im Zeitraum vom 10. Juli 1937 bis 31. Oktober 1937 dem Sonderkommando in Spanien angehörte und als Standortältester in Salamanca die Sabotage- und Spionageabwehr der Legion Condor leitete (vgl.: Rolf Johannesson: „Offizier in kritischer Zeit“, Hamburg/Bonn 1989; Neuauflage Hamburg/Bonn 2016, S. 57–60; Hildebrand/Henriot: Deutschlands Admirale 1849–1945, Bd. 2, H-O, Osnabrück 1989, S. 185; Walter Waiss: Legion Condor/Berichte – Dokumente – Fotos – Fakten, Aachen 2013, S. 59), in Auftrag geben (bitte begründen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber
vom 8. Juni 2020**

Nach Ansicht der Bundesregierung hat der Deutsche Bundestag bei der Formulierung seines Beschlusses vom 24. April 1998 den Kreis der Betroffenen absichtsvoll auf die Angehörigen der Legion Condor beschränkt. Auf diese Weise sollten Interpretationsspielräume vermieden und eine schrankenlose Ausweitung des betroffenen Personenkreises verhindert werden, die sich aus einer weitgehenden Gleichsetzung von Angehörigen und Unterstützern der Legion Condor hätte ergeben können. Andernfalls hätte der Deutsche Bundestag in seinem Beschluss Kriterien für Art und Umfang der Unterstützung festgelegt, die als ausreichend angesehen worden wären, um ein ehrendes Gedenken der betroffenen Personen durch die Bundeswehr zu versagen.

Das Zentrum für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr hat am 27. Mai 2020 ein Gutachten vorgelegt, das die Frage zum Gegenstand hatte, ob Konteradmiral a. D. Rolf Johannesson Angehöriger der Legion Condor gewesen ist. Das Gutachten liegt dem Verteidigungsausschuss vor und kommt zu dem Ergebnis, dass dies nicht der Fall gewesen ist. Auch die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages haben am 17. Juni 2019 die „Traditionswürdigkeit von Rolf Johannesson für die Bundeswehr“ untersucht. Die Bundesregierung sieht vor diesem Hintergrund derzeit keine Notwendigkeit für ein weiteres Gutachten.

112. Abgeordneter
Frank Magnitz
(AfD)
- Welche Gründe haben nach Auffassung der Bundesregierung dazu geführt, dass das Bundeskabinett sein neues Strategiepapier zur Stärkung der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie erst im Februar 2020 und damit nach bereits erfolgter europaweiter Ausschreibung der Marinekampfschiffe MKS 180 für 5,27 Mrd. Euro verabschiedet hat, und welche Gründe haben nach Auffassung der Bundesregierung dazu geführt, dass das Bundeskabinett ein neues Strategiepapier zur Stärkung der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie verabschiedet hat, in dessen Ergebnis die europaweite Ausschreibung der Marinekampfschiffe MKS 180, nach der erfolgten Definition der nationalen Schlüsseltechnologien, künftig nicht mehr erforderlich wäre (<https://augengerade.aus.net/2020/02/kabinett-beschliesst-wie-erwartet-marineschiffbau-wird-schlueseltechnologien/>)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 10. Juni 2020

Das Vergabeverfahren Mehrzweckkampfschiff (MKS) 180 und die Überarbeitung und Weiterentwicklung der beiden Strategiepapiere zur Stärkung der Sicherheitsindustrie aus dem Jahr 2016 sowie zur Stärkung der Verteidigungsindustrie aus dem Jahr 2015 sind zwei voneinander unabhängige Prozesse mit eigenen Zeitplänen und stehen damit nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang.

Ausgangspunkt der Überarbeitung der Strategiepapiere zur Sicherheits- und Verteidigungsindustrie sind die Entwicklungen auf europäischer Ebene, wie der Europäische Verteidigungsfonds, rüstungspolitische Kooperationen sowie der von den beiden Koalitionsfraktionen im Jahr 2018 geschlossene Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. Aufgrund der erhöhten Komplexität, insbesondere durch die Zusammenführung der Strategiepapiere zur Sicherheitsindustrie und zur Verteidigungsindustrie zu einem Strategiepapier unter Berücksichtigung nationaler Sicherheitsinteressen Deutschlands, waren die beteiligten Ressorts im regelmäßigen und engen Austausch.

Das Ergebnis dieser Arbeiten konnte auf bereits laufende Vergabeverfahren keinen Einfluss haben. Dies trifft auch auf das Vergabeverfahren MKS 180 zu.

Das Vergabeverfahren MKS 180 wurde unter Berücksichtigung der im Jahr 2015 vorliegenden rechtlichen Rahmenbedingungen als europäischer Wettbewerb aufgesetzt. Es unterliegt für seine gesamte Dauer dem zum Beginn des Verfahrens geltenden Recht. Im Januar 2020 konnte der Ausschreibungssieger erfolgreich ermittelt werden. Das Vergabeverfahren endet mit der parlamentarischen Zustimmung und der sich daran anschließenden Vertragsunterzeichnung.

113. Abgeordneter
Dr. Alexander S. Neu
(DIE LINKE.)
- Welche Erkenntnisse besitzt das Bundesministerium der Verteidigung über eine mir von Bürgerinnen und Bürger zugegangene Information bezüglich einer massierten Flugaktivität von militärischen Hubschraubern über dem Erzgebirge und der Stadt Chemnitz in den Nächten vom 5., 6., 7. und 8. Mai 2020, und welchem Zweck dienten diese Überflüge?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 12. Juni 2020

In den Nächten vom 5. bis 8. Mai 2020 setzte die Bundespolizei im o. g. Raum einen Polizeihubschrauber ein.

Militärischer Hubschrauberflugbetrieb fand in den angegebenen Nächten nicht statt.

114. Abgeordneter
Christian Sauter
(FDP)
- Wie viele tätliche Angriffe auf Soldaten oder zivile Beschäftigte der Bundeswehr (bitte getrennt auflisten) im Rahmen von Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit und auf Veranstaltungen zur Berufsorientierung haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2019 ereignet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 8. Juni 2020

Im Jahr 2019 wurde innerhalb des Verantwortungsbereichs des Bundesamtes für das Personalmanagement der Bundeswehr sowie der nachgeordneten Karrierecenter der Bundeswehr ein Vorfall mit einem tätlichen Angriff auf einen Soldaten im Rahmen von Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit und auf Veranstaltungen zur Berufsorientierung gemeldet.

Der Vorfall ereignete sich im Showroom der Bundeswehr in Berlin. Ein Besucher begann unvermittelt den anwesenden militärischen Karriereberater zu beschimpfen und zu beleidigen. Nachdem der Karriereberater den Besucher des Showrooms verwies, bedrohte ihn der Besucher und spuckte ihm ins Gesicht. Der Besucher wurde daraufhin festgehalten und der Polizei übergeben. Durch den Karriereberater wurde Strafanzeige wegen einfacher, vorsätzlicher Körperverletzung gestellt.

Tätliche Angriffe auf zivile Beschäftigte im Sinne der Frage sind nicht bekannt.

115. Abgeordnete
Helin Evrim Sommer
(DIE LINKE.)
- Welche wesentlichen Unterstützungsmaßnahmen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung wegen der Corona-Pandemie im Rahmen des Euro-Atlantic Disaster Response Coordination Center durchgeführt (vgl. loyal, Magazin für Sicherheitspolitik, Nr. 5/2020, S. 3), und mit welchem Beitrag hat sich die Bundesrepublik Deutschland bislang daran beteiligt (bitte nach Maßnahme und Empfängerstaat auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 11. Juni 2020

Das Euro-Atlantic Disaster Response Coordination Centre (EADRCC) koordiniert Anfragen und Angebote internationaler Nothilfe für und von Alliierten sowie Partnern zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie. Mit Stand vom 25. Mai 2020 sind seit Beginn der Krise Unterstützungsersuchen von insgesamt 16 Nationen (in chronologischer Reihenfolge: Ukraine, Spanien, Montenegro, Italien, Albanien, Nordmazedonien, Republik Moldau, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Kolumbien, Slowenien, Afghanistan, Mongolei, Bulgarien, Tunesien und Irak) sowie des Büros der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (OCHA) beim EADRCC eingegangen. Davon wurden drei Ersuchen bislang abschließend bearbeitet. Auch für die übrigen Ersuchen wurden bereits in Teilen Hilfsangebote gemacht, angenommen und gegenüber dem EADRCC angezeigt. Die zur Verfügung gestellten Hilfeleistungen umfassen Material (z. B. Beatmungsgeräte und medizinische Schutzausrüstung), finanzielle Hilfen und Lufttransport von Material, Patienten und medizinischem Personal. Die Bundesregierung hat dem EADRCC diverse bilaterale Unterstützungsleistungen angezeigt und darüber hinaus die dort vorliegenden Hilfeersuchen bedient mit:

- sieben Tonnen medizinischem Material und Geräten für Italien;
- 40.000 Euro für eine Klinik für Infektionskrankheiten in Nordmazedonien zur Behandlung von COVID-19-Patienten;
- 50 Beatmungsgeräten für Spanien;
- medizinischem Material im Wert von 700.000 Euro, 80.000 COVID-19-Test-Kits und der Entsendung einer „Schnell Einsetzbaren Expertengruppe Gesundheit (SEEG)“ der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH für Kolumbien.

116. Abgeordnete
Helin Evrim Sommer
(DIE LINKE.)
- Wie viele Angehörige der Bundeswehr wirken aktuell im Rahmen der Amtshilfe an der Pandemie-Bekämpfung in Deutschland mit, und welches sind die wesentlichen Einsatzbereiche?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 11. Juni 2020

Am Stichtag 29. Mai 2020 waren 867 Angehörige der Bundeswehr im Rahmen der Amtshilfe zur Bekämpfung der Auswirkungen COVID-19 eingesetzt. Die wesentlichen Einsatzbereiche umfassen derzeit die per-

sonelle Unterstützung als „Helfende Hände“ in Alten-, Pflege- und Flüchtlingseinrichtungen, bei der Nachverfolgung von Infektionsketten in Gesundheitsämtern sowie sanitätsdienstliche Unterstützungsleistungen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

117. Abgeordneter
Harald Ebner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie oft haben in den Jahren 2016 sowie 2017 Gespräche zwischen Vertretern der PR-Agentur FleishmanHillard Germany GmbH oder anderen Unternehmen im Bereich Public Affairs im Auftrag von FleishmanHillard und dem damaligen Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft Christian Schmidt sowie Angehörigen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) oder von Bundesbehörden zur Frage der Zulassungsverlängerung von Glyphosat stattgefunden vor dem Hintergrund aktueller Berichte über weit höhere Geldaufwendungen für Lobbyaktivitäten in dieser Zeit durch Monsanto hinsichtlich seines Ziels einer Glyphosatzulassungsverlängerung als bislang bekannt (vgl. <https://taz.de/Pestizidhersteller-Monsanto/15688629/> sowie <https://corporateeurope.org/en/2020/05/hidden-contracts-corporate-lobby-spending-eu-member-states-spotlight>), und wurde bei diesen Gesprächen auch die Option einer Zustimmung des BMEL zu einer Zulassungsverlängerung für Glyphosat auf EU-Ebene trotz fehlender Zustimmung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit in dieser Frage diskutiert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler vom 9. Juni 2020

In den Jahren 2016 und 2017 haben keine Gespräche des Bundesministers a. D. Christian Schmidt, MdB, sowie Angehöriger des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft mit der PR-Agentur FleishmanHillard oder anderen Unternehmen im Bereich Public Affairs im Auftrag von FleishmanHillard zur Frage der Zulassungsverlängerung von Glyphosat stattgefunden. Auch haben keine Gespräche von Vertretern anderer Bundesbehörden mit Vertretern der PR-Agentur FleishmanHillard oder anderen Unternehmen im Bereich Public Affairs im Auftrag von FleishmanHillard zur Frage der Zulassungsverlängerung von Glyphosat stattgefunden.

118. Abgeordneter
Harald Ebner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welchen Informationsaustausch bzw. welche Absprachen zwischen der Produktionsfirma und der Pressestelle/Ministerbüro des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) gab es vor dem Auftritt der Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft, Julia Klöckner, in der Kochshow von Johann Lafer (veröffentlicht über Bild-TV www.bild.de/video/clip/ratgeber/johann-lafer-und-ministerin-kloeckner-kochen-3-gaenge-menue-70421606.bild.html) bezüglich des Formats, des Ablaufs (inklusive des Menüs) sowie der involvierten Akteure – auch unter Berücksichtigung der Kritik, die es etwa nach dem Video-Auftritt der Bundesministerin Julia Klöckner zusammen mit Marc-Aurel Boersch von der Firma Nestlé im Juni 2019 hinsichtlich von Werbebeteiligungen von Mitgliedern der Bundesregierung gab?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 9. Juni 2020**

Die Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft, Julia Klöckner, wurde zur Aufzeichnung der ersten Folge des Formats „Kochen mit Lafer“ als mitwirkender Gast eingeladen. Weder das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) noch die Bundesministerin waren Veranstalter, Produzenten oder im medienrechtlichen Sinne Verantwortliche für diese Sendung. Da es sich um die Auftaktsendung einer mehrteiligen Reihe handelte, lagen Referenzbeispiele nicht vor.

Ziel der Sendung sollte sein, Familien, die in Zeiten der Corona-Krise vermehrt zuhause kochen, Tipps für ein ausgewogenes Essen zu geben, das einfach nachzukochen und auch mit kleinem Geldbeutel finanzierbar ist. Es sollte gezeigt werden, dass auch mit weniger Geld ein ausgewogenes und frisches Essen – als Alternative zu Fertiggerichten – zubereitet werden kann.

Hintergrund der Überlegungen war, dass derzeit viele Familien mit weniger Einkommen auskommen müssen, weil Eltern in Kurzarbeit sind.

Da die Themen gesunde Ernährung, Verbesserung der Ernährungskompetenz und Prävention vor ernährungsmitbedingten Krankheiten zentrale Anliegen des BMEL sind, wurden zunächst die allgemeinen Eckdaten erfragt. Dies betrifft mögliche Aufzeichnungstermine, Aufzeichnungsort und das Ziel der Sendung. Der Einkauf sowie die Auswahl des Rezepts und der konkreten Produkte lagen in der Verantwortung des Kochs und der Produktionsfirma.

Im Rahmen der Klärung weiterer Fragen zum Termin wurde auf explizite Nachfrage ausdrücklich mitgeteilt, dass kein „Einzelsponsoring“ in der Sendung erfolgen wird. Nur auf dieser Basis wurde die Teilnahme an der Sendung im Grundsatz zugesagt. Dass die besagte Kochsendung möglicherweise gesponsert wird, war dem BMEL und der Bundesministerin nicht bekannt – weder im Vorfeld noch zum Zeitpunkt der Aufzeichnung (aufgezeichnet wurde am Dienstag, 28. April 2020).

Grundsätzlich gilt, dass das BMEL keine Sponsoring-Partnerschaften eingeht. Wäre die Werbeabsicht vorher bekannt gewesen, wäre einer Aufzeichnung nicht zugestimmt worden.

119. Abgeordneter
Harald Ebner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Warum hat die Bundesministerin bzw. das Bundesministerium die Veröffentlichung der Show nicht spätestens dann gestoppt, als zwei Tage vor Ausstrahlung durch die öffentliche Werbung für die Sendung in der „BILD“-Zeitung mit dem Kaufland-Logo und dem Zusatz „Präsentiert von“ das Sponsoring bekannt wurde (siehe www.horizont.net/marketing/nachrichten/umstrittener-auftritt-bei-bild-tv-der-vemeidbare-pr-gau-der-bundesministerin-julia-kloeckner-182776), und warum hat die Bundesministerin vor dem Hintergrund ihrer Vorbildfunktion für tierwohlgerechtes Verbraucherverhalten nicht im Rahmen der Sendung die Verwendung von Fleisch aus der aus Tierschutzsicht schlechtesten Haltungsstufe 1 kritisch thematisiert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 9. Juni 2020**

Die erste Ankündigung der Sende-Reihe in der Printausgabe der Zeitung hat das Ausmaß der Vermischung von redaktionellen mit werblichen Inhalten nicht erkennen lassen.

Der Einkauf sowie die Auswahl des Rezepts und der konkreten Produkte lagen in der Verantwortung des Kochs und der Produktionsfirma. Die Auswahl erfolgte vor dem Hintergrund, dass derzeit viele Familien mit weniger Einkommen auskommen müssen, weil Eltern z. B. in Kurzarbeit sind.

Das BMEL war am Einkauf und der Auswahl der Produkte nicht beteiligt.

Unabhängig davon ist dem BMEL der Umbau der Tierhaltung in Deutschland ein wichtiges Anliegen. Zu dem Umbau gehören höhere Standards im Stall, mehr Tierwohl sowie die Frage der Finanzierbarkeit.

Im Übrigen hat die Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft zu dem Sachverhalt am Mittwoch, 6. Mai 2020, gegenüber dem Parlament im Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft ausführlich Stellung genommen.

120. Abgeordneter
Friedrich Ostendorff
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welcher Akteur soll das „Investitionsförderungsprogramm Stallumbau“ (gefordert von Julia Klöckner in einer Pressemitteilung des BMEL am 27. Mai 2020) durchführen, und wie bewertet die Bundesregierung die Finanzierungsvorschläge für Tierwohlförderprogramme des Kompetenznetzwerks Nutztierhaltung („Empfehlungen des Kompetenznetzwerks Nutztierhaltung“ vom 11. Februar 2020, S. 16 ff.)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 11. Juni 2020**

Welcher Akteur das Investitionsförderprogramm Stallumbau durchführt, befindet sich derzeit in der Prüfung.

Die Empfehlungen des Kompetenznetzwerks Nutztierhaltung sehen einen weitgehenden Ausgleich der Erzeugerkosten für höhere Tierwohlstandards vor. Dafür sind erhebliche Finanzmittel notwendig. Die Bereitstellung dieser Mittel setzt einen breiten politischen und gesellschaftlichen Konsens voraus. Die Bundesregierung begrüßt, dass die Diskussion über die Umsetzung der Empfehlungen im Deutschen Bundestag bereits begonnen hat. Die Bundesregierung bereitet parallel dazu Ausschreibungen für eine Machbarkeitsstudie und eine Folgenabschätzung vor. Sie wird sich auch auf EU-Ebene nachdrücklich für höhere Tierwohlstandards einsetzen. Die Bundesregierung orientiert sich dabei an dem Zeitplan, den das Kompetenznetzwerk vorgeschlagen hat.

121. Abgeordneter
Friedrich Ostendorff
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Liegen der Bundesregierung tierschutzrelevante Erkenntnisse vor, die für den Transport von Lebeltieren in EU-Drittländer relevant sind, und ist ein Stopp von Lebendtiertransporten oder eine Weisung/Empfehlung an die Bundesländer zum Stopp von Lebendtiertransporten in EU-Drittländer geplant?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 9. Juni 2020**

Die Bundesregierung tauscht regelmäßig mit Mitgliedstaaten und Drittländern tierschutzrelevante Informationen aus. Derzeit stehen unter anderem die Versorgungsstellen für lange Beförderungen von Tieren in der Russischen Föderation im Fokus. Informationen, die die Bundesregierung von der obersten zuständigen Behörde der Russischen Föderation erhält, gibt sie an die Länder weiter. Deren Behörden sind für die Genehmigung langer Tiertransporte zuständig. Die Bewertung der Informationen im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit beantragter Tiertransporte liegt in der Zuständigkeit dieser Behörden. Die Erteilung der Genehmigung setzt voraus, dass die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 mit Vorschriften über den Schutz von Tieren beim Transport eingehalten werden.

122. Abgeordnete
Dr. Kirsten Tackmann
(DIE LINKE.)
- Wann zieht die Bundesregierung Konsequenzen aus den Ergebnissen von Recherchen deutscher Tierärztinnen und Tierärzte in elf russischen Versorgungsstationen und folgt damit z. B. den Niederlanden, die Lebendtiertransporte in EU-Drittländer aussetzt bis gemäß Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 23. April 2015 in der Rechtssache C-424/13 die Einhaltung der EU-Transportverordnung in Drittländer bis zum Ankunftsort garantiert werden kann (Quelle: www.topagrar.com/rind/news/niederlande-verbieten-lebendtierexporte-in-eu-drittlaender-12077055.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 9. Juni 2020**

Die Bundesregierung tauscht regelmäßig mit den Bundesländern, Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Drittländern tierschutzrelevante Informationen aus. Informationen, die die Bundesregierung von der obersten zuständigen Behörde der Russischen Föderation erhält, gibt sie an die Länder weiter, deren Behörden für die Genehmigung langer Tiertransporte zuständig sind. Die Bewertung der Informationen im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit beantragter Tiertransporte liegt in der Zuständigkeit dieser Behörden. Die Erteilung der Genehmigung setzt voraus, dass die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 mit Vorschriften über den Schutz von Tieren bis zum Ankunftsort eingehalten werden. Damit ist auch das zitierte EuGH-Urteil berücksichtigt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

123. Abgeordnete
Nicole Bauer
(FDP)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Auswirkungen der durch die Corona-Krise bedingten Maßnahmen auf Fälle häuslicher Gewalt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 9. Juni 2020**

Die Zuständigkeit für die Hilfe- und Unterstützungseinrichtungen bei häuslicher Gewalt liegt bei den Ländern und Kommunen. Der Bundesregierung liegen keine statistischen Erkenntnisse dazu vor, wie sich z. B. die Nachfrage nach Hilfe und Unterstützung aufgrund der coronabedingten Maßnahmen vor Ort gestaltet. Die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Dr. Franziska Giffey ist im Hinblick auf das Hilfesystem für von Gewalt betroffene Frauen in engem Austausch mit den Ländern. Diese haben mitgeteilt, dass die Meldungen bei der Polizei nicht aufgenommen hätten und freie Kapazitäten bei den Frauenhäusern

vorhanden seien. Lediglich das Land Berlin hat eine auffällige Situation beschrieben.

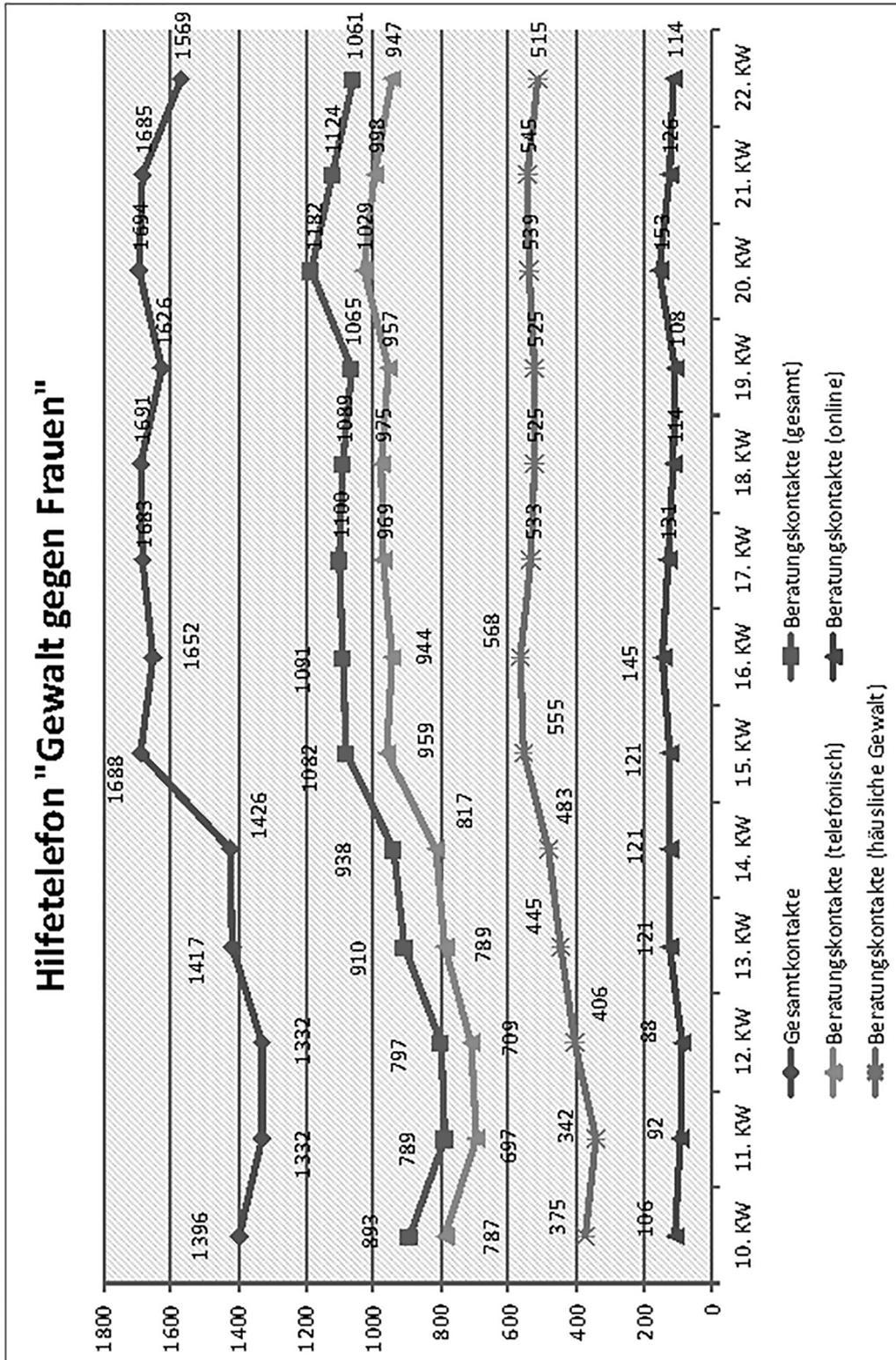
Zur Anzahl von Polizeieinsätzen aufgrund häuslicher Gewalt liegen der Bundesregierung keine Daten vor. Die Polizeiliche Kriminalstatistik ist eine jährliche Statistik und umfasst jeweils ein Kalenderjahr. Die Veröffentlichung erfolgt jeweils im Frühjahr des Folgejahres. Der Bundesregierung liegen ferner keine statistischen Erkenntnisse dazu vor, wie viele Kontaktdaten gewaltbetroffener Frauen die örtlichen Polizeien an Hilfe- und Unterstützungseinrichtungen weitergeleitet haben.

Das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ ist nach wie vor rund um die Uhr in 18 Sprachen erreichbar. Die Entwicklung der Anrufzahlen ab der zehnten Kalenderwoche können der beigefügten Anlage entnommen werden. Die Entwicklung der Beratungskontakte beim Hilfetelefon ist nur begrenzt für eine Interpretation der Fallzahlen bei häuslicher Gewalt geeignet; die Zahlen vermitteln nur, in welchem Ausmaß Menschen Kontakt zum Hilfetelefon aufnehmen bzw. trotz beengter Situation aufnehmen können.



Daten des Hilfetelefons „Gewalt gegen Frauen“

KW	Gesamtkontakte	Beratungskontakte gesamt	Beratungskontakte telefonisch	Beratungskontakte online	Beratungskontakte häusliche Gewalt/ Gewalt in (Ex-) Partnerschaften
10. KW	1396	893	787	106	375
11. KW	1332	789	697	92	342
12. KW	1332	797	709	88	406
13. KW	1417	910	789	121	445
14. KW	1426	938	817	121	483
15. KW	1688	1082	959	121	555
16. KW	1652	1091	944	145	568
17. KW	1683	1100	969	131	533
18. KW	1691	1089	975	114	525
19. KW	1626	1065	957	108	525
20. KW	1694	1182	1029	153	539
21. KW	1685	1124	998	126	545
22. KW	1569	1061	947	114	515



124. Abgeordnete
Nicole Bauer
(FDP)
- Teilt die Bundesregierung die Erkenntnisse verschiedener Soziologen wie beispielsweise der Präsidentin des Wissenschaftszentrums Berlin, Jutta Allmendinger, dass die Corona-Krise sich durch eine Retraditionalisierung der Rollenverteilung zwischen Männern und Frauen stärker negativ auf Frauen, insbesondere Mütter, auswirkt (www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2020-05/familie-corona-krise-frauen-rollenverteilung-rueckentwicklung), und was unternimmt die Bundesregierung, um dieser Entwicklung entgegenzuwirken?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Caren Marks
vom 9. Juni 2020**

Die Auswirkungen des Corona-Virus SARS-CoV-2 betreffen alle Lebensbereiche und haben Auswirkungen auf jeden Einzelnen und jede Einzelne in Deutschland.

Die Bundesregierung ist sich angesichts der aktuellen Situation und der damit verbundenen Herausforderungen der besonderen Verantwortung bewusst, alle gesellschaftlichen Bereiche im Blick zu behalten. Dies gilt insbesondere auch für die unterschiedlichen ökonomischen und sozialen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Es gibt derzeit mehrere Studien und Erhebungen zu diesem Thema mit unterschiedlichen Ergebnissen sowie zum Teil noch ausstehenden Ergebnissen. Die genderspezifische Auswertung dieser Daten und Studienergebnisse sieht die Bundesregierung als eine Grundlage für die Formulierung geeigneter und wirksamer Maßnahmen, um den gesellschaftlichen und ökonomischen Auswirkungen der Corona-Krise zu begegnen.

Grundsätzlich achtet die Bundesregierung bei der Auflage von Programmen zur Bekämpfung der Corona-Krise darauf, die Gleichstellung zwischen Frauen und Männern weiter sicherzustellen. Zum Beispiel gilt der Entschädigungsanspruch nach § 56 Absatz 1a IfSG für jeden einzelnen Sorgeberechtigten, er ist nicht übertragbar. Auch richten sich die aktuell beschlossenen Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Folgen, zur Sicherung des Wohlstands und der Stärkung der Zukunftsfähigkeit unseres Landes auch gerade an erwerbstätige Eltern, die angesichts geschlossener Kitas, Schulen und Horte vor großen Herausforderungen bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf standen und teilweise noch stehen.

125. Abgeordnete
Nicole Bauer
(FDP)
- Wie oft wurde nach Kenntnis der Bundesregierung eine telefonische oder digitale Beratung im Zusammenhang mit einem Schwangerschaftskonflikt in Anspruch genommen, die während der Corona-Krise nicht persönlich vor Ort in den Beratungsstellen geleistet werden konnte?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Caren Marks
vom 9. Juni 2020**

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis über die Zahlen der durchgeführten Beratungen.

Die Umsetzung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes fällt in die Zuständigkeit der Länder. Damit die gesetzeskonforme Beratung mit ihren unterschiedlichen Fristen und Regelungen gewährleistet ist, haben fast alle Länder für die Zeit der Corona-Pandemie durch eigene Ausführungsbestimmungen hierfür telefonische oder digitale Kommunikationswege zugelassen.

126. Abgeordnete **Katja Dörner**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche konkreten pandemiebedingten Hilfsmaßnahmen wird die Bundesregierung zur Unterstützung und zum Erhalt von gemeinnützigen Einrichtungen mit Übernachtungsangeboten im Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit einleiten, und wie wird die Bundesregierung dafür sorgen, dass alle Träger entsprechender Einrichtungen mit Übernachtungsangeboten gleichermaßen von Hilfen des Bundes profitieren können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke
vom 8. Juni 2020**

Der Koalitionsausschuss hat am 3. Juni 2020 weitere umfangreiche Hilfs- und Schutzmaßnahmen zum Erhalt der sozialen Infrastruktur beschlossen. Die Umsetzung der Beschlüsse befindet sich derzeit in der regierungsinternen Abstimmung. Zur Sicherung der Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen soll für coronabedingten Umsatzausfall ein Programm für Überbrückungshilfen aufgelegt werden. Das Volumen des Programms soll auf maximal 25 Mrd. Euro festgelegt werden. Als Sozialunternehmen geführte Übernachtungsstätten wie Jugendherbergen, Schullandheime, Träger von Jugendeinrichtungen des internationalen Jugendaustauschs und Einrichtungen der Behindertenhilfe sind von dieser Regelung erfasst.

Diese Zuschüsse leisten einen wichtigen Beitrag, um die vielfältige Landschaft gemeinnütziger Kinder- und Jugend-/Familienunterkünfte zu erhalten.

Ferner wurde im Koalitionsausschuss vereinbart, dass der Bund für die Jahre 2020 und 2021 ein Kredit-Sonderprogramm über die KfW auflegt, um die Länder in deren Maßnahmen zur Stabilisierung gemeinnütziger Organisationen effektiv zu unterstützen. Auch dieses Programm findet sich derzeit in der regierungsinternen Abstimmung. Dafür soll 1 Mrd. Euro bereitgestellt werden. Die Bundesmittel allein sollen eine 80-prozentige Haftungsfreistellung der zu fördernden Maßnahmen der landeseigenen Förderinstitute (LFI) gestatten. Über die zu fördernden Organisationen entscheiden die Länder bzw. deren Förderinstitute. Damit können die Länder mit überschaubaren eigenen Mitteln eine Haftungsfreistellung bis zu insgesamt 100 Prozent für Programme zugunsten gemeinnütziger Organisationen ermöglichen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

127. Abgeordnete
**Christine
Aschenberg-
Dugnus**
(FDP)
- Liegen der Bundesregierung Kenntnisse darüber vor, ob durch COVID-19-bedingte Nichtbehandlungen von Krankheiten sowie Nichtwahrnehmungen von Vorsorgeuntersuchungen aus Sorge vor einer möglichen Ansteckung, die Anzahl der Schlaganfälle, Herzinfarkte und psychischen Erkrankungen in Deutschland gestiegen ist?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 11. Juni 2020**

Bislang liegen keine gesicherten Daten dazu vor. Analysen von notfallmedizinischen Daten in Deutschland und anderen Ländern wie den USA weisen darauf hin, dass die Anzahl von Patientinnen und Patienten mit akuten kardiovaskulären und neurologischen Notfällen um mindestens ein Viertel oder teilweise auch deutlich mehr abgesunken ist und langsam wieder ansteigt. Daten zur Inanspruchnahme von Akutdiagnostik für Schlaganfall und Herzinfarkt sowie zur Aufnahme von betroffenen Patientinnen und Patienten in kardiologischen und neurologischen Kliniken aus vielen Ländern ergeben ein vergleichbares Bild.

Die psychische Gesundheit der Bevölkerung ist Bestandteil des Monitorings psychischer Gesundheit in der Bevölkerung durch das Robert Koch-Institut. Die Versorgung von psychischen Erkrankungen ist allerdings insgesamt ein komplexes Thema und lässt sich nicht auf einen einfachen kausalen Wirkzusammenhang zwischen zum Beispiel Behandlung oder Nichtbehandlung und daraus folgenden Änderungen der Erkrankungsprävalenzen reduzieren.

128. Abgeordnete
**Christine
Aschenberg-
Dugnus**
(FDP)
- Warum hat nach Kenntnis der Bundesregierung das Robert Koch-Institut (RKI) Ischgl und Tirol erst am Abend des 13. März 2020 zum Risikogebiet erklärt, obwohl Norwegen am 8. und Dänemark am 10. März 2020 vor einem vermeintlichen Hotspot warnten und Island bereits am 4. März 2020 im europäischen Frühwarnsystem EWRS ein Cluster von infizierten Urlaubsheimkehrern aus dem Skigebiet rund um Ischgl meldete und die Tiroler Gemeinde am 5. März 2020 zum COVID-19-Hochrisikogebiet erklärte?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 11. Juni 2020**

Die Kriterien, die Länder für die Definition als Risikogebiet anwenden, sind unterschiedlich und hängen mit den daran geknüpften Maßnahmen zusammen.

In vielen Ländern war zu der benannten Zeit der vorherige Aufenthalt in einem als „Risikogebiet“ ausgewiesenen Gebiet Voraussetzung für die Durchführung einer labordiagnostischen Testung. Dies traf für Deutschland nicht zu: Die Testung wurde als differenzialdiagnostischer Ausschluss empfohlen, wenn ein Aufenthalt in einem Gebiet vorangegangen war, in dem Fälle vorkommen.

In Deutschland gab es die Empfehlung zur sofortigen Hospitalisierung unter Infektionsschutzmaßnahmen bei Menschen mit akuter respiratorischer Symptomatik nach Aufenthalt in einem Risikogebiet. Dieses abgestufte Verfahren mit sensitiver Ermöglichung von Tests für Personen, die in irgendeinem Land mit Vorkommen von COVID-19 gewesen waren und strenge Infektionsschutzmaßnahmen für Personen aus ausgewiesenen Risikogebieten sind der Grund dafür, dass das Robert Koch-Institut (RKI) spezifischer bei der Ausweisung von Risikogebieten vorgegangen ist.

Das RKI bewertete anhand der vorliegenden Informationen zu den Kriterien Inzidenz, Trend, lokal getroffene Maßnahmen sowie wahrscheinlicher Infektionsort international exportierter Fälle, ob davon ausgegangen werden kann, dass in einem Land bzw. einer Region fortgesetzte Mensch-zu-Mensch-Übertragungen vorkamen.

Anfang März 2020 hatte die Republik Österreich insgesamt eine sehr geringe Inzidenz. Lokal waren kaum Krankheitsfälle bekannt. Es gab auch im Vergleich zu anderen Ländern Europas einen geringen Trend. Die dem RKI bekannten Meldedaten enthielten zu dem Zeitpunkt nur sehr wenige Fälle mit wahrscheinlichem Infektionsort Österreich.

129. Abgeordnete **Agneszka Brugger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Maßnahmen wurden im Rahmen der „Gemeinsamen Beschaffung bei medizinischen Gegenmaßnahmen“ auf europäischer Ebene seit Beginn der Corona-Pandemie bisher ergriffen, und welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um dies zu unterstützen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 10. Juni 2020**

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich zusammen mit anderen EU-Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission im Rahmen des „Joint Procurement Agreement“ an Verfahren zur Beschaffung von Schutzausrüstung, Beatmungsgeräten sowie von verschiedenen Arzneimitteln beteiligt.

Durch die Verordnung (EU) 2020/521 des Rates vom 14. April 2020 zur Aktivierung der Soforthilfe gemäß der Verordnung (EU) 2016/369 und zur Änderung von deren Bestimmungen unter Berücksichtigung des COVID-19-Ausbruchs wurde die Soforthilfe (Emergency Support Instrument – ESI) für den Zeitraum ab dem 1. Februar 2020 bis zum 31. Januar 2022 aktiviert. Der Vorschlag zur Aktivierung der Soforthilfe ist Teil des Maßnahmenpakets der Europäischen Union zur Reaktion auf die derzeitige COVID-19-Pandemie.

Im Mittelpunkt der Verordnung (EU) 2020/521 stehen bedarfsorientierte Sofortmaßnahmen, die eine Vielzahl diversifizierter, nicht abschließend

geregelter Vorhaben im Feld des Gesundheitswesens ermöglichen, um die europäischen Gesundheitssysteme während der COVID-19-Pandemie schnell und koordiniert zu unterstützen.

Von der Europäischen Kommission wurden im Rahmen des ESI-Instruments bereits das Mobilitätspaket (z. B. für Hilfe bei der Errichtung mobiler medizinischer Kapazitäten, Fracht- und Patiententransport innerhalb der EU und von Drittstaaten in die EU) und die Beschaffung von wesentlichen gesundheitsrelevanten Produkten (z. B. Persönliche Schutzausrüstung, Beatmungsgeräte, COVID-19-spezifische Arzneimittel) gefördert.

130. Abgeordneter
Dr. Diether Dehm
(DIE LINKE.)
- Welche Sofortmaßnahmen und welche weiteren Strategien verfolgt die Bundesregierung, um dem Problem, dass laut „Süddeutscher Zeitung“ („Covid-19: Ich bekomme nur einen Mund-Nasen-Schutz pro Tag“, 19. Mai 2020 unter: www.sueddeutsche.de/gesundheit/coronavirus-krankhaeuser-ansteckung-1.4911294) inzwischen 11 Prozent aller mit dem neuartigen Corona-Virus infizierten Menschen im Gesundheitssektor arbeiten, laut Robert Koch-Institut zudem ein Viertel aller derzeitigen Neuinfektionen unter diesen Beschäftigten stattfinden und damit sowohl deren Anteil als auch deren aktuelles Infektionsrisiko gegenüber der Gesamtbevölkerung massiv höher ist und das zudem vor dem Hintergrund geschieht, dass es sich dabei genau um den hochsensiblen Bereich der Therapie und Bekämpfung des neuartigen Corona-Virus handelt, zu begegnen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 8. Juni 2020**

Neben der ausreichenden Versorgung mit Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) ist auch eine ausreichende Ausstattung mit Tests sowie die zielgerichtete Testung ein wichtiges Element zur Vermeidung von Infektionen bei Menschen, die im Gesundheitswesen arbeiten. Die vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) bundesweit beschaffte PSA wird zu 85 Prozent im Gesundheitssektor verteilt. Die Bedarfe von Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und weiterer Bedarfsträger werden an die Länder gemeldet. Das BMG organisiert über einen Logistiker die Verteilung der PSA an die Länder und – je nach Wunsch der Länder – an die Kassenärztlichen Vereinigungen.

Mit dem Ziel einer bedarfsgerechten Versorgung wird bei der Verteilung grundsätzlich die jeweilige Bevölkerungszahl des Landes zu Grunde gelegt. Die Länder und teilweise die Kassenärztlichen Vereinigungen verteilen die Schutzausrüstung nach dem in den jeweiligen Regionen vorliegenden Bedarf und der Notwendigkeit an die jeweiligen Bedarfsträger. Sechs Kassenärztliche Vereinigungen und acht Länder haben zwischenzeitlich auf Lieferungen des Bundes ganz oder teilweise verzichtet und dies mit gedecktem Bedarf oder ausgelasteter Lagerkapazität begründet. Die Länder haben zudem auch selbst parallel Schutzausrüstung beschafft.

Die Testkapazitäten wurden in Deutschland kontinuierlich ausgebaut, um für einen etwaig auftretenden Anstieg an Infektionen genügend Testkapazitäten Vorhalten zu können und eine Ausweitung der Teststrategie zu ermöglichen. Der Erfolg einer Teststrategie hängt nicht nur vom Umfang der durchgeführten Tests ab, sondern maßgeblich auch davon, welche Personen getestet werden. Das heißt, es ist auch zukünftig eine möglichst zielgerichtete Testung symptomatischer Personen und im Rahmen von Ausbruchuntersuchungen notwendig. Darüber hinaus sind auch Testungen von Personen, die neu oder wieder in Pflegeeinrichtungen, Altenheimen, Behinderteneinrichtungen und sonstigen Einrichtungen aufgenommen werden, also asymptomatischen, sinnvoll. Das BMG erarbeitet derzeit eine Rechtsverordnung, die die Kostenübernahme für Labordiagnostik in den Fällen vorsieht, in denen der Öffentliche Gesundheitsdienst eine Testung veranlasst hat. Dabei wird auch geprüft, inwieweit Personen, die in Krankenhäusern oder Pflegeeinrichtungen tätig sind, getestet werden. Die Verordnung bleibt abzuwarten.

131. Abgeordneter
Dr. Diether Dehm
(DIE LINKE.)

Wie erklärt die Bundesregierung den Umstand, dass laut einer aktuellen Befragung des Marburger Bundes im Gesundheitssektor 38 Prozent der Befragten („Gesundheitsberufe und Corona – Gefährdete Helfer“, [tagesschau.de](https://www.tagesschau.de), 19. Mai 2020 unter: www.tagesschau.de/inland/corona-medizinisches-personal-101.html) immer noch einen eklatanten Mangel an Schutzmaterialien beklagen, während sich die Bundesregierung laut „SPIEGEL Online“ „inzwischen rund 486 Millionen Masken [...] zentral beschafft“ hat („Masken-Beschaffung – Jens Spahn überweist verspätet“, 18. Mai 2020 unter: www.spiegel.de/wirtschaft/corona-masken-lieferungen-jens-spahn-ueberweist-verspaetet-a-8665368e-3109-4f27-af4d-6ef3cf7587ea), worunter sich nach meiner Einschätzung sicher auch viele Schutzmasken aus den für den medizinischen Gebrauch notwendigen Schutzkategorie FFP 2 und 3 befinden, und teilt sie meine Auffassung, dass durch den 11-prozentigen Anteil der Beschäftigten im Gesundheitssektor an allen Infizierten (siehe Frage 130) eine enorme Gefahr dafür besteht, dass exakt im Krankenhaus- und Pflegebereich lokale Infektionsherde („Corona-Hotspots“) de facto vorprogrammiert sind bzw. es diese bereits gegeben hat, die sich vermittels regionaler Verbreitung zu einer bundesweiten, zweiten Infektionswelle auswachsen könnten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 8. Juni 2020

Auf die Antwort zu Frage 130 wird verwiesen.

132. Abgeordnete
Sylvia Gabelmann
(DIE LINKE.)
- Teilt die Bundesregierung die in dem „Tagesspiegel“-Artikel vertretene Auffassung, dass das Corona-Virus sich bereits ab Oktober 2019 auch in Europa ausgebreitet haben könnte (www.tagesspiegel.de/wissen/analyse-von-weltweiten-genproben-coronavirus-breitete-sich-vielleicht-schon-im-oktober-2019-rasant-aus/25809394.html), und wenn nein, zu welchem Zeitpunkt kam es nach Einschätzung der Bundesregierung zu ersten Infektionen mit dem Virus in Deutschland bzw. der EU?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 10. Juni 2020**

Der erste Fall einer Infektion mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2) in Deutschland wurde am 27. Januar 2020 bestätigt. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, wonach Infektionen mit SARS-CoV-2 vor diesem ersten laborbestätigten Fall in Deutschland aufgetreten sein sollen. Auch anekdotische Untersuchungen einzelner Serumproben aus der Zeit vor der Pandemie haben bisher keine Hinweise auf eine frühere Ausbreitung ergeben.

Bei dem u. a. im „Tagesspiegel“ erwähnten Fall handelt es sich um einen Patienten in Frankreich, der Ende Dezember 2019 hospitalisiert war. Retrospektiv wurde hier eine Infektion mit SARS-CoV-2 diagnostiziert. Es ist aber nicht auszuschließen, dass das zwischenzeitliche Gefrieren der Sputumprobe für ein falsch positives Ergebnis gesorgt hat. Ein eindeutiges und endgültiges Ergebnis liegt nach hiesigen Erkenntnissen nicht vor.

133. Abgeordnete
Sylvia Gabelmann
(DIE LINKE.)
- Inwiefern war es der politische Wille der Bundesregierung, die Genehmigungsfiktion für Entscheidungen der gesetzlichen Krankenkassen bei überschrittener Frist eindeutig im Gesetz festzuschreiben, und inwiefern erfordert die Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 26. Mai 2020 (B 1 KR 9/18 R) nach Ansicht der Bundesregierung eine gesetzgeberische Klarstellung, damit hier im Interesse der Patientinnen und Patienten Rechtssicherheit und nicht nur eine „vorläufige Rechtsposition“ besteht, wenn nämlich gesetzliche Krankenkassen nicht innerhalb von drei bzw. fünf Wochen über Anträge entschieden haben, doch laut BSG-Urteil eine vorläufige Möglichkeit der Selbstbeschaffung nur noch so lange gilt, bis die Krankenkasse eine Entscheidung über den Antrag trifft, wobei die Möglichkeit der Selbstbeschaffung jedoch endet, sobald die Krankenkasse, auch verspätet, eine Entscheidung getroffen hat?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 12. Juni 2020**

Von der angesprochenen Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) liegt bisher nur der Terminbericht des 1. Senats des BSG von dessen Sitzung am 26. Mai 2020 vor. Im Terminbericht wird darauf hingewiesen, dass in Einzelfragen von früheren Entscheidungen des BSG abgewichen wird. Eventuelle Schlussfolgerungen hierzu können erst nach Vorliegen der schriftlichen Urteilsbegründung näher geprüft und erwogen werden.

Die Genehmigungsfiktion des § 13 Absatz 3a Satz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) war im Übrigen nicht im Regierungsentwurf des Patientengesetzes (Bundestagsdrucksache 17/10488) enthalten, sondern ist im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens eingefügt worden (vgl. Regelung des § 13 Absatz 3a Satz 6 SGB V auf Bundestagsdrucksache 17/11710, Beschlussempfehlung und Bericht, Beschlüsse des 14. Ausschusses auf S. 11).

134. Abgeordnete **Katrin Göring-Eckardt** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- In welchen vier Berufsgruppen sind nach Kenntnis der Bundesregierung die COVID-19-Infektions- und -Sterbezahlen am höchsten (bitte absolut und anteilig an allen Beschäftigten in jeder Gruppe ausweisen), und wie hoch sind in diesen Berufsgruppen der Anteil von weiblichen Beschäftigten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 9. Juni 2020**

Gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) erfasst das Robert Koch-Institut (RKI) Angaben, ob übermittelte COVID-19-Fälle in einer für den Infektionsschutz relevanten Einrichtung betreut, untergebracht oder tätig sind. Dabei wird entsprechend IfSG zwischen verschiedenen Arten von Einrichtungen unterschieden:

- § 23 IfSG (z. B. Krankenhäuser, ärztliche Praxen, Dialyseeinrichtungen und Rettungsdienste)
- § 33 IfSG (z. B. Kitas, Kinderhorte, Schulen, Heime und Ferienlager)
- § 36 IfSG (z. B. Pflegeeinrichtungen, Obdachlosenunterkünfte, Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylsuchenden, sonstige Massenunterkünfte, Justizvollzugsanstalten)
- § 42 IfSG (z. B. Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung).

Mit Stand vom 2. Juni 2020 schlüsselt sich die Verteilung der übermittelten COVID-19-Fälle mit Angaben zur Tätigkeit nach Arten von Einrichtungen wie folgt auf:

Tätigkeit in einer Einrichtung gemäß	Anzahl gemeldeter Personen	Anzahl verstorbener Personen
§ 23 IfSG	12.881 (davon 9.389 weiblich)	20 (davon 3 weiblich)
§ 36 IfSG	9.305 (davon 7.236 weiblich)	48 (davon 27 weiblich)
§ 33 IfSG	2.487 (davon 1945 weiblich)	7 (davon 3 weiblich)
§ 42 IfSG	2.426 (davon 1010 weiblich)	51 ¹ (davon 18 weiblich)

¹ Aufgrund technischer Probleme bei der Übermittlung wahrscheinlich zu hohe Fallzahl, wird nach Behebung der Probleme korrigiert.

Hierbei ist zu beachten, dass die Daten tagesaktuell veröffentlicht werden und sich aufgrund von Datenqualitätsprüfungen im Zeitverlauf noch Änderungen ergeben können. Ebenso muss berücksichtigt werden, dass bei 30 Prozent der gemeldeten Fälle keine Angaben zu dem Bereich „Tätigkeit in Einrichtungen“ vorliegen.

Dem RKI liegen keine Informationen dazu vor, wie groß insgesamt der Anteil von Frauen ist, die in den jeweiligen Einrichtungen tätig sind.

Angaben zu den einzelnen Berufsgruppen sowie zu weiteren Branchen und Berufsgruppen werden beim RKI nicht erfasst.

135. Abgeordneter **Marcus Held** (SPD) Was spricht aus Sicht der Bundesregierung gegen eine Verwendung von Corona-Schnelltests beziehungsweise Antikörpertests (www.apotheke-adhoc.de/nachrichten/detail/coronavirus/roche-liefert-antikoeperptest-ab-mai-sensitivitaet-von-100-prozent/) im privaten Bereich?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 5. Juni 2020

Schnelltests, beziehungsweise Antikörpertests, die im privaten Bereich angewendet werden sollen, müssen die rechtlichen Anforderungen an In-vitro-Diagnostika zur Eigenanwendung erfüllen, um in Deutschland verkehrsfähig zu sein.

Im Fall von Corona-Schnelltests und Antikörpertests auf SARS-CoV-2 gilt zudem die Medizinprodukte-Abgabeverordnung (MPAV). § 3 Absatz 4 MPAV schreibt vor, dass In-vitro-Diagnostika, die für den direkten oder indirekten Nachweis eines Krankheitserregers für die Feststellung einer in § 24 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) genannten Krankheit oder einer Infektion mit einem in § 24 Satz 1 IfSG genannten Krankheitserreger bestimmt sind, nur an dort aufgelistete Fachkreise abgegeben werden dürfen. Auch die derzeit verfügbaren Antikörper-Schnelltests auf den neuartigen Corona-Virus unterfallen dieser Regelung. Aufgrund von § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe t und § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 44a IfSG ist der Verdacht einer Erkrankung, die Erkrankung, der Tod und der Erregernachweis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 meldepflichtig. Damit dürfen Corona-Schnelltests und Antikörpertests auf SARS-CoV-2 auf der Basis des geltenden Rechts nicht an Laien abgegeben werden.

Die Bundesregierung prüft regelmäßig, ob die MPAV der aktuellen Entwicklung angepasst werden muss.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Elecsys-Anti-SARS-CoV-2-Test von Roche kein Test zur Eigenanwendung ist, sondern für die Verwendung mit einem Labor-Analysegerät für Laborfachpersonal bestimmt ist.

136. Abgeordneter
Udo Theodor Hemmelgarn
(AfD)
- Welche Schlussfolgerungen aus der am 29. April 2020 veröffentlichten Studie des Instituts für Virologie an der Berliner Charité, das Dr. Christian Drosten leitet, sind in die bisherige politische Bewertung der Bundesregierung eingeflossen, und welche Gründe für eine Neubewertung ergeben sich nach Auffassung der Bundesregierung aus der Tatsache, dass namhafte Forscher im In- und Ausland, wie die Universität Bonn, auf schwere Ungereimtheiten in der Drosten-Studie, wie die Differenz der mittleren Viruslast, die in der Altersgruppe Kindergarten nach Dr. Dominik Liebl um 86 Prozent niedriger ist als die mittlere Viruslast der Altersgruppe der Älteren, hinweisen (www.bild.de/politik/inland/politik-inland/fragwu-erdige-methoden-drosten-studie-ueber-an-stecken-de-kinder-grob-falsch-70862170.bild.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 9. Juni 2020**

Die Bundesregierung bewertet keine einzelnen wissenschaftlichen Studien. Vor von Veröffentlichung von wissenschaftlichen Studien/Forschungsergebnissen nutzen viele Fachzeitschriften ein sogenanntes „Peer-review-Verfahren“. Dabei werden wissenschaftliche Artikel vor der Publikation einer kritischen Überprüfung von Fachleuten unterzogen und aufgrund der Rückmeldung ggf. von den Autorinnen und Autoren überarbeitet und angepasst. Nach Kenntnis der Bundesregierung befindet sich die o. g. Studie derzeit in einem derartigen Verfahren. Hieran ist die Bundesregierung nicht beteiligt.

137. Abgeordneter
Thomas Hitschler
(SPD)
- Welche Position hinsichtlich der derzeitigen Grenzschießungen zu Frankreich vertritt das Bundesministerium für Gesundheit im Abstimmungsprozess mit den übrigen Bundesministerien?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 12. Juni 2020**

Im Zusammenhang mit den vorübergehend wiedereingeführten Binnengrenzkontrollen prüft die Bundesregierung laufend die lagebedingte Anpassung der deutschen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2). Das Bundesministerium für Gesundheit trägt hier mit seiner Expertise zu epidemiologischen Frage-

stellungen bei; hierzu zählen etwa die Zahl der Neuinfektionen oder die Auswirkungen von Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie.

138. Abgeordneter
Thomas Hitschler
(SPD) Welche inhaltlichen Stellungnahmen zu diesem Thema hat das Bundesgesundheitsministerium an das Bundesinnenministerium übersandt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 12. Juni 2020**

Es wird auf die Antwort zu Frage 137 verwiesen.

139. Abgeordnete
**Dr. Kirsten
Kappert-Gonther**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über einen Anstieg des Alkoholkonsums während der COVID-19-Pandemie in Deutschland (vgl. www.tagesspiegel.de/berlin/absatz-von-alkoholgetraenken-steigt-blaue-stunde-imhomeoffice/25760344.html), und welche präventiven Ansätze verfolgt die Bundesregierung, um den gesundheitlichen Folgen eines erhöhten Alkoholkonsums in dieser Ausnahmezeit vorzubeugen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 5. Juni 2020**

Die gesellschaftlichen Auswirkungen auf den Alkoholkonsum, Alkoholmissbrauch und -abhängigkeit infolge der COVID-19-Pandemie sind noch nicht abschätzbar. Zurzeit laufen verschiedene Studien über den Konsum und eventuelle Änderungen des Konsumverhaltens während der COVID-19-Pandemie. Ergebnisse liegen noch nicht vor. Soweit es nach Pressemeldungen zu gestiegenen Verkaufszahlen von alkoholischen Getränken im Einzelhandel gekommen ist, ist hierbei zu bedenken, dass einerseits durch die Pandemiesituation Vorratskäufe getätigt wurden, andererseits Bars, Restaurants und Gaststätten etc. geschlossen sind bzw. waren. Insofern kann aus den Verkaufszahlen nicht automatisch die Schlussfolgerung gezogen werden, dass die COVID-19-Pandemie die Alkoholsucht verstärkt.

Die langfristig positiven Entwicklungen zeigen, dass die Maßnahmen der Bundesregierung zur Reduzierung des missbräuchlichen Alkoholkonsums greifen. Neben einer konsequenten Umsetzung des Jugendschutzgesetzes bedarf es aus Sicht der Bundesregierung weiterhin gezielter Präventionsaktivitäten, um generell dem Konsum alkoholischer Getränke unter Minderjährigen sowie problematischen Konsummustern vorzubeugen. Wichtig ist in diesem Bereich eine nachhaltige Aufklärungs- und Informationsarbeit. Zur Verringerung des Alkoholkonsums und zur Prävention von Krankheiten, die in Verbindung mit Alkoholkonsum stehen, führt die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung seit vielen Jahren zielgruppenspezifische Präventionskampagnen und -programme durch. Diese Kampagnen wurden an die aktuelle Lage angepasst.

140. Abgeordnete
Dr. Kirsten Kappert-Gonther
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie genau wird das Bundesministerium für Gesundheit die Kampagne „Mach dich schlau“ (www.drogenbeauftragte.de/presse/pressekontakt-und-mitteilungen/2020/i-quartal/bundesweiter-kick-off-fuer-gemeinsame-cannabispraevention-via-social-media.html) und ihren Einfluss auf die Prävalenz des Cannabiskonsums von Jugendlichen evaluieren bzw. messen, und wie hoch sind die Gesamtkosten der Kampagne (bitte nach Werbeetat Print, Werbeetat Online, Werbeetat Social Media, Kosten für Kreation und Konzeption sowie Agenturhonorar differenzieren)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 12. Juni 2020

Unter der Schirmherrschaft der Drogenbeauftragten der Bundesregierung Daniela Ludwig hat die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) einen Kreativwettbewerb zur Cannabisprävention im Jugendalter veranstaltet. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer waren aufgerufen, Ideen für die Entwicklung und Umsetzung eines Social-Media-Konzeptes vorzulegen. Ziel ist die jugendgerechte Vermittlung von Faktenwissen zu Cannabis und Präventionsbotschaften. Es sollen vorrangig nicht konsumierende 14- bis 18-Jährige erreicht werden, um eine kritische Haltung zum Cannabiskonsum zu fördern.

Mit der einfachen Aufforderung „Mach Dich Schlau!“ sollen Jugendliche über unterhaltsame Short-Stories zu Risiken des Cannabiskonsums aufgeklärt und motiviert werden, diese Botschaften weiterzuverbreiten. Mit der mehrwöchigen Social-Media-Kampagne soll darüber hinaus auf die Angebote der BZgA zur Cannabisprävention aufmerksam gemacht werden.

Das prämierte Konzept der Social-Media-Kampagne „Mach Dich schlau!“ der Agentur BUZZ Medien wird in 2020 mit bis zu 60.000 Euro umgesetzt.

Die Gesamtkosten der Kampagne setzen sich wie folgt zusammen:

1. Media/Influencer-Honorare/Anzeigen-Budget: 30.480 Euro
2. Creatives/Content-Produktion und -Distribution, Setup Microsite/Social Wall: 13.440 Euro
3. Kampagnen- & Projektmanagement/Redaktion, Monitoring & Reporting: 14.760 Euro

Eine gesonderte Evaluation der Social-Media-Kampagne ist jenseits der Reichweitenmessung nicht geplant. Um ihre Präventionsmaßnahmen zu steuern, führt die BZgA wiederholte, deutschlandweite Repräsentativbefragungen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter von zwölf bis 25 Jahren durch. Mit der „Drogenaffinitätsstudie“ wird in einem Turnus von vier Jahren neben anderen legalen und illegalen Drogen die Prävalenz des Cannabiskonsums von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Deutschland erhoben. Neben der Beschreibung der aktuellen Situation werden hier Trendverläufe dargestellt und Veränderungen im Substanzkonsum beobachtet. Seit 2010 werden alle zwei Jahre Jugendliche und junge Erwachsene außerdem im Rahmen des „Alkoholsurveys“ unter anderem zu ihrem Cannabiskonsum sowie zu Wissen,

Einstellungen, Selbstwirksamkeit, sozialen Normen und der kommunikativen Erreichbarkeit befragt (zuletzt für das Jahr 2018).

141. Abgeordnete
Maria Klein-Schmeink
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Was gedenkt die Bundesregierung nach dem Urteil des Bundessozialgerichtes (Az.: B 1 KR 9/18 R), dass eine versäumte Kassenfrist bei einem Antrag eines Versicherten auf eine Leistung nicht mehr zu einem Sachleistungsanspruch führt (vgl. z. B. hier: www.aerztezeitung.de/Wirtschaft/BSG-kassiert-Anspruch-auf-Sachleistung-bei-versae-umter-Kassenfrist-409827.html), zu unternehmen, um zu verhindern, dass Krankenkassen die Entscheidung über Leistungsanträge hinauszögern, bspw. durch eine Klarstellung in § 13 Absatz 3a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V), dass auch künftig eine Leistung nach Ablauf einer bestimmten Frist als genehmigt gilt, und wenn sie nichts zu unternehmen gedenkt, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 5. Juni 2020**

Von dem angesprochenen Urteil liegt bisher nur der Terminbericht des 1. Senats des Bundessozialgerichts von dessen Sitzung am 26. Mai 2020 vor. Im Terminbericht wird darauf hingewiesen, dass in Einzelfragen von früheren Entscheidungen des BSG abgewichen wird. Eventuelle Schlussfolgerungen hierzu können erst nach Vorliegen der schriftlichen Urteilsbegründung näher geprüft und erwogen werden.

142. Abgeordnete
Maria Klein-Schmeink
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Überlegungen gibt es seitens der Bundesregierung zu den Erkenntnissen über eine Virusübertragung durch Aerosole, und inwiefern ist es aus Sicht der Bundesregierung auf Grund der neuen Erkenntnisse über eine Virusübertragung durch Aerosole angezeigt, die Empfehlungen des RKI zu allgemeinen Infektionsschutzmaßnahmen (www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV_node.html;jsessionid=23106ABF6DEA0BB25781D6D3A5B760E1.internet122) anzupassen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 5. Juni 2020**

Das Robert Koch-Institut (RKI) weist darauf hin, dass zum jetzigen Zeitpunkt auf Grundlage bisheriger Erkenntnisse noch keine abschließende Bewertung der Übertragungswege möglich ist (www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html). Die Empfehlungen des RKI werden fortlaufend aktualisiert und neue Publikationen im Rahmen der Risikobewertung berücksichtigt. In den aktuellen Emp-

fehlungen des RKI zum Management von Kontaktpersonen eines COVID-19-Falles ist die Aerosolexposition u. a. bereits Bestandteil bei der Einstufung der Kontakte in die engste Kategorie (www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html#doc13516162bodyText3). Basierend auf neuen wissenschaftlichen Publikationen werden auch die Empfehlungen des RKI zu allgemeinen Infektionsschutzmaßnahmen aktuell gehalten und regelmäßig angepasst.

143. Abgeordnete **Maria Klein-Schmeink** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Welche Qualitätsmaßstäbe mit Blick auf „Usability“ und Nutzerfreundlichkeit legt die Bundesregierung bei der derzeit entwickelten Corona-Warn-App an, und gilt eine Meldung der App über einen Kontakt zu einem Infizierten auch als Testvoraussetzung im Sinne von § 2 des Entwurfs einer Verordnung zu Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 5. Juni 2020**

Mit Blick auf die Usability und die Nutzerfreundlichkeit legt die Corona-Warn-App (CWA) die Qualitätskriterien der ISO/IEC 25010 (Systems and Software engineering – Systems and Software Quality Requirements and Evaluation [SQuaRE]) zugrunde. In diesem Kontext umfasst dies die Eigenschaften „learnability“, „understandability“ und „operability“.

Dazu wird die Benutzeroberfläche der CWA so konzipiert, dass die CWA möglichst verständlich und leicht zu bedienen ist und die in der App enthaltenen Informationen kurz und einfach gehalten sind. Vor diesem Hintergrund wurde Ende Mai eine Nutzerstudie durchgeführt, deren Erkenntnisse dazu dienen, die CWA in ihrer Benutzerfreundlichkeit weiter zu verbessern. Neben der Benutzerfreundlichkeit wird bei der Entwicklung der CWA auch die barrierefreie Gestaltung beachtet.

Nach § 2 Absatz 1, 2 Nummer 1 des Referentenentwurfs des Bundesministeriums für Gesundheit für eine Verordnung zu Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 in der Fassung vom 27. Mai 2020 können asymptomatische Personen getestet werden, die einen engen Kontakt zu Personen hatten, die nachgewiesenermaßen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert waren. Dies umfasst auch Personen, die durch die freiwillig nutzbare Corona-Warn-App (CWA) des Robert Koch-Instituts über den Kontakt mit einer infizierten Person informiert wurden und hinsichtlich des daraus folgenden, nach wissenschaftlichen Erkenntnissen bestehenden Infektionsrisikos gewarnt wurden.

144. Abgeordneter
Enrico Komning
(AfD)
- Inwieweit unterstützt die Bundesregierung Werbekampagnen der Privatwirtschaft in Schrift und Bild, die im Zuge der Corona-Krise die Menschen zu einem bestimmten, der Krankheit vorbeugenden, Verhalten auffordern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 10. Juni 2020**

Im Rahmen der COVID-19-Aufklärungs- und -Informationsmaßnahmen für die Bevölkerung bietet das Bundesministerium für Gesundheit Downloads über die Website www.zusammengegencorona.de an, die auch von privaten Organisationen für eigene Informationsmaßnahmen eingesetzt werden können.

145. Abgeordneter
Enrico Komning
(AfD)
- Wie hoch ist der finanzielle Aufwand, den die Bundesregierung für eigene, demselben Zweck entsprechende, Werbekampagnen hat?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 10. Juni 2020**

Die Mittel für die Aufklärungs- und Informationsmaßnahmen für die Bevölkerung zu COVID-19 werden in der für die Bekämpfung der COVID-19-Pandemie im Einzelplan des Bundesministeriums für Gesundheit eingerichteten Haushaltsstelle (Kapitel 1503 Titel 68 403) zur Verfügung gestellt. Für Aufklärungs- und Informationsmaßnahmen sind dort 55 Mio. Euro vorgesehen. Dem Presse- und Informationsamt der Bundesregierung sind bisher für Informationsmaßnahmen zur COVID-19-Pandemie Schaltkosten in Höhe von 5.144.868,50 Euro entstanden. Die geplanten Informationsmaßnahmen zur Corona-Warn-App sind hierin nicht enthalten. Diese können derzeit noch nicht beziffert werden.

146. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)
- Wird die Bundesregierung der Empfehlung der Deutschen Akademie der Naturforscher Leopoldina e. V. (4. Ad-hoc-Stellungnahme vom 27. Mai 2020 „Corona-Virus-Pandemie; Medizinische Versorgung und patientennahe Forschung in einem adaptiven Gesundheitssystem“), das Gesundheitssystem in ein „patientenorientiertes, qualitätsgesichertes und nicht primär gewinnorientiertes System“ (ebenda) umzuwandeln, folgen (bitte begründen), und welche Maßnahmen wird sie ergreifen, um eine solche große Gesundheitsreform ohne Zeitverzug umzusetzen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 8. Juni 2020**

Patientenorientierung und Qualitätssicherung sind aus Sicht der Bundesregierung die zentralen Pfeiler eines bedarfsgerechten und qualitativ hochwertigen Gesundheitssystems und dienen daher als Maßstab des Handelns der Bundesregierung. Sie führen zur Weiterentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und zur Verbesserung der therapeutischen Möglichkeiten, die in Deutschland allen Bürgerinnen und Bürgern unabhängig von ihrem Einkommen zugutekommen. Die wissenschaftliche Evidenz als Basis für Patientennutzen und Patientensicherheit ist dabei ein wesentliches Kriterium für die Festlegung des Leistungskatalogs in der gesetzlichen Krankenversicherung, der maßgeblich durch die Selbstverwaltung im Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) und in weiteren Gremien ausgestaltet wird. Die evidenzbasierte, bedarfsgerechte Versorgung steht somit bereits jetzt im Vordergrund der Architektur des deutschen Gesundheitssystems. Wettbewerbliche Strukturen tragen in verschiedener Hinsicht zu einem effizienten Handeln der Beteiligten bei.

In der aktuellen Pandemie hat sich das deutsche Gesundheitssystem als leistungs- und anpassungsfähig sowie als qualitäts- und patientenorientiert erwiesen. Auch die Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina e. V. – Nationale Akademie der Wissenschaften unterstreicht in ihrer in der Fragestellung zitierten Stellungnahme die flexible und schnelle Reaktion des deutschen Gesundheitssystems auf die außergewöhnlichen Herausforderungen. Im Nachgang der Pandemie wird aus Sicht der Bundesregierung zu überprüfen sein, ob und inwieweit weitere Anpassungsbedarfe bestehen.

147. Abgeordneter
Konstantin Kuhle
(FDP)
- Liegt aus Sicht der Bundesregierung angesichts des unterschiedlichen Infektionsgeschehens in den Ländern und vor dem Hintergrund der wachsenden Verantwortung der Länder bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie (vgl. www.nzz.ch/international/weitere-corona-lockerungen-merke-1-gibt-verantwortung-an-die-laender-ab-ld.1555287; letzter Abruf: 28. Mai 2020) weiterhin eine dynamische Ausbruchssituation einer sich grenzüberschreitend ausbreitenden übertragbaren Krankheit vor, durch die eine erhebliche Gefährdung eintreten kann, der nur begrenzt auf Landesebene begegnet werden kann, womit die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite begründet wurde (Bundestagsdrucksache 19/18111, S. 1), und worauf stützt die Bundesregierung diese Einschätzung?

148. Abgeordneter
Konstantin Kuhle
(FDP)
- Droht aus Sicht der Bundesregierung angesichts der Entwicklung des Infektionsgeschehens und angesichts der aktuellen Lockerungen von Corona-Eindämmungsmaßnahmen (vgl. www.tagesspiegel.de/berlin/fitnessstudios-kinos-und-kneipen-diese-lockerungen-plant-der-senat-fuer-berlin/25862466.html; letzter Abruf: 28. Mai 2020) weiterhin eine Destabilisierung des gesamten Gesundheitssystems, womit die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite begründet wurde (Bundestagsdrucksache 19/18111, S. 1), und worauf stützt die Bundesregierung diese Einschätzung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 9. Juni 2020**

Die Fragen 147 und 148 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Ausbruchsgeschehen des Corona-Virus SARS-CoV-2 hat sich – von Beginn an – sehr dynamisch dargestellt. Dies gilt nicht nur für die Bundesrepublik Deutschland, sondern zeigt sich weltweit. Das Virus SARS-CoV-2 breitet sich ohne entsprechende Infektionsschutzmaßnahmen sehr schnell aus, solange kein Impfstoff zur Verfügung steht oder keine hinreichende Immunität in der Bevölkerung vorhanden ist. Die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung hat weiterhin keinen Immunschutz gegen SARS-CoV-2. Die Bewertung des Infektionsgeschehens erfolgt kontinuierlich u. a. durch das Robert Koch-Institut und kann tagesaktuell auf dessen Internetseite abgerufen werden (www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html). Sowohl die Entscheidung über die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) als auch die Entscheidung über deren Aufhebung gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 IfSG obliegt ausschließlich dem Deutschen Bundestag.

149. Abgeordneter
Konstantin Kuhle
(FDP)
- Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag empfiehlt, die epidemische Lage von nationaler Bedeutung wegen der COVID-19-Epidemie i. S. d. § 5 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) aufzuheben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 9. Juni 2020**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 154. Sitzung am 25. März 2020 mit Inkrafttreten des § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG aufgrund der derzeitigen Ausbreitung des neuen Corona-Virus (SARS-CoV-2) in Deutschland eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt. Dementsprechend ist zur Aufhebung der epidemischen Lage von nationaler

Tragweite erforderlich, dass der Deutsche Bundestag zur Überzeugung kommt, dass die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vorliegen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 148 verwiesen.

150. Abgeordneter
Ralph Lenkert
(DIE LINKE.)
- Wie begründet das Bundesgesundheitsministerium, dass bei den Fehlerraten der Antikörpertests zu Corona (SARS-CoV-2/COVID-19), die im Labor durchgeführt werden, diese als Goldstandard bezeichnet werden, und wie wurden diese Labortests evaluiert?
151. Abgeordneter
Ralph Lenkert
(DIE LINKE.)
- Wie bewertet die Bundesregierung im Markt verfügbare Schnelltests auf Antikörper zu Corona (SARS-CoV/COVID-19) zum Beispiel in Bezug auf deren Fehlerrate, deren Evaluationsunterlagen, deren deutlich einfachere Verfügbarkeit, niedrigere Preise, und wird das Bundesgesundheitsministerium Schnelltests für Studien nutzen lassen, um einen schnellen Überblick über den Stand der verdeckten Infektionen zu erhalten (Antwort bitte begründen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 9. Juni 2020**

Die Fragen 150 und 151 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Bei den Antikörpertests gegen SARS-CoV-2, die zur Anwendung im Labor bestimmt sind, handelt es sich um In vitro Diagnostika. Im Gegensatz zu Arzneimitteln gibt es bei In-vitro-Diagnostika keine staatliche Zulassung. In-vitro-Diagnostika dürfen nur dann in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, wenn sie mit der CE-Kennzeichnung versehen sind. Die CE-Kennzeichnung darf angebracht werden, wenn die Produkte die grundlegenden Anforderungen der europäischen Richtlinie über In-vitro-Diagnostika – IVDD (98/79/EG) erfüllen und das vorgeschriebene Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurde. Für Antikörpertests gegen SARS-CoV-2, die zur Anwendung im Labor bestimmt sind, wird das Konformitätsbewertungsverfahren entsprechend Anhang III der europäischen Richtlinie über In-vitro-Diagnostika – IVDD (98/79/EG) – eigenverantwortlich durch den Hersteller ohne Beteiligung einer benannten Stelle oder einer staatlichen Institution durchgeführt. In dem Verfahren stellt der Hersteller eine technische Dokumentation zusammen, in der u. a. die Ergebnisse der Leistungsbewertungsprüfung (klinische Daten) aufzuführen sind. Bestandteil dieses Konformitätsbewertungsverfahrens ist die Anzeige bei der zuständigen Landesbehörde gemäß § 25 Absatz 3 des Medizinproduktegesetzes. Die für den Hersteller zuständige Behörde entscheidet im Rahmen des Anzeigeverfahrens bzw. der allgemeinen Marktüberwachung, ob und in welchem Umfang sie eine Überprüfung des Konformitätsbewertungsverfahrens des Herstellers vornimmt. Dazu gehören auch die klinischen Daten.

Im Labor durchgeführte Antikörpertests haben ein anderes Messprinzip und eine andere Aussage als die Antikörper-Schnelltests. Erstere sind in der Regel Tests, bei denen eine Antigen-Antikörperreaktion in flüssiger Phase erfolgt. Dabei kommt es zu einer Vernetzung von Antigenen und Antikörpern, die zu einer Trübung der Lösung führt. Die Trübung wird gemessen (entweder per Absorption oder Streulicht) und ist ein Maß für die Anzahl der Antikörper in der Flüssigkeit. Es wird der Immunstatus ermittelt. Besondere positive Eigenschaft des Labortests ist insbesondere seine Hochdurchsatzfähigkeit.

Antikörper-Schnelltests sind Lateral-Flow-Tests, „Streifentests“, die in Massen relativ einfach herzustellen und – wie zum Beispiel auch Schwangerschaftsteststreifen – sehr einfach handhabbar sind. Das Prinzip ist, dass eine Probe auf ein Fenster aufgetragen wird, durch Diffusionskräfte über einen Streifen wandert, der mit verschiedenen Antikörpern und Partikeln beschichtet ist und je nach Immunreaktivität an bestimmten Stellen bindet, so dass Bänder entstehen, die in der Regel mit bloßem Auge erfasst werden können. Die Tests erlauben eine Ja-Nein-Aussage. Die Nachweisgrenzen sind in der Regel schlechter als bei professionellen Labortests. Dafür hat man aber nach wenigen Minuten ein Ergebnis, welches einfach und ohne Zusatzgeräte ablesbar ist. Mittlerweile gibt es auch (wenige) sehr gute Antikörper-Schnelltests, die sehr hohe Sensitivitäten und Spezifitäten (> 95 Prozent bzw. > 98 Prozent) aufweisen. Ein Überblick über die auf dem Markt befindlichen SARS-CoV-2-Tests, insbesondere mit Angaben zu der jeweiligen Sensitivität und Spezifität, ist derzeit unter anderem wegen des Fehlens einer europäischen Datenbank nicht verfügbar.

Da keine zentrale Datenbank mit allen CE-gekennzeichneten SARS-CoV-2-Antikörpertests und deren Eigenschaften mit Bezug auf die wesentlichen Parameter – Sensitivität, Spezifität und Kreuzreaktivität auf andere respiratorische Viren – verfügbar ist, kann die erbetene Bewertung nicht durchgeführt werden. Es ist nicht bekannt, welche Antikörper-Schnelltests CE-gekennzeichnet derzeit europaweit zur Verfügung stehen. Es werden aktuell ständig neue CE-gekennzeichnete Antikörper-Schnelltests auf den Markt gebracht, die entsprechend in Europa frei verkehrsfähig sind. Für die meisten Antikörper-Schnelltests gilt, dass unabhängige Validierungsstudien bisher nicht durchgeführt worden sind.

Finanziert durch das Bundesministerium für Gesundheit sind am Robert Koch-Institut mehrere Studien in Planung bzw. angelaufen, die verlässliche Aussagen über die Verbreitung der SARS-CoV-2-Infektion in der Bevölkerung und den Anteil der Bevölkerung, der die Infektion bereits durchgemacht hat, erlauben sollen. Diese Studien werden aus den o. g. Gründen nicht mit Antikörper-Schnelltests, sondern durch im Labor durchgeführte Antikörpertests durchgeführt.

152. Abgeordneter
Tobias Matthias Peterka
(AfD)
- Sieht die Bundesregierung nach jüngster Kritik an ihrer Krisenkommunikation während der „Corona-Pandemie“, wie etwa diejenige des Präsidenten des Deutschen Bundestages Dr. Wolfgang Schäuble, der dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Schönfärberei in Bezug auf die wirtschaftlichen Folgen der ergriffenen Maßnahmen vorwarf, Anlass zur Korrektur derselben Kommunikationsstrategie (vgl. nur Welt Online vom 24. Mai 2020 – <https://welt.de/politik/deutschland/article208177637/Wolfgang-Schaeuble-Die-Demonstrationen-zeigen-dass-unsere-Gesellschaft-eine-offene-ist.html>, zuletzt abgerufen am 28. Mai 2020)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 10. Juni 2020**

Die Bundesregierung passt ihre Öffentlichkeitsarbeit stetig an die aktuelle Lage der SARS-CoV-2-Pandemie an.

Zu Beginn der Pandemie standen die Informationen für Bürgerinnen und Bürger über Art und Verbreitung des neuartigen Corona-Virus, über die Möglichkeiten zum Selbstschutz sowie die notwendigen Verhaltensregeln zur Eindämmung der Pandemie im Vordergrund. Die Informationskampagne „Zusammen gegen Corona“ bildete die breitenwirksame Plattform, über die diese Informationen verbreitet wurden. Die Erfahrungen der letzten Wochen zeigen, dass die Bürgerinnen und Bürger den kommunizierten Empfehlungen und Verhaltensregeln gefolgt sind und damit entscheidend dazu beigetragen haben, die Auswirkungen der Pandemie beherrschbar zu halten.

Mit der zunehmenden Lockerung der Eindämmungsmaßnahmen ist es wichtig, die Aufmerksamkeit der Bevölkerung für die Einhaltung der notwendigen Verhaltensregeln (Alltagsmaske, Hygiene und Abstandsregel) weiterhin hoch zu halten. Dieses Ziel hat unter anderem die vor kurzem angelaufene Informationskampagne „AHA“ (Abstand, Hygiene, Alltagsmaske).

153. Abgeordneter
Dr. Wieland Schinnenburg
(FDP)
- Welche Voraussetzungen müssen aus Sicht der Bundesregierung erfüllt sein, damit der Deutsche Bundestag die „epidemische Lage von nationaler Tragweite“ nach § 5 des Infektionsschutzgesetzes, die für die aktuelle Corona-Pandemie gilt, aufheben kann, und wann rechnet die Bundesregierung damit, dass alle Voraussetzungen für eine Aufhebung erfüllt sein werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 5. Juni 2020**

Sowohl die Entscheidung über die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) als auch die Entscheidung über deren Aufhebung gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 IfSG obliegt ausschließlich dem Deutschen Bundestag. Dieser hat in seiner 154. Sitzung am 25. März 2020 mit Inkrafttreten des § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG aufgrund der derzeitigen Ausbreitung des neuen Corona-Virus (SARS-CoV-2) in Deutschland eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt. Dementsprechend ist zur Aufhebung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite erforderlich, dass der Deutsche Bundestag zur Überzeugung kommt, dass die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vorliegen.

154. Abgeordneter
**Dr. Wieland
Schinnenburg**
(FDP)
- Welche Mengen an Cannabisblüten zur medizinischen Nutzung wurden jährlich in den Jahren von 2015 bis 2020 nach Deutschland importiert, und wie haben sich die durchschnittlichen Importpreise für 1 Gramm Cannabis jährlich im Zeitraum zwischen 2015 bis 2020 nach Kenntnis der Bundesregierung entwickelt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 5. Juni 2020**

Im Jahr 2015 wurden 91 kg Cannabisblüten für medizinische Zwecke importiert, im Jahr 2016 waren es 200 kg. In den folgenden Jahren beliefen sich die Importe auf 1.201 kg in 2017, 3.129 kg in 2018 und 6.728 kg in 2019. Für das Jahr 2020 wurde dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) bis zum 29. Mai 2020 die Einfuhr von insgesamt 3.032 kg Cannabisblüten zu medizinischen Zwecken angezeigt.

Eine Angabe zur Entwicklung der zwischen den am Betäubungsmittelverkehr privatwirtschaftlich Beteiligten vereinbarten durchschnittlichen Importpreise für Cannabisblüten zu medizinischen Zwecken liegt der Bundesregierung nicht vor.

155. Abgeordneter
Stefan Schmidt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung vor, dass die Wahrscheinlichkeit an der Corona-Infektion zu erkranken bei in Asyl-Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Menschen aufgrund der engen räumlichen Verhältnisse deutlich erhöht ist, und verfolgt die Bundesregierung angesichts des Urteils des Verwaltungsgerichts Leipzig (Beschluss vom 22. April 2020 – 3 L 204/20.A) hinsichtlich der Abstandsregeln in Asylunterkünften Pläne, die Wohnsitzverpflichtung auszusetzen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 9. Juni 2020**

Grundsätzlich besteht in allen Einrichtungen, in denen eine Vielzahl von Menschen untergebracht ist, also zum Beispiel in Pflegeeinrichtungen, Obdachlosenunterkünften, Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, sonstigen Massenunterkünften und Justizvollzugsanstalten ein erhöhtes Risiko für die Übertragung von Infektionskrankheiten. Dem trägt das Infektionsschutzgesetz (IfSG) Rechnung, indem es Regelungen für diese Einrichtungen trifft (§ 36 IfSG).

Die Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern erfolgt in der Zuständigkeit der Länder. Diese haben Maßnahmen in den Aufnahmeeinrichtungen getroffen, um das Risiko der Infektion mit COVID-19 zu reduzieren, sowie für die Isolierung und gegebenenfalls Durchführung von Quarantänemaßnahmen.

Es bestehen keine Pläne, die allgemeine Verpflichtung, in Aufnahmeeinrichtungen zu wohnen (§ 47 des Asylgesetzes), auszusetzen. In einer anderen Entscheidung des Verwaltungsgerichts Leipzig (5 L 211/20A) vom 18. Mai 2020 sieht dieses die in der betroffenen Aufnahmeeinrichtung ergriffenen Maßnahmen als ausreichend an und verneint einen Anspruch auf Aufhebung der Wohnverpflichtung in der Aufnahmeeinrichtung.

156. Abgeordnete
**Eva-Maria
Schreiber**
(DIE LINKE.)

Erwägt die Bundesregierung, sich am COVID-19-Technology-Pool für COVID-19-Produkte unter Federführung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zu beteiligen, der am 19. Mai 2020 in einer Resolution der World Health Assembly von Costa Rica und 35 anderen Ländern vorgestellt wurde, um Medikamente und Impfstoffe gegen COVID-19 als „globales öffentliches Gut“ und „equitable Access“ für alle Menschen weltweit verfügbar zu machen, weil die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel in der Vergangenheit die Begriffe „global public good“ und „equitable access“ häufig verwendet hat (siehe www.medicin.de/who-patentpool-gesundheitsorganisationen-fordern-bundeskanzlerin-zur-unterstuetzung-auf-17760/)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 10. Juni 2020**

Die Weltgesundheitsorganisation hat im Rahmen der aktuellen COVID-19-Pandemie am 24. April 2020 gemeinsam mit Partnern das Projekt „Access to COVID-19 Tools (ACT) Accelerator“ gestartet. Ziel ist es unter anderem, gerechten Zugang zu COVID-19-Impfstoffen, -Arzneimitteln und -Diagnostika zu gewährleisten. Die Bundesregierung beteiligt sich an dieser Initiative.

Die Bundesregierung prüft, ob und inwieweit weitere Initiativen unterstützt werden sollten.

157. Abgeordneter
Martin Sichert
(AfD)
- Wie viele Tests auf das neue Corona-Virus (SARS-CoV-2) sind nach Kenntnis der Bundesregierung seit der 9. Kalenderwoche in Deutschland in der jeweiligen Kalenderwoche bis heute durchgeführt worden, und wie hoch war in den jeweiligen Kalenderwochen die verfügbare Gesamtestkapazität (vgl. www.deutschlandfunk.de/robert-koch-institut-zahl-der-corona-tests-in-deutschland.1939.de.html?drn:news_id=1135576; bitte die wöchentlichen Zahlen der durchgeführten Tests pro Kalenderwoche in einer Tabelle aufstellen sowie parallel die Zahl der möglichen Gesamtestkapazitäten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 9. Juni 2020**

In Deutschland sind nach Kenntnis der Bundesregierung bis einschließlich zur zehnten Kalenderwoche insgesamt 124.716 Testungen auf das neue Corona-Virus (SARS-CoV-2) durchgeführt worden. Für den Folgezeitraum lassen sich die wöchentlichen Testzahlen sowie die verfügbaren wöchentliche Gesamtestkapazität der folgenden Tabelle (vgl. Robert Koch-Institut, Erfassung der SARS-CoV-2-Testzahlen in Deutschland, Epid Bull 2020;23:12, DOI 10.25646/6937, Update vom 4. Juni 2020) entnehmen.

Kalenderwoche (KW) 2020	Anzahl erfolgter Testungen	Wöchentliche Gesamtestkapazität (anhand von Arbeitstagen)
11	127.457	–
12	348.619	–
13	361.374	–
14	408.173	–
15	378.881	–
16	323.449	730.156
17	363.890	818.426
18	326.788	860.494
19	403.875	964.962
20	403.882	1.038.223
21	344.782	1.050.676
22	392.437	1.017.179
23	–	1.083.345

158. Abgeordnete
Dr. Sahra Wagenknecht
(DIE LINKE.)
- Arbeitet das Bundesgesundheitsministerium, ggf. in Zusammenarbeit mit dem RKI oder anderen Institutionen, an Richtlinien zur regelmäßigen Testung auf SARS-CoV-2 von Arbeitnehmern in gefährdeten Berufsgruppen (bitte einzeln nach Berufsgruppen auflisten), und ab wann sollen diese Tests vorgenommen werden, und falls nicht, aus welchem Grund nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 10. Juni 2020**

Beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) wurde ein Beraterkreis zu „Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz zur Prävention von SARS-CoV-2“ eingerichtet, um gegebenenfalls notwendige Anpassungen am bereits vorliegenden Arbeitsschutzstandard vornehmen zu können. Vertreten darin sind das BMAS, die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), das Robert Koch-Institut (RKI), der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB), die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA), die Unfallversicherungsträger (UVT), die Länder sowie einzelne Sachverständige.

Dieser Beraterkreis hat sich u. a. mit der Testung von Beschäftigten auseinandergesetzt, Richtlinien werden dazu jedoch nicht erarbeitet. Richtlinien, die eine anlasslose präventive Testung zum Gegenstand haben, wären schon wegen der den Testungen inhärenten Fehlerquoten (Falsch-Positiv-Rate) nicht zielführend. Verpflichtende Anordnungen zur Testung auf COVID-19 bei Beschäftigten sind nur unter sehr engen Voraussetzungen zulässig und liegen im Verantwortungsbereich des jeweiligen Arbeitgebers oder Anlass bezogen bei den zuständigen Gesundheitsbehörden.

159. Abgeordnete
Dr. Sahra Wagenknecht
(DIE LINKE.)
- Welche Anzahl von Tests hätten mit den vorhandenen SARS-CoV-2-Labortestkapazitäten in den jeweiligen Kalenderwochen 16 bis 21 (RKI, Epidemiologisches Bulletin 22/2020 vom 28. Mai 2020, S. 7) durchgeführt werden können, und aus welchen Gründen wurden diese Test-Möglichkeiten nicht genutzt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 10. Juni 2020**

Die am Robert Koch-Institut (RKI) zusammengeführten Daten zu vorhandenen Testkapazitäten in den Kalenderwochen 16 bis 21 sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Kalenderwoche	Testkapazitäten
16	730.156
17	818.426
18	860.494
19	964.962
20	1.038.223
21	1.050.676

In den vergangenen Wochen wurden Testkapazitäten kontinuierlich weiter ausgebaut, um ausreichend Ressourcen für einen etwaig auftretenden erneuten starken Anstieg an Infektionen zu haben. Die durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst oder die behandelnde Ärztin bzw. den behandelnden Arzt veranlassten Testungen richten sich nach den Empfehlungen des RKI. Nachdem bislang Testungen nur bei entsprechender Symptomatik veranlasst wurden, werden nun auf Grundlage einer entsprechenden Rechtsverordnung auch präventive Testungen insbesondere in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, Altenheimen, Behinderteneinrichtungen und sonstigen Einrichtungen sowie bei asymptomatischen Kontaktpersonen durchgeführt.

160. Abgeordneter
Harald Weinberg
(DIE LINKE.)
- Welches Verständnis von „zeitnah“ liegt der Antwort auf meine Schriftlichen Fragen 84 und 85 auf Bundestagsdrucksache 19/16951 zum Pflegebedarfsbemessungsinstrument zugrunde (bitte in Wochen angeben), und wann wird die dort erfragte Prüfung des Konzepts der PPR 2.0 inklusive Veröffentlichung der Prüfergebnisse abgeschlossen sein (bitte Datum nennen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 9. Juni 2020**

Die in der Frage zitierte Antwort stammt vom 29. Januar 2020. Aufgrund der Corona-Pandemie sind danach die Maßnahmen zu deren Bewältigung in den Vordergrund gerückt. Sobald es die zeitlichen und personellen Kapazitäten erlauben, wird die Prüfung des Konzepts eines Pflegepersonalbemessungsinstruments 2.0 wieder aufgenommen.

161. Abgeordnete
Pia Zimmermann
(DIE LINKE.)
- Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils die Finanzreserven der Sozialen Pflegeversicherung zum 31. März 2020, und wie hoch sind jeweils die Einnahmeverluste aus Beiträgen seit Beginn der coronabedingten Pandemiemaßnahmen am 16. März 2020 zu veranschlagen (falls die Zahl nicht bekannt ist, ersatzweise die Differenz angeben zwischen den prognostizierten Einnahmen, z. B. aus der Schätzung des Schätzerkreises, und den tatsächlichen Einnahmen, hierzu ersatzweise die Differenz zum korrespondierenden Vorjahreszeitraum; Zahlen bitte mit Quelle angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 11. Juni 2020**

Der Mittelbestand der Sozialen Pflegeversicherung zum 31. März 2020 betrug 6,91 Mrd. Euro. Dieser Mittelbestand entspricht laut Haushaltsplänen der Pflegekassen rund 1,8 Monatsausgaben und lag damit oberhalb des derzeitigen Betriebsmittel- und Rücklagesolls von 1,5 Monatsausgaben. Die Entwicklung der Monate März 2020 und April 2020 gegenüber den beiden Vorjahresmonaten kann der folgenden tabellarischen Darstellung entnommen werden:

	3/2019	3/2020	Veränderung in %	4/2019	4/2020	Veränderung in %
Beitrags- einnahmen	rd. 3,70 Mrd. €	rd. 3,75 Mrd. €	+1,3 %	rd. 3,81 Mrd. €	rd. 3,72 Mrd. €	-2,5 %

In der Schätzung vor Beginn der COVID-19-Pandemie wurde für 2020 ein durchschnittlicher Anstieg der Beitragseinnahmen von rund 3,6 Prozent angenommen.

162. Abgeordnete
Pia Zimmermann
(DIE LINKE.)

In wie vielen stationären Pflegeeinrichtungen gemäß Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) kam es nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 1. März 2020 zu Infektionen mit dem COVID-19-Virus (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln), und wie viele Landkreise bzw. kreisfreie Städte waren betroffen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 11. Juni 2020**

Der Bundesregierung liegen keine Angaben zu der Anzahl von stationären Pflegeeinrichtungen nach § 72 SGB XI vor, in denen seit dem 1. März 2020 Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 nachgewiesen wurden, da es für diese Daten keine Erfassung nach Infektionsschutzgesetz gibt.

163. Abgeordnete
Pia Zimmermann
(DIE LINKE.)

Wie viele Pflegekräfte und wie viele Pflegebeschäftigte haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung im Versorgungsbereich der Altenpflege seit dem 1. März 2020 mit dem COVID-19-Virus infiziert, und wie viele Altenpflegekräfte bzw. Altenpflegebeschäftigte sind in Verbindung mit der COVID-19-Infektion verstorben (wenn möglich nach stationären und ambulanten Altenpflegeeinrichtungen unterscheiden)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 11. Juni 2020**

Nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird für COVID-19-Fälle übermittelt, ob es sich um Tätige in einer Einrichtung gemäß § 36 IfSG (u. a. Pflegeeinrichtungen, Obdachlosenunterkünfte, Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylsuchenden, sonstige Massenunterkünfte, Justizvollzugsanstalten) handelt. Es erfolgt jedoch keine Differenzierung nach Einrichtungsarten und Berufsgruppen. Der Bundesregierung sind daher keine gesonderten Daten zu infizierten Pflegekräften und Pflegebeschäftigten sowie zu Altenpflegekräften bzw. Altenpflegebeschäftigten bekannt. Daten der in den Einrichtungen nach § 36 IfSG Tätigen, die infiziert, hospitalisiert, genesen und verstorben sind, werden täglich im Lagebericht des Robert Koch-Instituts aktualisiert und veröffentlicht: www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html.

164. Abgeordnete
Pia Zimmermann
(DIE LINKE.)
- Wie viele Bewohner/-innen in stationären Altenpflegeeinrichtungen haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 1. März 2020 mit dem COVID-19-Virus infiziert (bitte nach aktuell Infizierte, Genesene, Verstorbene aufschlüsseln), und wie viele der an COVID-19 erkrankten Bewohner/-innen wurden aus ihrer stationären Einrichtung in ein Krankenhaus verbracht (bitte in aktuell Infizierte, Genesene, Verstorbene aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 11. Juni 2020**

Nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird für COVID-19-Fälle übermittelt, ob die Personen in oder durch eine Einrichtung oder ein Unternehmen gemäß § 36 IfSG (u. a. Pflegeeinrichtungen, Obdachlosenunterkünfte, Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylsuchenden, sonstige Massenunterkünfte, Justizvollzugsanstalten) betreut oder untergebracht sind. Es erfolgt jedoch keine Differenzierung nach den Einrichtungen. Der Bundesregierung sind daher keine gesonderten Daten zu infizierten Bewohnerinnen und Bewohnern stationärer Altenpflegeeinrichtungen bekannt. Auch Angaben zu Bewohnerinnen und Bewohnern, die von einer stationären Pflegeeinrichtung in ein Krankenhaus gebracht wurden und dort erfolgreich behandelt und genesen oder verstorben sind, liegen der Bundesregierung nicht vor.

Daten der in oder von den Einrichtungen und Unternehmen nach § 36 IfSG Betreuten oder Unterbrachten, die infiziert, stationär behandelt wurden, genesen und verstorben sind, werden täglich im Lagebericht des Robert Koch-Instituts aktualisiert und veröffentlicht: www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr
und digitale Infrastruktur**

165. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch ist das Budget im Konzern Deutsche Bahn AG (DB AG; inkl. Tochterunternehmen) im laufenden Jahr für den Erwerb von Minderheitsbeteiligungen im Wagniskapitalbereich (siehe das Papier „Umgang mit den finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die DB AG“ vom 10. Mai 2020), und wie hat sich der Gesamtpersonalbestand bei der DB AG (ohne Tochterunternehmen, in Vollzeitäquivalenten) im bisherigen Jahresverlauf jeweils zum Monatsersten verändert (bitte Personalzu- und -abgänge jeweils gesondert ausweisen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 9. Juni 2020**

Für die Beantwortung ist ein Beitrag der Deutschen Bahn AG notwendig. Dieser konnte jedoch in der für die Beantwortung einer parlamentarischen Frage zur Verfügung stehenden Zeit nicht vorgelegt werden. Sobald die gefragten Informationen eingegangen sind, werden diese nachgereicht.*

166. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Straßenbauprojekte, die im Fernstraßenausbaugesetz (zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 geändert) im Vordringlichen Bedarf (VB) oder weiteren Bedarf mit Planungsrecht (WB*) enthalten sind, haben mindestens schon eine Baufreigabe erhalten, und wie viele Schienenprojekte aus dem Bundesschienenwegeausbaugesetz befinden sich bereits im Bau?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 11. Juni 2020**

Bundesfernstraßen:

Von den im Fernstraßenausbaugesetz (zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016) im Vordringlichen Bedarf (VB) oder weiteren Bedarf mit Planungsrecht (WB*) enthaltenen Straßenbauprojekten haben 56 VB-Projekte und 7 WB*-Projekte eine Baufreigabe erhalten.

Bundesschienenwege:

Die laufenden und fest disponierten Vorhaben des Vordringlichen Bedarfs des Bedarfsplans für die Bundesschienenwege sind insgesamt entweder im Bau oder bereits fertiggestellt.

* Die Bundesregierung hat die Antwort nachgereicht. Siehe dazu Bundestagsdrucksache 19/20953

Von den neuen Vorhaben des Vordringlichen Bedarfs sind die folgenden im Bau bzw. in Teilen fertiggestellt:

- ABS Ulm–Friedrichshafen–Lindau (Südbahn),
- ABS/NBS Hanau–Würzburg/Fulda–Erfurt,
- ABS/NBS Karlsruhe–Basel,
- ABS/NBS Nürnberg–Erfurt (VDE 8.1),
- Rhein-Ruhr-Express (RRX): Köln–Düsseldorf–Dortmund/Münster,
- sowie Überholgleise für 740 m Züge.

Mit der baulichen Umsetzung der aus dem Potenziellen Bedarf in den Vordringlichen Bedarf aufgestiegenen Vorhaben wurde bisher noch nicht begonnen.

167. Abgeordneter **Stefan Gelbhaar** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Streckenkilometer (Neu- oder Ausbaustrecke) Autostraßen, Wasserstraßen, Bahnstrecken (bitte aus Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz-Mitteln finanzierte Strecken gesondert auf-führen) und Radwege wurden jeweils aus Bundesmitteln im Jahr 2019 in welcher Höhe finanziert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 5. Juni 2020

Bundesfernstraßen:

Die Ausgaben für den Neu- und Ausbau (Bedarfsplan) der Bundesfernstraßen betragen in 2019 insgesamt 2.398 Mio. Euro. In 2019 wurden insgesamt 233 km Bundesfernstraßen neu- oder ausgebaut.

Die Ausgaben für den Neu- und Ausbau von Radwegen an Bundesstraßen betragen in 2019 insgesamt 60 Mio. Euro. In 2019 wurden insgesamt 159 km Radwege an Bundesstraßen fertiggestellt.

Bundesschienenwege:

Die Ausgaben für den Neu- und Ausbau (Bedarfsplan) der Bundesschienenwege betragen 2019 insgesamt 1.529 Mio. Euro. 2019 wurden insgesamt 5 km neue Streckengleise in Betrieb genommen. Bedingt durch die langen Planungs- und Bauzeiten bei Schienenprojekten, die im Durchschnitt bei 20 Jahren liegen, sowie durch den Umstand, dass nur längere, verkehrlich sinnvolle Abschnitte jeweils in Betrieb genommen werden können, schwanken die fertiggestellten Streckenkilometer bei jahresbezogener Betrachtung erheblich.

Die im Jahre 2019 im Bau befindlichen Neu- und Ausbaustrecken der Schiene, die zur Finanzierung mit Bundesmitteln aus dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) vorgesehen sind sowie die jeweils dafür geplanten Mittel sind im Bundesprogramm 2019 bis 2023 dargestellt. Bezüglich der jeweiligen Streckenlänge ist eine jahresscharfe Darstellung nicht möglich. Die Ausgaben für Neu- und Ausbauprojekte der Eisenbahnen des Bundes mit Mitteln gemäß GVFG betragen 2019 insgesamt 101 Mio. Euro. Es handelt sich um mehrjährige Vorhaben. Eine genaue Aufschlüsselung in einzelnen Jahren der finanzierten Streckenkilometern liegt nicht vor.

Zudem wurden für den Erhalt und die qualitative Verbesserung des Schienennetzes (u. a. Gleise und Weichen) nach Angabe der Deutsche Bahn (DB) Netz AG in Summe 6.345 Mrd. Euro eingesetzt (Infrastrukturzustands- und -entwicklungsbericht 2019 www.eba.bund.de/DE/The men/Finanzierung/LuFV/IZB/izb_node.html).

Bundeswasserstraßen:

Für Ersatz-, Aus- und Umbaumaßnahmen an Bundeswasserstraßen wurden im Jahr 2019 rd. 609 Mio. Euro verausgabt. Eine streckenbezogene Aussage zu den Infrastrukturinvestitionen ist im Hinblick auf die Vielzahl der punktuellen Anlagen, die die Infrastrukturmaßnahmen an den Bundeswasserstraßen prägen, nicht aussagekräftig und liegt nicht vor.

Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung beteiligt sich auf Antrag unter bestimmten Bedingungen an den Kosten für eine radverkehrstaugliche Ertüchtigung der Betriebswege an Bundeswasserstraßen durch anliegende Kommunen.

Folgende Baumaßnahmen waren insofern 2019 aktiv:

Kommune	Wasserstraße	Länge	Haushaltsmittel
Gemeinde Wallenhorst	Stichkanal Osnabrück	3,2 km	keine Ausgaben
Landkreis Emsland	Dortmund-Ems-Kanal (Bauabschnitt 5, 6a, 6b, 7)	10,9 km	291.956,82 Euro
VG Forchheim	Main-Donau-Kanal	0,9 km	38.719,00 Euro

168. Abgeordneter **Stefan Gelbhaar** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie ist der Zeitplan bzw. der aktuelle Stand der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern und die damit in Verbindung stehende Veröffentlichung einer Förderrichtlinie für die Fahrrad-Förderprogramme „Stadt und Land“ und „Radnetz Deutschland“ (siehe Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagdrucksache 19/16283)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 9. Juni 2020

Die Verwaltungsvereinbarung Sonderprogramm „Stadt und Land“ befindet sich derzeit in der Ressortabstimmung. Anschließend folgen die Beteiligung und Zeichnung der Vereinbarung mit den Ländern.

Die mit den Ländern abzuschließende Verwaltungsvereinbarung zum „Radnetz Deutschland“ wird vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Austausch mit den Ländern derzeit erarbeitet.

169. Abgeordneter
Dr. Christian Jung
(FDP)
- Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen die Bundesregierung bzgl. des deutschen Schienenlärmenschutzgesetzes, und wie plant die Bundesregierung hier zu reagieren (vgl. DVZ, „EU-Kommission geht gegen Schienenlärmenschutzgesetz vor“ vom 14. Mai 2020; abrufbar unter: www.dvz.de/rubriken/politik/detail/news/eu-kommission-geht-gegen-schienenlaermenschutzgesetz-vor.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 11. Juni 2020**

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat den Entwurf des Schienenlärmenschutzgesetzes am 27. Januar 2017 an die Generaldirektion Mobilität und Verkehr (DG MOVE) übermittelt. Mit Schreiben vom 14. Mai 2020 hat die EU-Kommission der Bundesregierung die Möglichkeit zur Äußerung gemäß Artikel 258 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gegeben. Die Bundesregierung wird die Argumentation der EU-Kommission prüfen und sich dazu äußern.

170. Abgeordneter
Karsten Klein
(FDP)
- Wie viele der Krankenhäuser in den einzelnen Bezirken Bayerns sowie in ganz Deutschland verfügen nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell über einen Glasfaseranschluss (Fibre to the Home – FTTH oder Fibre to the Building – FTTB; bitte für die sieben bayerischen Bezirke und Gesamtdeutschland jeweils die Gesamtzahl der Krankenhäuser sowie die absolute Zahl jener Krankenhäuser, die über einen FTTH/FTTB-Anschluss verfügen, in Form einer Tabelle abbilden)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 11. Juni 2020**

Die Bestimmung der absoluten Anzahl der Krankenhäuser in Deutschland und in den sieben Bezirken Bayerns stützt sich auf Daten des Bundesamtes für Kartografie und Geodäsie. Die Auswertung der Breitbandversorgung an Krankenhäusern stützt sich auf die Daten des Breitbandatlas des Bundes. Diese Datenbasis des Breitbandatlas basiert auf freiwilligen Meldungen der Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen. Die Abfrage der Telekommunikationsunternehmen erfolgt halbjährlich. Der Bundesregierung liegt derzeit der Datenstand von Ende 2019 vor.

Die Daten liegen auf Ebene sogenannter Rasterzellen vor, diese umfassen 250 x 250 Meter. Dementsprechend kann die Breitbandverfügbarkeit von Krankenhäusern innerhalb einer Rasterzelle nur näherungsweise erfolgen. Geschäftskundenprodukte werden im Breitbandatlas nicht geson-

dert erfasst und bleiben in der nachfolgenden Auswertung zur Breitbandverfügbarkeit an Krankenhäusern unberücksichtigt. Eine Differenzierung zwischen FTTB und FTTH ist auf Grundlage der Daten des Breitbandatlas nicht möglich.

FTTH/B-Verfügbarkeit an Krankenhäusern in Deutschland und in den Regierungsbezirken Bayerns [Absolute Anzahl]			
Bezeichnung	Name	Krankenhäuser insgesamt	Krankenhäuser mit FTTH/B
Bundesrepublik	Deutschland	2.246	186
Freistaat	Bayern	414	51
Bezirk	Niederbayern	45	6
Bezirk	Schwaben	63	1
Bezirk	Oberpfalz	33	5
Bezirk	Oberfranken	30	6
Bezirk	Mittelfranken	47	0
Bezirk	Unterfranken	49	3
Bezirk	Oberbayern	147	30

Zur Breitband-Verfügbarkeit für Krankenhäuser ist anzumerken, dass gemäß dem Kurzbericht zum Breitbandatlas Ende 2019 rund 31 Prozent der Krankenhäuser in Deutschland unter Berücksichtigung aller Technologien bereits Geschwindigkeiten von > 1000 Mbit/s erhalten, knapp 66 Prozent erhalten Geschwindigkeiten von > 200 Mbit/s.

171. Abgeordneter
Stephan Kühn
(Dresden)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch waren die coronabedingten Personalausfälle (Krankenstandsquote) bei der DB Regio AG (bitte nach den sieben Regionen getrennt darstellen) und im Fernverkehr der DB AG bei Triebfahrzeugführern, Kundenbetreuern und in der Instandhaltung (bitte getrennt darstellen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 9. Juni 2020**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) sind seit Beginn der Corona-Pandemie bei der DB Regio AG 64 Corona-Fälle und bei der DB Fernverkehr AG 30 Corona-Fälle bekannt.

Eine weitere Aufschlüsselung kann aufgrund von datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht vorgenommen werden.

172. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)
- Wie viele Streckenkilometer beträgt das Eisenbahnnetz in Sachsen derzeit (Stand: 27. Mai 2020; bitte nach elektrifiziert/nicht elektrifiziert aufschlüsseln), und wie viele Streckenkilometer des Eisenbahnnetzes in Sachsen sollen entsprechend den Planungen der Bundesregierung in den Jahren 2020 bis 2029 elektrifiziert werden (bitte einzeln nach Jahren aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 9. Juni 2020**

Das Streckennetz der DB Netz AG in Sachsen umfasst zum 30. November 2019 2.122 km, davon sind 1.109 km elektrifiziert.

Die Elektrifizierung der Strecken (Berlin–Cottbus–)Görlitz, Dresden–Görlitz, Arnsdorf–Kamenz, Dresden–Bischofswerda–Wilthen–Zittau und Leipzig–Bad Lausick–Chemnitz sind Bestandteil der Infrastrukturliste des Entwurfs zum Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen.

Der jeweils aktuelle Elektrifizierungsgrad wird im Rahmen des jährlichen Infrastrukturzustands- und -entwicklungsberichts (IZB) erhoben und veröffentlicht.

Über die Elektrifizierung nichtbundeseigener Bahnen liegen der Bundesregierung keine eigenen Angaben vor.

173. Abgeordnete **Caren Lay**
(DIE LINKE.)
- Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung seitens der Deutschen Bahn AG Pläne, Reisezentren an sächsischen Bahnhöfen zu schließen oder Öffnungszeiten zu kürzen, und wenn ja, welche Änderungen sind geplant?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 5. Juni 2020**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG richtet die DB Vertrieb GmbH als Betreiberin der DB-Reisezentren die Öffnungszeiten an den Bestellungen ihrer Auftraggeber aus. Diese sind in der Regel die Eisenbahnverkehrsunternehmen. Bei der Gestaltung der Öffnungszeiten spielen die Kundennachfrage sowie die verkehrsvertraglichen Anforderungen eine Rolle. Für den Freistaat Sachsen sind daher aktuell keine Veränderungen hinsichtlich der Anzahl der Standorte und deren Öffnungszeiten geplant.

174. Abgeordnete **Caren Lay**
(DIE LINKE.)
- Wie viele Wohnungen im Besitz des Bundeseisenbahnvermögens (BEV; früher „Eisenbahnerwohnungen“) wurden in den letzten drei Jahren in Sachsen verkauft, und wie viele dieser Wohnungen wurden an nichtprofitorientierte Käufer wie Kommunen oder gemeinnützige Träger verkauft (bitte nach Jahren und Verkaufssumme aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 8. Juni 2020**

Das Bundeseisenbahnvermögen (BEV) veräußert nur Grundstücke. Auf einigen dieser Grundstücke befinden sich Wohngebäude. Vor dem Hintergrund der Wohnraumoffensive der Bundesregierung intensiviert das BEV jedoch bereits seit längerer Zeit die Verwertung seiner Liegenschaften nach dem gesetzlichen Auftrag, wobei die Förderung sozialen Wohnraums im Vordergrund steht. Zur Erreichung dieses Ziels wurde

zunächst die Richtlinie der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zur verbilligten Abgabe von Grundstücken mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in entsprechender Anwendung auf das BEV übertragen, wenn der Grundstückserwerb Zwecken des sozialen Wohnungsbaus dient. Im Zuge der „Richtlinie des BEV zur verbilligten Abgabe von Grundstücken“ (VerbR BEV 2020) hat das BEV im Januar 2020 alle Kommunen informiert, in denen BEV-Liegenschaften vorhanden sind.

In nachstehender Tabelle finden Sie die Verkäufe von im Freistaat Sachsen gelegenen Wohnliegenschaften der Jahre 2017 bis 2019. Unter den Käufern befanden sich keine Kommunen oder gemeinnützigen Träger. Die Erlöse für die Veräußerung der Liegenschaften wurden im Wege der öffentlichen Ausbietung erzielt und spiegeln die Makro- und Mikrolage des jeweiligen Objektes sowie dessen Zustand wider. Hierbei spielen der Gebäude- und Grundstückszustand, die Zuwegung und die öffentliche Erschließung eine preisbestimmende Rolle.

Jahr	Juristische Person		Natürliche Person	
	Anzahl WE	Kaufpreis	Anzahl WE	Kaufpreis
2019	5	3.500	8	92.000
2018	20	77.351	21	478.461
2017	12	72.774	27	476.600
Summe	37	153.625	56	1.047.061

175. Abgeordnete **Steffi Lemke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Temperaturentwicklung in den deutschen Meeresgebieten (bitte um Unterscheidung in geographische Zonen) an der Meeresoberfläche und in tieferen Lagen in den vergangenen 40 Jahren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 8. Juni 2020

Für den Gesamtzeitraum 1969 bis 2017 ergibt die lineare Trendanalyse für die mittlere jährliche Oberflächentemperatur der Nordsee eine Temperaturzunahme von 1,3 Grad. Für die westliche Ostsee konnte anhand von Satellitendaten gezeigt werden, dass die mittlere Jahrestemperatur seit 1982 um 0,6 Grad/Dekade angestiegen ist, wobei die stärkste Erwärmung im Sommer stattfand.

Im Übrigen wird auf die Berichte zum Zustand der Nord- und Ostsee im Rahmen der Berichterstattung zur Meeresstrategierahmenrichtlinie verwiesen (abrufbar unter: www.meeresschutz.info/berichte-art-8-10.html; Zustandsbericht Nordsee S. 20 ff.; Zustandsbericht Ostsee S. 19 ff.)

176. Abgeordneter **Oliver Luksic** (FDP) Welche externen Beraterdienstleistungen wurden wann für die Toll Collect GmbH seit der interimweisen Übernahme durch den Bund am 1. September 2018 bis zum 1. Juni 2019 für die Infrastrukturabgabe erbracht (bitte tabellarisch aufschlüsseln; www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/m-aut-hat-andreas-scheuer-das-parlament-hintergangen-a-1295522.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 12. Juni 2020**

Es existiert keine Legaldefinition des Begriffs „externe Beraterdienstleistungen“. Für die Beantwortung wird die haushaltsrechtlich etablierte Definition für „externe Beratungsleistungen“ auf Basis des Beschlusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 28. Juni 2006 zugrunde gelegt. Demnach wurden für die Toll Collect GmbH vom 1. September 2018 bis zum 1. Juni 2019 keine externen Beratungsleistungen für die Infrastrukturabgabe erbracht.

177. Abgeordneter
Oliver Luksic
(FDP)
- Welche Subunternehmer wurden von der Toll Collect GmbH seit der interimswweisen Übernahme durch den Bund am 1. September 2018 bis zum 1. Juni 2019 für die Infrastrukturaufgabe beauftragt, und zu welchem genauen Datum wurden diese Subunternehmer beauftragt (bitte tabellarisch aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 12. Juni 2020**

Der nachstehenden Tabelle können die beauftragten Subunternehmen und die Beauftragungsdaten entnommen werden:

Subunternehmer	Beauftragungsdatum
Krauth Technology GmbH	21.03.2019
Krauth Technology GmbH	21.03.2019
telent GmbH	22.03.2019
Krauth Technology GmbH	04.04.2019
Ergosign GmbH	12.04.2019
Test Services Berlin GbR	15.05.2019
AGES International GmbH & Co. KG	29.05.2019
T-Systems GmbH	29.03.2019
Vitronic Dr. Ing. Stein Bildverarbeitungssysteme GmbH	30.04.2019

178. Abgeordnete
Dr. Ingrid Nestle
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Fahrzeuge hat die DB Regio Schleswig-Holstein im Bestand (bitte nach Waggons, Diesellokomotiven, Elektrolokomotiven auflisten), und wie viele werden für die zu bedienenden Fahrten minimal (Einfachtraktion) bzw. maximal (unter Berücksichtigung von Mehrfachtraktionen) benötigt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 8. Juni 2020**

Fahrzeuggattung	Bestand	Minimalbedarf	Maximalbedarf
Reisezugwagen	199	145	157
Elektrische Lokomotiven	25	14	16
Elektrische Triebwagen	17	12	15
Diesel-Lokomotiven	19	13	13
Diesel-Triebwagen	45	33	40

Quelle: Deutsche Bahn AG

179. Abgeordneter **Sören Pellmann** (DIE LINKE.)
Hält die Bundesregierung am im „Eckpunkte für das Klimaschutzprogramm 2030“ formulierten Ziel „Die Bundesregierung wird zusätzlich 10 Modellprojekte zur Stärkung der ÖPNV nutzen, zum Beispiel die Einführung von 365 Euro Jahrestickets“ fest, und wenn ja, wann rechnet die Bundesregierung mit dem Start der Modellprojekte (bitte wenn möglich Angabe Quartal und Jahr)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 12. Juni 2020**

Der Entwurf einer Förderrichtlinie „Modellprojekte zur Stärkung des ÖPNV“ ist ressortabgestimmt, und das Notifizierungsverfahren bei der Europäischen Kommission wird derzeit eingeleitet. Die zeitliche Dauer des Notifizierungsverfahrens kann nicht abgeschätzt werden.

Weitere Informationen zum Förderprogramm können der Internetseite des Bundesamtes für Güterverkehr (BAG), das vom BMVI als Projektträger eingesetzt worden ist, unter www.bag.bund.de/DE/Navigation/Foerderprogramme/OEPNV_Modellprojekte/OEPNV_Modellprojekte_no.de.html entnommen werden.

180. Abgeordneter **Victor Perli** (DIE LINKE.)
Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der aktuelle Zeitplan zum Ausbau der A 39 inklusive geplanter Fertigstellung, und wie hat sich die Projektplanung aufgrund unvorhergesehener Umstände verändert (www.landeszeitung.de/blog/lokales/2715948-virus-legt-planung-fuer-a-39-ausbau-auf-eis2)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 8. Juni 2020**

Die Planungen des BAB-Projektes A 39 befinden sich auf folgendem Stand:

Abschnitt 1, Lüneburg Nord (L 216)–östl. Lüneburg (B 216):

Das Planfeststellungsverfahren läuft, der Erörterungstermin wurde wegen der Corona-Pandemie verschoben.

Abschnitt 2, östl. Lüneburg (B 216)–Bad Bevensen (L 253):

Das Planfeststellungsverfahren läuft, der Erörterungstermin wurde wegen der Corona-Pandemie verschoben.

Abschnitt 3, Bad Bevensen (L 253)–Uelzen (B 71):

Das Planfeststellungsverfahren ist in Vorbereitung.

Abschnitt 4, Uelzen (B 71)–Bad Bodenteich (L 265):

Das Planfeststellungsverfahren ist in Vorbereitung.

Abschnitt 5, Bad Bodenteich (L 265)–Wittingen (B 244)

Das Planfeststellungsverfahren ist in Vorbereitung.

Abschnitt 6, Wittingen (B 244)–Ehra (L 289):

Das Planfeststellungsverfahren läuft, der Erörterungstermin wurde wegen der Corona-Pandemie verschoben.

Abschnitt 7, Ehra (L 289)–Wolfsburg (B 188):

Der Planfeststellungsbeschluss vom 30. April 2018 ist beklagt. Das darauf aufbauende Planfeststellungsverfahren läuft.

Belastbare Aussagen zum weiteren konkreten Zeitplan für die laufenden Planfeststellungsverfahren sind derzeit noch nicht verlässlich möglich. Es wird geprüft, inwieweit digitale Lösungen der Kommunikation und Information als Alternative zu Erörterungsterminen nach dem neuen Planungssicherungsgesetz umgesetzt werden können.

Ungeachtet dessen läuft die Planbearbeitung in den übrigen Abschnitten weiter.

181. Abgeordnete
Tabea Rößner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele der rheinland-pfälzischen Haushalte verfügen nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit (Stand: Juni 2020) über Glasfaserinternet, also über Glasfaser-Ausbauweise, bei denen die Fiberleitungen direkt bis zum Haus oder Modem des Endkunden führen, also FTTH bzw. FTTB (bitte sowohl die Gesamtanzahl aller Haushalte in Rheinland-Pfalz angeben als auch die absolute Anzahl der FTTB- und FTTH-Anschlüsse)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 12. Juni 2020**

Die nachstehenden Angaben beziehen sich auf Daten aus dem Breitbandatlas des Bundes. Die Berechnungen der absoluten Haushaltszahlen für Rheinland-Pfalz basieren auf den Erhebungen der Nexiga GmbH.

Eine Differenzierung zwischen FTTB und FTTH ist auf Grundlage der Daten des Breitbandatlas nicht möglich.

Die Datenbasis des Breitbandatlas basiert auf freiwilligen Meldungen der Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen. Die Abfrage der Telekommunikationsunternehmen erfolgt halbjährlich. Der Bundesregierung liegt derzeit der Datenstand von Ende 2019 vor.

FTTB/H-Verfügbarkeit von Haushalten in Rheinland-Pfalz

Anzahl der Haushalte in Rheinland-Pfalz 1.979.917
Anzahl der Haushalte mit FTTH/B: 74.643

182. Abgeordneter
Christian Sauter
(FDP)
- Welche besonderen Gründe der Sicherheit oder Ordnung (vgl. § 45 Absatz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung – StVO) machen aus Sicht der Bundesregierung einen Modellversuch auf der Bundesautobahn 2 in Niedersachsen notwendig, bei dem ein generelles Tempolimit auf 100 km/h angeordnet werden soll (www.braunschweiger-zeitung.de/niedersachsen/article228571453/Tempolimit-auf-der-A2-Bund-kuendigt-Modellversuch-an.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 8. Juni 2020

Die fortschreitende Automatisierung, Digitalisierung und Vernetzung des Verkehrs eröffnet enorme Chancen – mit neuen Technologien soll der Straßenverkehr sicherer, komfortabler, effizienter und umweltverträglicher gestaltet werden. Bei der Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen für das automatisierte Fahren hat Deutschland eine internationale Vorreiterrolle erreicht, die es weiter auszubauen gilt.

Insbesondere das Netz der Bundesautobahnen eignet sich, um die Potentiale von automatisiertem und vernetztem Fahren zu untersuchen. Bundesautobahnen bieten im Vergleich zu Landstraßen und Innerortstraßen weniger komplexe Verkehrssituationen. Die Bundesautobahn ist zum Beispiel geprägt von planfreien Knoten sowie der Abwesenheit von Gegenverkehr und nichtmotorisierten Fahrzeugen.

Vor diesem Hintergrund ist geplant, auf verschiedenen Streckenabschnitten in festgelegten zeitlichen Intervallen, den Mischverkehr von hochautomatisierten bis autonomen Fahrzeugen (Level 3 und höher) und nicht-automatisierten Fahrzeugen zu untersuchen. Schwerpunkte der Untersuchung sind Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit, auf den Verkehrsablauf sowie auf die Umwelt. Hierzu werden auch unterschiedliche Fahrgeschwindigkeiten/Geschwindigkeitsprofile berücksichtigt. Voraussetzung für die Streckenabschnitte sind daher auch Geschwindigkeitsregelungen, die mit modernen technischen Mitteln zeitnah angeordnet werden können.

Die Vorbereitungen zur Studie zum Mischverkehr starteten im Frühjahr 2020. Die Studie soll sich über einen Zeitraum von drei Jahren erstrecken. Die ersten Zwischenergebnisse sind für Ende 2021 geplant. Auf zwei Streckenabschnitten des Netzes der Bundesautobahnen wird eine Studie zum Mischverkehr von automatisierten und nichtautomatisierten

Kraftfahrzeugen durchgeführt. Die Streckenabschnitte sind noch nicht näher festgelegt.

Die Durchführung der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO und damit auch die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen nach § 45 StVO fällt in die Zuständigkeit der Landesbehörden. Die Straßenverkehrsbehörden können gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 zweiter Halbsatz StVO zur Erprobung geplanter verkehrssichernder oder verkehrsregelnder Maßnahmen die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten.

183. Abgeordneter
Christian Sauter
(FDP)
- Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Entschließung des Bundesrates zur wirksamen Minderung und Kontrolle von Motorradlärm (Bundratsdrucksache 125/20) hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Forderung, „für besondere Konfliktfälle Geschwindigkeitsbeschränkungen und zeitlich beschränkte Verkehrsverbote an Sonn- und Feiertagen aus Gründen des Lärmschutzes zu ermöglichen“, und beabsichtigt sie, dies möglich zu machen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 5. Juni 2020

Die Straßenverkehrsbehörden der Länder können schon jetzt z. B. zum Schutz vor Lärm und Abgasen die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken durch Motorradfahrer beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Die entsprechende Behörde orientiert sich dabei an den in den „Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV)“ festgeschriebenen Richtwerten (in Gestalt von Mittelungspegeln).

Eine Änderung der Rechtslage ist derzeit nicht angezeigt.

184. Abgeordneter
Stefan Schmidt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Ergebnisse haben die Deutsch-Tschechischen Konsultationen vom Mai dieses Jahres (vgl. www.onetz.de/deutschland-welt/schwandorf/neu-e-stramtrassen-fuer-eisenbahn-id3031279.html) für die Metropolenbahn von München/Nürnberg–Schwandorf–Regensburg–Furth i. W.–Prag auch mit Hinblick auf eine Ressortvereinbarung oder ein Verwaltungsabkommen ergeben, und inwiefern ist absehbar, wann die Bundesregierung der Deutschen Bahn AG den Planungsauftrag erteilt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 8. Juni 2020**

Der Ausbau der Schienenstrecke Nürnberg–Schwandorf/München–Regensburg–Furth im Wald–Grenze D/CZ ist im Dezember 2018 aus dem Potentiellen Bedarf in den Vordringlichen Bedarf des Bundesschienenwegeausbaugesetz aufgestiegen. Das positive Nutzen-Kosten-Verhältnis auf deutscher Seite wird nur bei zeitgleichem Ausbau auf tschechischer Seite im Abschnitt Grenze D/CZ–Pilsen erreicht.

Tschechien hat sich für den Ausbau ausgesprochen und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die Machbarkeitsstudie Pilsen–Domazlice–Česká Kubaice zur Verfügung gestellt. Die Ergebnisse wurden positiv durch die Bundesgutachter bewertet und entsprechen den Annahmen, die für die Strecke im Bundesverkehrswegebau (BVWP) 2030 unterstellt wurden. Das BMVI und das tschechische Verkehrsministerium haben sich im Rahmen der Deutsch-Tschechischen Konsultationen darauf verständigt, die Planungen weiter voranzutreiben.

Die nächsten Schritte für den Abschluss eines Ressortabkommens beider Länder werden in weiteren Konsultationen festgelegt.

185. Abgeordnete **Margit Stumpp**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele allgemeinbildende und berufliche Schulen (bitte nach Schulart differenzieren) sind nach Kenntnis der Bundesregierung im letzten Jahr und seit der Novellierung der Breitbandförderlinie insgesamt bereits mit einem Glasfaseranschluss bzw. gigabitfähigen Internetanschluss ausgestattet worden, und wie viele davon wurden von Seiten des Bundes gefördert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 8. Juni 2020**

Das Bundesförderprogramm für den Breitbandausbau ermöglicht sowohl durch reguläre Infrastrukturanträge als auch durch Anträge im Rahmen des Sonderprogramms für Schulen und Krankenhäuser aus dem Jahr 2018 die Anbindung von Schulen. Insgesamt wurden im Bundesförderprogramm Bewilligungen für rund 9100 Schulen zur Erschließung mit Gigabit ausgesprochen. Seit Start des Sonderprogramms entfielen darauf insgesamt 1900 Schulen – davon 1.546 im Jahr 2019. Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine eigenen Informationen vor.

186. Abgeordneter
Markus Tressel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern hat die DB Regio AG die Umsatzsteuersenkung von 19 auf 7 Prozent im Schienenpersonennahverkehr bezüglich Umsätzen im Saarland, die bislang voll besteuert werden mussten – insbesondere Strecken von über 50 Kilometer innerhalb des Saarlandes bzw. im ausbrechenden Schienenpersonennahverkehr in andere Bundesländer – seit Januar 2020 als Preissenkung an ihre Fahrgäste weitergegeben, und welche Vereinbarungen wurden dazu mit dem Aufgabenträger im Saarland bislang getroffen bzw. sind geplant?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 11. Juni 2020

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) findet innerhalb des Saarlandes – auch im Schienenpersonennahverkehr – der Tarif des Saarländischen Verkehrsverbundes (saarVV) Anwendung. Fahrscheine eines Verbundtarifs wurden bereits vor dem 1. Januar 2020 mit dem ermäßigten Steuersatz (7 Prozent) belegt.

Für Fahrten im verbundüberschreitenden Nahverkehr (z. B. von Saarbrücken nach Trier; St. Ingbert nach Mannheim oder Neunkirchen nach Bad Kreuznach) finden die Beförderungsbedingungen für den Personenverkehr der DB AG (BB Personenverkehr) der Produktklasse C Anwendung. Die BB Personenverkehr der Produktklasse C (inklusive der Preisliste) legt die DB Regio AG, nach Auskunft der DB AG nicht autonom fest, sondern stimmt diese einerseits im Rahmen des Tarifverbundes der bundeseigenen und nichtbundeseigenen Eisenbahnen in Deutschland (TBNE) mit den Kooperationspartnern (nichtbundeseigenen Eisenbahnverkehrsunternehmen) und andererseits – je nach Vertragskonstellation – auch mit den Aufgabenträgern des Schienenpersonennahverkehrs ab.

Nach der finalen Entscheidung zur Umsetzung der Mehrwertsteuersenkung im Bundesrat am 20. Dezember 2019 fand ein umfangreicher Abstimmungsprozess mit den vorgenannten Partnern und der DB AG statt. Parallel dazu mussten alle Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) die Anpassung der Mehrwertsteuerabsenkung in der Vertriebstechnik anstoßen und nach erfolgreichem Gesprächsabschluss bei den Vertriebsdienstleistern beauftragen. Nach Auskunft der DB AG wurden gemäß den vertraglichen Bedingungen in den verschiedenen Verkehrsverträgen die Aufgabenträger – im Saarland der ZPS (Zweckverband Personennahverkehr Saarland) – in den Prozess frühzeitig eingebunden und unmittelbar nach dem Bundesratsbeschluss informiert. Ab dem 14. Juni 2020 werden sowohl beim Flexpreis (Einzelfahrt), bei den Zeitkarten für Berufstätige und Schüler als auch bei den Pauschalangeboten, Preissenkungen auf Grund der Mehrwertsteuersenkung wirksam.

Zusätzlich hat die DB AG angekündigt, dass die Ticketpreise im Rahmen der Mehrwertsteuersenkung der Bundesregierung zum 1. Juli 2020 im Fernverkehr um den Mehrwertsteuereffekt von 1,9 Prozent gesenkt werden.

187. Abgeordneter
Andreas Wagner
(DIE LINKE.)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem aus Sicht des Bundesrates gegebenen Handlungsbedarf, aus Gründen des Lärmschutzes zeitlich beschränkte Verkehrsverbote für Motorräder an Sonn- und Feiertagen zu ermöglichen und hierzu einschlägige Regelungen anzupassen (Entschließung des Bundesrates zur wirksamen Minderung und Kontrolle von Motorradlärm vom 15. Mai 2020, Bundesratsdrucksache 125/20)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 5. Juni 2020**

Die Straßenverkehrsbehörden der Länder können schon jetzt z. B. zum Schutz vor Lärm und Abgasen die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken durch Motorradfahrer beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten.

Die entsprechende Behörde orientiert sich dabei an den in den „Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV)“ festgeschriebenen Richtwerten (in Gestalt von Mittelungspegeln).

Eine Änderung der Rechtslage ist derzeit nicht angezeigt.

188. Abgeordnete
Daniela Wagner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Streckenkilometer beträgt das Eisenbahnnetz in Hessen derzeit (Stand: 26. Mai 2020; bitte nach elektrifiziert/nicht elektrifiziert aufschlüsseln), und wie viele Streckenkilometer des Eisenbahnnetzes in Hessen sollen entsprechend den Planungen der Bundesregierung in den Jahren 2020 bis 2023 elektrifiziert werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 9. Juni 2020**

Das Streckennetz der DB Netz AG in Hessen umfasst zum 30. November 2019 2.497 km, davon sind 1.695 km elektrifiziert. Die Bundesregierung plant bis 2023 in Hessen die Elektrifizierung von 13 km Streckennetz im Rahmen des Streckenneubaus 4 Gleise ABS Frankfurt–Friedberg, erste Baustufe.

Der jeweils aktuelle Elektrifizierungsgrad wird im Rahmen des jährlichen Infrastrukturzustands- und -entwicklungsberichts (IZB) erhoben und veröffentlicht.

Über die Elektrifizierung nichtbundeseigener Bahnen liegen der Bundesregierung keine eigenen Angaben vor.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit**

189. Abgeordnete **Lisa Badum**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Beabsichtigt die Bundesregierung, Siedlungsabfälle und Klärschlämme in den Anwendungsbereich des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) mit einzubeziehen, und sofern dies nicht der Fall ist, bitte begründen, weshalb nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 10. Juni 2020**

Die in das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) einbezogenen Brennstoffe sind in Anlage 1 des BEHG festgelegt. Allerdings ist die Berichtspflicht in der Startphase des Systems (2021 und 2022) auf die Hauptbrennstoffe in den Bereichen Wärme und Verkehr begrenzt (siehe Anlage 2 BEHG, insbesondere Benzin, Diesel Heizöl und Erdgas). Damit werden bereits etwa 90 Prozent der insgesamt betroffenen Brennstoffemissionen abgedeckt. Die genauen Durchführungsregelungen für die ab 2023 zusätzlich einbezogenen Brennstoffe wird die Bundesregierung in den kommenden zwei Jahren in den im BEHG vorgesehenen Rechtsverordnungen festlegen.

190. Abgeordnete **Sylvia Kottling-Uhl**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Kokillen radioaktiven Abfalles der Art CSD-C (Colis Standard de Déchets Compactés – hochdruck-kompaktierter mittlradioaktiver Abfall) müssen nach Kenntnis der Bundesregierung künftig noch aus der Wiederaufbereitungsanlage in La Hague (Frankreich) nach Deutschland zurückgeführt werden (bitte auch unter Angabe des Behältertyps und der sich daraus ergebenden Anzahl an Behältern), und in welchem Jahr spätestens soll laut dem aktuellen Zeitplan auf deutscher Seite die Rückführung vollständig abgeschlossen sein (vgl. Notenwechsel vom 20. Oktober 2008 zwischen der französischen und deutschen Regierung über die Rückführung deutscher radioaktiver Abfälle aus der Wiederaufbereitungsanlage in La Hague, der die Rückführung bis spätestens 2024 vorsieht)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 5. Juni 2020**

Die deutschen Energieversorgungsunternehmen haben eine vertragliche Verpflichtung, 4.104 Gebinde hochdruckkompaktierter, mittlradioaktiver Abfälle (CSD-C) aus La Hague zurückzuführen.

Der Behältertyp steht noch nicht fest. Es liegt in der Verantwortung der für die Rückführung verantwortlichen deutschen Energieversorgungsun-

ternehmen, ein geeignetes Konzept zu entwickeln und bereitzustellen. Ein Behälter, der hierfür möglicherweise in Frage kommt, ist der zurzeit in Entwicklung befindliche Behälter vom Typ TGC27, der 27 Kokillen aufnehmen können soll. Entsprechend würden 152 Behälter des Typs TGC27 für die Rückführung von 4.104 Gebinden benötigt.

Die Rückführung der hochdruckkompaktierten Abfälle wird aus technischen Gründen nicht innerhalb des ursprünglich vereinbarten Zeitraums abgeschlossen werden können. Dies wurde in den regelmäßig stattfindenden bilateralen Treffen gemeinsam erörtert. Neue Fristen wurden bisher nicht vereinbart.

191. Abgeordnete
Steffi Lemke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Zustandsentwicklung von Kaltwasserriffen in der Nordsee (z. B. Vorkommen, Diversität etc.) in den vergangenen 20 Jahren, und welche Faktoren sind verantwortlich für diese Zustandsentwicklung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 5. Juni 2020**

Riffe in der Nordsee sind ein gemäß Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL 92/43/EWG) geschützter Lebensraumtyp. Der Zustand dieses Lebensraumtyps wird wie der aller anderen Lebensraumtypen kontinuierlich erfasst und gemäß Artikel 17 Absatz 1 FFH-RL alle sechs Jahre an die Europäische Kommission berichtet. Die Bewertungskriterien dafür folgen der FFH-RL und sind zwischen Bund und Ländern abgestimmt.

Der Lebensraumtyp „Riffe“ (EU-Code 1170) ist in der Nordsee in Deutschland und in den benachbarten Mitgliedstaaten nicht im angestrebten günstigen Erhaltungszustand (siehe Anlage). Der schlechte Erhaltungszustand wird gemäß dem aktuellen FFH-Bericht der Bundesregierung an die Europäische Kommission (2019) durch die Auswirkungen der grundberührenden Fischerei verursacht. Weitere Belastungen wie die Verschmutzung mit Nähr- und Schadstoffen, Abbau- und Transportaktivitäten kommen hinzu, allerdings in geringerem Ausmaße.

Ergebnisse des nationalen und europäischen Zustandsberichtes zum Erhaltungszustand des Lebensraumtyps „Riffe (EU-Code 1170) im Zeitraum von 2001 bis 2019 für die Nordsee (Atlantische Biogeografische Region)

2. Nationaler Bericht 2007 (Berichtsperiode 2001 – 2006)

https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Bew_Ergebnis_Irt_atlant.pdf

Code	Bezeichnung	Range	Fläche	Struktur und Funktion	Zukunftsaussichten	Gesamtbewertung
1170	Riffe	FV	XX	XX	unzureichend	U1

3. Nationaler Bericht 2013 (Berichtsperiode 2007 – 2012)

https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Nat_Bericht_2013/Lebensraumtypen/atlantisch_meere_kueste_1.pdf

Code	Bezeichnung	Range	Fläche	Struktur und Funktion	Zukunftsaussichten	Gesamtbewertung
1170	Riffe	U1	U1	U2	U2	U2

4. Nationaler Bericht 2019 (Berichtsperiode 2013 – 2018)

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/LRT/Mee_Kuest_ATL_FFHBericht2019.pdf

Code	Bezeichnung	Range	Fläche	Struktur und Funktion	Zukunftsaussichten	Gesamtbewertung
1170	Riffe	U1	U1	U2	U2	U2

Gemeinschaftlicher Bericht der EU-Kommission 2015

<https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/reports2012/habitat/summary/?period=5&group=Coastal+habitats&subject=1170®ion=MATL>

Code	Bezeichnung	Range	Fläche	Struktur und Funktion	Zukunftsaussichten	Gesamtbewertung
1170	Riffe	XX	XX	U1	U1	U1

Erläuterung der Bezeichnungen: Die Bewertungsparameter werden gruppiert nach Hauptkriterien den drei Bewertungsstufen zugeordnet (sog. Ampelschema). **FV** = Favourable Conservation Status (günstiger Erhaltungszustand; **XX** = Conservation Status unknown (Erhaltungszustand unbekannt); **U1** = Conservation Status unfavourable inadequate (ungünstig-unzureichend); **U2** = Conservation Status Unfavourable-Bad (Erhaltungszustand ungünstig-schlecht).

192. Abgeordnete **Steffi Lemke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) An wie vielen Tagen im Jahr 2019 führten nach Kenntnis der Bundesregierung die 14 größten Flüsse Deutschlands Niedrigwasser (bitte nach Flüssen aufschlüsseln), und welche Konsequenzen für die natürlichen Wasserspeicher entlang von Flüssen aufgrund von Niedrigwasser sieht die Bundesregierung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 11. Juni 2020

Für die 14 größten Flüsse Deutschlands kann der nachfolgenden Tabelle die Anzahl der Tage mit einem Abfluss unter dem jeweiligen Mittleren Niedrigwasserabfluss (MNQ) entnommen werden. Als Kriterium für die Einordnung der Flüsse wurde die Fläche des gesamten Einzugsgebietes gewählt. Die Berechnung des MNQ erfolgte für den Zeitraum 1. November 1930 bis 30. Oktober 2015 (hydrologische Jahre 1931 bis 2015). Die Auswahl und Sortierung der Flüsse sowie die Berechnung der MNQ wurde somit analog zu Ihrer letztjährigen Anfrage gehalten, um die Vergleichbarkeit sicherzustellen.

Niedrigwassertage kleiner MNQ traten im Jahr 2019 unter den größten deutschen Flüssen vor allem bei Oder, Saale, Elbe, Spree und Aller auf, und zeigten damit eine seit dem Jahr 2014 immer wieder auftretende räumliche Konzentration auf die von einem kontinentalen Klima geprägten bzw. beeinflussten Flussgebiete.

Nr.	Fluss	Repräsentativer Pegel	Gesamt-Einzugsgebiet (Quelle bis Mündung) [km ²]	MNQ [m ³ /s]	Anzahl Tage im Jahr 2019 mit Unterschreitung MNQ
1	Donau	Hofkirchen	817.000	311	39
2	Rhein	Emmerich	185.300	1050	39
3	Elbe	Magdeburg-Strombrücke	148.270	223	158
4	Oder	Hohensaaten-Finow	118.860	247	177
5	Weser	Vlotho	46.300	59,5	72
6	Mosel	Cochem	28.150	56,2	9
7	Main	Frankfurt Osthafen	27.292	58,2	7
8	Inn*	Passau Ingling	26.130	281	0
9	Havel	Albertsheim/Rathenow	24.096	19,4	96
10	Saale	Calbe-Grizehne	24.167	43,5	162
11	Ems	Versen	15.600	17,2	2
12	Aller	Rethem	15.721	41,7	137
13	Neckar	Rockenau SKA	13.934	36,6	44
14	Spree*	Cottbus, Sandower Brücke	10.100	8,03	161

Abflussdaten: Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, teilweise noch ungeprüft; * keine Bundeswasserstraße, Daten des Bundeslandes.

Als natürliche Speicher entlang der Flüsse werden Oberflächengewässer (Seen) sowie flussnahe Grundwasserkörper verstanden.

Größere Seen mit direktem Anschluss an die gelisteten 14 größten Flüsse bestehen vor allem im Rheingebiet (Bodensee) und im Havel-Spree-Gebiet (Seen des brandenburgischen Havellandes, Mecklenburgische Seen). Ihr Wasserstand korrespondiert dort, wo keine anthropogenen Eingriffe (Steuerungen) vorliegen, jeweils eng mit dem verbundenen

Fließgewässer. Dabei bestehen retardierende (ausgleichende) Effekte des Seewasservolumens. Diese wirken bei Niedrigwasser in der Regel stützend auf die Abflüsse der Fließgewässer. Dieser stützende Effekt ist umso effektiver, je größer das Verhältnis zwischen Seewasservolumen und dem Abfluss des Sees in das Fließgewässer ausfällt.

Flussnahe Grundwasserkörper stehen in aller Regel in starkem wechselseitigem Austausch mit dem Wasserdargebot der Flüsse, sind aber oftmals Teil einer größeren, weiter gespannten Grundwasserlandschaft, deren obere Stockwerke letztlich niederschlagsgespeist sind.

Auch hier gibt es Ausgleichseffekte: Sobald der Grundwasserstand unter den Flusswasserstand sinkt, erhalten die flussnahen Grundwasserspeicher Infiltrationswasser aus den Flüssen (influente Verhältnisse). Umgekehrt: Sobald der Grundwasserstand höher als der Flusswasserstand liegt (häufig in Niedrigwasserphasen der Fall) erhalten die Flüsse aus dem Grundwasser teils erhebliche Mengen sog. Exfiltrationswassers (effluente Verhältnisse). Analog sinkt im flussnahen Bereich der Grundwasserspiegel. Es bildet sich ein Absenkungstrichter, der in Flussnähe am tiefsten ist.

Während Trockenphasen und in Abwesenheit von Schnee- und Gletscherschmelze stellen die Exfiltrationsvolumina aus dem Grundwasser die bedeutendste natürliche Wasserquelle der Flüsse dar (der sog. Basisabfluss).

Große Grundwasserspeicher können daher während Niederschlagsarmut und Dürre die Intensität der Niedrigwasser abmildern und ihr Andauern verkürzen. Bei niedrigen Grundwasserständen und geringen Grundwasserspeichervolumina wiederum fehlt den Flüssen dieser ausgleichende Effekt. Niedrigwasserphasen werden dann schneller erreicht und fallen extremer aus.

Wenn das Grundwasser in Flussnähe absinkt, ist aber zumeist nicht das fehlende Influenzwasser aus den Flüssen dafür allein verantwortlich. Wichtige Steuerungsgröße ist zudem fehlender großräumiger Niederschlag in der Grundwasserlandschaft insgesamt (also im Bereich entlang der Flüsse mitsamt dem verbundenen unterirdischen Einzugsgebiet).

Im bundesdeutschen Vergleich der letzten Jahre zeigten die Flussgebiete mit kontinental geprägtem Klima sehr frühe und andauernde Niedrigwasserstände (z. B. Elbe, Saale, Oder). Ursächlich ist die kontinentale Lage mit teils erheblichen Niederschlagsdefiziten und relativ geringen Grundwasserneubildungsraten. Letztere lassen sich z. B. aus den modellierten, extrem niedrigen Bodenwasserspeicherzuständen des Dürremonitors Deutschlands (UFZ) oder aus den Auswertungen des satellitengestützten Bodenfeuchteanomalie-Index der Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG) ableiten.

Grundwasserdefizite können zudem auch eine wichtige Wirkung auf die nachfolgenden hydrologischen Jahre haben. So konnte beispielsweise eine erhöhte Wahrscheinlichkeit zu Niedrigwassern in Folgejahren durch defizitäre Grundwasserstände aus dem Vorjahr nachgewiesen werden.

Detailliertere Informationen über die Entwicklung der Grundwasserstände in den letzten Jahren können die für das Grundwassermonitoring verantwortlichen Landesbehörden geben.

193. Abgeordnete
Claudia Müller
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Gefahren gehen nach Kenntnis der Bundesregierung trotz seit 1993 geltendem Verklappungsverbot weiterhin von noch nicht geborgenen Verklappungen von atomaren Abfällen bzw. sonstigen radioaktiven Stoffen aus (bitte für die Nordsee inkl. Nennung deutscher Küstengebiete angeben) sowie nach ihrer Kenntnis von durch die Russische Föderation ausgemusterten atombetriebenen und ggf. versenkten U-Booten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 8. Juni 2020**

Die Versenkung radioaktiver Abfälle wurde von einem internationalen Forschungsprogramm begleitet, bei dem insbesondere die Freisetzung radioaktiver Stoffe in den Ozean überwacht und deren möglicher Weg durch die Nahrungskette untersucht wurden. Im Abschlussbericht von 1995 konnten keine schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt festgestellt werden, die berechneten Dosiswerte für die Bevölkerung lagen um mehrere Größenordnungen unter der durch natürliche Hintergrundradioaktivität verursachten Dosis (Nuclear Energy Agency (NEA) and Organisation for Economic Co-Operation and Development (OECD, 1996): Co-ordinated Research and Environmental Surveillance Programme Related to Sea Disposal of Radioactive Waste – CRESP Final Report 1981–1995. Herausgeber: Organisation for Economic Co-Operation and Development (OECD)/ Nuclear Energy Agency (NEA), Paris. Ein deutsches Forschungsprojekt, das in den Jahren 1997 bis 2001 durchgeführt wurde, untersuchte die Auswirkungen von ins Meer gelangten radioaktiven Abfällen auf das Ökosystem im Nordostatlantik und anderen Meeresgebieten. Wie die internationalen Forschungsarbeiten kam es zu der Schlussfolgerung, dass die versenkten radioaktiven Abfälle keine Gefahr darstellen (www.bmu.de/fileadmin/bmu-import/filer/pdf/allgemein/application/pdf/schriftenreihe_rs626.pdf).

Die Versenkungsgebiete im Ärmelkanal werden von britischen Behörden überwacht. Die Ergebnisse finden sich in der Berichtsreihe „Radioactivity in Food and the Environment“ (RIFE) (www.sepa.org.uk/radioactive_substances/publications/rife_reports.aspx). Diese Berichte enthielten im Berichtszeitraum 1995 bis 2018 keinen Hinweis auf signifikant erhöhte Radioaktivitätswerte in marinen Nahrungsmitteln und der Meeresumwelt. Im Rahmen des „Integrierten Mess- und Informationssystems zur Überwachung der Radioaktivität in der Umwelt (IMIS)“ misst das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie in Nord- und Ostsee Wasser-, Schwebstoff- und Sedimentproben und betreibt parallel dazu ein automatisches Messnetz zur Erfassung der Gesamt-Gamma-Strahlung. Das Thünen-Institut für Fischereiökologie beprobt Fische und Fischnährtiere. Die gefundenen Aktivitätskonzentrationen sind sehr gering und für Mensch und Umwelt unbedenklich (https://doris.bfs.de/jspui/bitstream/urn:nbn:de:0221-2020041421601/1/2017-09_04_2020.pdf).

Im Nordwesten Russlands wurden circa 150 Atom-U-Boote ausgemustert. Diese Atom-U-Boote wurden mittlerweile in dem mit deutscher Hilfe errichteten Langzeitzwischenlager in der Saida-Bucht in der Nähe von Murmansk abgewrackt und werden dort gelagert. Dabei wurden die

Kernbrennstoffe entnommen und abtransportiert sowie die Reaktorreaktionen separiert, konserviert und in dem Langzeitzwischenlager eingelagert. Von diesen Atom-U-Booten geht, soweit der Bundesregierung bekannt, keine Gefahr aus.

Insgesamt sind in der norwegischen See des Atlantiks und in der arktischen See drei Atom-U-Boote versunken bzw. wurden versenkt. Eines der versunkenen Atom-U-Boote, die mit Kernbrennstoff beladene „Komsomolets“, ist 1989 durch einen Unfall in der Norwegischen See gesunken und befindet sich in einer Tiefe von etwa 1700 Metern. Seitens Russlands wird die von diesem Atom-U-Boot ausgehende Gefahr als nachrangig eingeschätzt. Insbesondere auf Initiative Norwegens fanden gemeinsame norwegisch-russische Expeditionen in der Barents- und Karasee mit umfangreichen Messungen des Meeresswassers und der Sedimente in U-Boot-Nähe statt. Die bisherigen Berichte gingen bislang nicht von einer akuten, sondern nur von einer potentiellen Gefährdung aus. Eine signifikant erhöhte Radioaktivität wurde bislang nicht gemessen.

194. Abgeordnete **Judith Skudelny** (FDP) Was sind die Kernvorhaben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zur deutschen EU-Ratspräsidentschaft, und warum?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 9. Juni 2020**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 18 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD vom 18. Mai 2020 (Bundestagsdrucksache 19/19277) verwiesen. Gemeinsam mit den EU-Institutionen wird die Bundesregierung im zweiten Halbjahr 2020 als EU-Ratsvorsitz in herausgehobener Funktion an der Bewältigung der Folgen der Corona-Krise arbeiten. Dabei werden der Europäische Green Deal und Klimaschutz zentrale Gestaltungsthemen für die Bundesregierung sein. Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit sollen vordringlich die Themen Kreislaufwirtschaftsaktionsplan, neue EU-Biodiversitätsstrategie, europäisches Klimagesetz, Erhöhung des EU-Klimabeitrags (NDC), 8. Umweltaktionsprogramm und nachhaltige Digitalisierung bearbeitet werden. Diese Themen leiten sich aus den Vorschlägen der Europäischen Kommission zum Europäischen Green Deal ab. Die Beratungen innerhalb der Bundesregierung zur konkreten Ausgestaltung des Präsidentschaftsprogramms sind derzeit noch nicht abgeschlossen.

195. Abgeordnete
Judith Skudelny
(FDP)
- Wie ist die bisherige Ablehnung der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit Svenja Schulze von alternativen Kraftstoffen in Reinform im Individualverkehr (Beispiel: www.bmu.de/pressemitteilung/schulze-wir-brauchen-eine-globale-strategie-fuer-gruenen-wasserstoff/) und ihre Äußerung, dass sie eine Abwrackprämie für PKW ablehne und unter anderem alternative Kraftstoffe bevorzuge (www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.bewaeltigung-der-corona-pandemie-schulze-stellt-sich-gegen-die-autobranchhe.cc86d292-9d64-4816-8042-23fd51507ba4.html?reduced=true), in Einklang zu bringen, und wieso lässt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit alternative Kraftstoffe in Reinform im Individualverkehr vor diesem Hintergrund nicht zu?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 8. Juni 2020**

Erneuerbare Energien im Verkehr werden durch die Treibhausgasminderungs-Quote des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gefordert. Inverkehrbringer von Otto- und Dieselmotoren sind demnach verpflichtet, die Treibhausgasemissionen ihres gesamten in Verkehr gebrachten Kraftstoffs zu mindern. Dies kann erreicht werden, indem beispielsweise nachhaltiger, erneuerbarer Kraftstoff konventionellem Kraftstoff beigegeben wird. Auch für den Antrieb von Elektrofahrzeugen verwendeter Strom ist anrechnungsfähig. Beides wird auch in Zukunft gemeinsam einen wichtigen Beitrag zur Treibhausgasreduzierung im Verkehr leisten.

Das Inverkehrbringen von paraffinischen Dieselmotoren als Reinkraftstoff an öffentlichen Tankstellen ist hingegen aufgrund der Vorgaben der 10. Bundesimmissionsschutzverordnung nicht zulässig. Herstellerfreigaben für paraffinische Dieselmotoren als Reinkraftstoff sind zurzeit noch die Ausnahme in der Flotte und werden, wenn überhaupt, nur für neue Fahrzeugmodelle erteilt. Sofern Verbraucher ohne Herstellerfreigabe nicht freigegebene Kraftstoffe verwenden, verfällt die Fahrzeug-Garantie für entsprechende Schäden – die Verbraucherinnen und Verbraucher nutzen die Kraftstoffe also auf eigenes Risiko.

Des Weiteren können paraffinischen Dieselmotoren zwar aus Abfallstoffen aber auch aus anderen Ausgangsenergieträgern wie beispielweise Erdgas oder Palmöl hergestellt werden. Folglich kann mit der Kraftstoffnorm keine Aussage über die Klimaschutzwirkung getroffen werden.

196. Abgeordnete
Judith Skudelny
(FDP)
- Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung der Pro-Kopf-Verbrauch und die absoluten Verbrauchszahlen für Kunststofftragetaschen mit Wandstärken unter 15 Mikrometer im Jahr 2019?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 8. Juni 2020**

Der Bundesregierung liegen keine Daten zum Pro-Kopf-Verbrauch sowie zum absoluten Verbrauch von Kunststofftragetaschen mit Wandstärken kleiner 15 Mikrometern für das Jahr 2019 in Deutschland vor.

197. Abgeordneter
**Friedrich
Straetmanns**
(DIE LINKE.)
- Wie viele Unfälle und technische Störungen gab es nach Kenntnis der Bundesregierung bei Transporten von radioaktivem Material in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, und wie viele davon ereigneten sich auf Bahnstrecken mit eingleisiger Streckenführung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 5. Juni 2020**

Die Aufsicht über Straßentransporte der Gefahrgutklasse 7 haben die jeweiligen Bundesländer. Meldungen der Bundesländer an den Bund bei Unfällen sind nur vorgesehen, wenn Personen, Sachgüter oder die Umwelt gefährdet oder geschädigt sind.

Aus diesem Grund hat die Bundesregierung keine vollständige Information über alle Unfälle und technischen Störungen bei Gefahrguttransporten der Klasse 7.

Im Rahmen eines Forschungsvorhabens der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit gGmbH im Auftrag des BMU wurden zwischen 14. April 1993 und 31. Dezember 2017 insgesamt 22 Unfälle im Straßenverkehr in einer Datenbank erfasst. Bei einem dieser Unfälle kam es zu einer Freisetzung (Kontamination auf der Fahrbahn und dem Seitenstreifen). Zudem wurde ein Unfall im Jahr 2001 auf See (Nord-Ostseekanal) erfasst. Die Daten dieses Forschungsvorhabens sind nur aus öffentlich zugänglichen Quellen zusammengetragen und haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Seit Bestehen des Eisenbahn-Bundesamtes (1. Januar 1994) sind keine Unfälle und technische Störungen bei der Beförderung radioaktiver Stoffe auf Strecken der Eisenbahnen in der Bundesrepublik Deutschland bekannt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

198. Abgeordneter
Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar)
(FDP)
- Wann werden die ersten Mittel aus dem vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) unterstützten Studierenden-Nothilfefonds der Studierendenwerke (vgl. Pressemitteilung 051/2020 des BMBF vom 30. April 2020) ausgezahlt werden, und welche Kriterien liegen der Auszahlung zugrunde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 10. Juni 2020

Gemeinsames Ziel des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) als Zuwendungsgeber und des Deutschen Studentenwerks (DSW) sowie der Studenten- und Studierendenwerke als Zuwendungsnehmer war es von Beginn an, dass die Überbrückungshilfe die Betroffenen so schnell wie möglich erreicht und bundesweit einheitlich vergeben wird. Alle 57 Studierendenwerke haben bereits die Förderbescheide des BMBF erhalten, auch der Antrag des DSW wurde bewilligt. Nach Inbetriebnahme des vom DSW in Auftrag gegebenen Antragsystems kann die Überbrückungshilfe als Zuschuss beantragt und ausgezahlt werden.

Zentrales Kriterium für einen Zuschuss aus der Überbrückungshilfe ist die pandemiebedingte Bedürftigkeit. In- und ausländische Studierende sind antragsberechtigt, das Alter und das Einhalten der Regelstudienzeit sind keine Ausschlusskriterien. Für den Antrag müssen die Studierenden verschiedene Dokumente beibringen, beispielsweise:

- deutscher Personalausweis oder alternativ deutscher Reisepass plus Meldebescheinigung,
- im Falle einer nichtdeutschen Staatsangehörigkeit Reisepass sowie Meldebescheinigung oder gleichwertiger Identitätsnachweis,
- aktuelle Immatrikulationsbescheinigung der betreffenden Hochschule für das Sommersemester 2020.

Die Nebenbestimmungen und Antragsvoraussetzungen werden in Kürze veröffentlicht.

199. Abgeordneter
Mario Brandenburg (Südpfalz)
(FDP)
- Wie viele Personenstunden wurden in welchen Referaten des BMBF und in anderen Bundesministerien für die Überprüfung der Einhaltung von IT-Sicherheits- und Datenschutzstandards der HPI Schul-Cloud vor und nach der Inbetriebnahme aufgewandt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel
vom 5. Juni 2020**

Bei der HPI Schul-Cloud handelt es sich um ein Fördervorhaben aus dem Bereich der Forschung und Entwicklung. Im Projektantrag wurde die Einhaltung von hohen Sicherheits- und Datenschutzstandards als wichtiges Ziel benannt. Diese Ziele sind nach Auffassung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) erfolgreich adressiert worden. Hierauf verweist die Tatsache, dass keiner der 16 Datenschutzbeauftragten der Länder Einwände gegen den Einsatz der HPI Schul-Cloud auf der Basis des vorliegenden Datenschutzkonzepts erhoben hat. Diese Feststellung bleibt ungeachtet der sicherheitsrelevanten Ereignisse, die im Mai 2020 zu einer vorübergehenden Aussetzung der HPI Schul-Cloud im Saarland geführt hatten, bestehen.

Eine initiale oder sogar laufende Überprüfung der Einhaltung von Sicherheitsstandards, die aus fachlichen Gründen nur von spezialisierten Dienstleistern oder Zertifizierungseinrichtungen sachkundig vorgenommen werden kann, wurde und wird durch das BMBF oder andere Bundesministerien nicht vorgenommen.

200. Abgeordneter
**Mario
Brandenburg
(Südpfalz)
(FDP)**
- Welche Schlüsse zieht das BMBF/die Bundesregierung aus den nun aufgedeckten Datenschutzlücken bei der HPI Schul-Cloud (www.rbb24.de/pa-norama/beitrag/2020/05/hasso-plattner-institut-potsdam-schulcloud-schule.html), die sie nicht bei einer eigenen Prüfung vorab selbst entdeckt hat, für den Prozess der Überprüfung zukünftig geförderter oder ausgeschriebener IT-Projekte?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel
vom 5. Juni 2020**

Ein Forschungsvorhaben im IT-Bereich wie die HPI Schul-Cloud hat die Aufgabe, Software zu entwickeln. Die Aufdeckung von Datenschutzlücken ist vor der Entwicklung und Erprobung eines solchen IT-Systems nur auf der Ebene einer in der Vorhabenbeschreibung dargelegten Systemarchitektur möglich, nicht aber in einer vorzulegenden Software. Wäre die zum Auffinden von Datenschutzlücken in der konkreten Implementation nötige Software bereits entwickelt, wäre ein Fördervorhaben nicht mehr zulässig. Auch für die Zukunft wird das BMBF bei Fördervorhaben zur Entwicklung von IT-Systemen daher keine bereits fertiggestellte Software akzeptieren können.

Der Vorfall bei der HPI Schul-Cloud unterstreicht die hohe Relevanz von Datenschutz- und Sicherheitsfragen als eigenständige Projektziele neben anderen wie technischen Innovationen oder neuartigen Funktionalitäten. Der herausgehobene Stellenwert von Sicherheit und Datenschutz bei der HPI Schul-Cloud hat es ermöglicht, die von dritter Seite genutzte Schwachstelle innerhalb weniger Stunden zu identifizieren und zu schließen. Dies war nur aufgrund bereits durchgeführter interner und externer Audits und entsprechender Kompetenzen im Projektteam möglich.

201. Abgeordneter
Kai Gehring
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch ist jeweils die vorgesehene Gesamtförderung der einzelnen Förderbereiche des am 27. Mai 2020 angekündigten sog. „Aktivierungsprogramms“ im Umfang von 10 Mrd. Euro (bitte mit Angabe der vorgesehenen Laufzeit; bei mehr als 13 Bereichen nur die 13 größten nennen), und wohin werden die verbleibenden 10 Mrd. Euro fließen, die Bundesministerin für Bildung und Forschung Anja Karliczek am 14. Mai 2020 als Teil eines 20-Milliarden-Euro-Programms für die Forschung ankündigte (<https://background.tagesspiegel.de/digitalisierung/bmbf-mit-20-milliarden-gegen-die-corona-krise>)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel
vom 9. Juni 2020**

Der Vorschlag der Bundesministerin für Bildung und Forschung ist in das von dem Koalitionsausschuss am 3. Juni 2020 beschlossene Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket sowie das Zukunftspaket eingeflossen, die eine deutliche Stärkung von Bildung, Forschung und Innovation vorsehen. Einzelheiten zur Umsetzung werden zeitnah innerhalb der Bundesregierung abgestimmt.

Der Einstieg in eine Wasserstoffwirtschaft wird vorangetrieben, Quantentechnologien werden gestärkt und die Anstrengungen zum Ausbau der Künstlichen Intelligenz noch stärker gefördert. Hierfür allein sind insgesamt 13 Mrd. Euro vorgesehen. Zudem werden die förderfähigen Aufwendungen für die steuerliche Forschungsförderung verdoppelt.

Weitere Impulse werden im Bereich der Impfstoffforschung und bei der Entwicklung und Herstellung von wichtigen Arznei- und Medizinprodukten sowie der Digitalisierung, IT- und Cybersicherheit des Gesundheitswesens gesetzt.

Die Qualität der Bildung wird ebenfalls verbessert durch das Vorantreiben des digitalen Unterrichts an Schulen. Die Ganztagsbetreuung der Schülerinnen und Schüler wird mit weiteren Mitteln verbessert.

Auch für die betriebliche Ausbildung wird ein Impuls gesetzt. Kleine und mittelständische Unternehmen, die trotz der Corona-Belastungen ihre Ausbildungsaktivität fortsetzen, erweitern oder Auszubildende von anderen Unternehmen übernehmen, werden mit Prämien gestärkt.

202. Abgeordneter
Kai Gehring
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann soll das Sonderprogramm zur Impfstoffforschung und -produktion, welches bereits am 11. Mai 2020 beschlossen wurde, anlaufen, und welche Gespräche hat die Bundesregierung seit dem Beschluss am 11. Mai 2020 mit internationalen Partnern geführt, um sicherzustellen, dass das Programm die bereits laufenden, internationalen Bemühungen ergänzt und Doppelungen ausgeschlossen werden (bitte Gesprächspartner sowie Datum und Thema des Gesprächs nennen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel
vom 9. Juni 2020**

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) wird zur Umsetzung des Sonderprogramms zur Impfstoffentwicklung in Kürze eine entsprechende Förderbekanntmachung veröffentlichen. Mit der Coalition for Epidemic Preparedness Innovations (CEPI) ist das BMBF im Rahmen der Gremienarbeit von CEPI in kontinuierlichem Austausch, um sicherzustellen, dass das Sonderprogramm komplementär zu den internationalen Anstrengungen ist – etwa im Rahmen des im Aufbau befindlichen Access to COVID-19 Tools (ACT) Accelerator. Gleiches gilt für den Austausch mit der EU-Kommission und internationalen Partnern im Kontext des ACT-Accelerators. Im angefragten Zeitraum betrifft dies Telefonkonferenzen des CEPI Investors Council am 29. Mai 2020 und 3. Juni 2020, des CEPI Executive and Investment Committee am 25. Mai 2020 und 3. Juni 2020 sowie mit den Partnern des ACT-Accelerators am 15., 20. und 29. Mai 2020, die jeweils auf der Arbeitsebene stattfanden.

203. Abgeordneter
**Dr. h. c. Thomas
Sattelberger**
(FDP)

Wann genau wird die durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung noch zu benennende Bescheinigungsstelle, bei der Unternehmen Anträge zur Bescheinigung der Förderfähigkeit ihrer Forschungsvorhaben im Rahmen der neu eingeführten steuerlichen Forschungsförderung stellen können, ihre Arbeit aufnehmen, und wie viele vollzeitäquivalente Stellen sind ab diesem Zeitpunkt eingerichtet, um die eingehenden Anträge zu prüfen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister
vom 9. Juni 2020**

Das Vergabeverfahren zur Bescheinigungsstelle befindet sich derzeit in der Angebotswertung. Geplanter Vertragsbeginn für einen Bieter für Aufbau und Betrieb der Bescheinigungsstelle ist der 15. Juli 2020. Einen Monat nach Vertragsbeginn, also ab Mitte August 2020, soll der Anbieter eine schriftliche Beantragung von Bescheinigungen ermöglichen, die zunächst per E-Mail oder Post erfolgen können. Das gesamte System soll am 1. Januar 2021 im vollen Funktionsumfang zur Verfügung stehen. Das Personalaufbaukonzept der Bieter ist Gegenstand des laufenden Vergabeverfahrens.

204. Abgeordneter
Dr. h. c. Thomas Sattelberger
(FDP)
- Wie stellt das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) beginnend mit der Inbetriebnahme der Bescheinigungsstelle für die steuerliche Forschungsförderung sicher, dass Unternehmen, für die gerade in der Corona-Krise Planungssicherheit besonders wichtig ist und Entscheidungen im Zusammenhang mit eigenen Forschungsvorhaben möglicherweise erst nach Erreichen der Sicherheit durch eine bereits bescheinigte Förderfähigkeit getroffen werden, entsprechend § 6 Absatz 3 der Forschungszulagen-Bescheinigungsverordnung (FzulBV) tatsächlich innerhalb von drei Monaten nach der Beantragung der steuerlichen Forschungsförderung ihren Bescheid erhalten, und keine Nachteile dadurch erleiden, dass bereits jetzt Verzögerungen durch erheblichen Mehraufwand in der Anfangsphase der Bescheinigungsstelle seitens des BMBF nicht ausgeschlossen werden (www.bmbf.de/de/faq-zur-bescheinigungsstelle-und-zum-bescheinigungsverfahren-10875.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 9. Juni 2020

In der Leistungsbeschreibung für die Bescheinigungsstelle wurden entsprechende Konzepte zur Einrichtung und zum Betrieb der Bescheinigungsstelle mit entsprechenden Personalkapazitäten gefordert. Diese werden zurzeit auch im Hinblick darauf geprüft, dass eine zügige Antragsbearbeitung gewährleistet ist.

Besonders für die Anfangsphase enthält die Leistungsbeschreibung zudem Übergangsregelungen, die eine zeitnahe Arbeitsaufnahme der Bescheinigungsstelle ermöglichen. Dazu gehört, dass die Antragstellung zunächst auch per E-Mail oder Post erfolgen kann.

205. Abgeordneter
Christian Sauter
(FDP)
- Plant die Bundesregierung den Betrieb des Forschungsschiffes FS Polarstern auf den emissionsarmen Kraftstoff Biodiesel umzustellen, und falls nicht, was tut die Bundesregierung kurz- und mittelfristig für den nachhaltigen Betrieb ihrer Forschungsschiffe?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 5. Juni 2020

Auf dem Forschungsschiff (FS) Polarstern kommt gegenwärtig als Brennstoff MGO/MDO (Marine Gasoil/Marine Diesel Oil – Marinegasöl/Marinedieselöl) zum Einsatz.

Die Motoren des FS Polarstern können ohne Probleme mit Biodiesel betrieben werden. Die Schaffung eventuell notwendiger technischer Randbedingungen (z. B. Austausch von Filtern) ist geplant.

Eine Verwendung von Biodiesel ist an die entsprechende Verfügbarkeit in den Einsatzgebieten gebunden.

206. Abgeordnete
Dr. Petra Sitte
(DIE LINKE.)
- Aus welchen Haushaltstiteln soll das geplante „Nationale Netzwerk der Universitätsmedizin im Kampf gegen Covid-19“ (BMBF-Pressemitteilung 035/2020) in welchem Umfang (bitte Summe und voraussichtliche Dauer angeben) finanziert werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 10. Juni 2020

Das „Nationale Forschungsnetzwerk der Universitätsmedizin im Kampf gegen Covid-19“ wird durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) vom 1. April 2020 bis 31. März 2021 mit Mitteln in Höhe von rund 150 Mio. Euro aus Kapitel 3004 Titel 685 30 gefördert.

207. Abgeordnete
Dr. Petra Sitte
(DIE LINKE.)
- Plant das BMBF, das „Nationale Netzwerk der Universitätsmedizin im Kampf gegen Covid-19“ langfristig in der jetzigen Form, also als Zusammenschluss von Universitätsklinika, zu unterstützen, oder sollen auch andere Akteure einbezogen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 10. Juni 2020

Das „Nationale Forschungsnetzwerk der Universitätsmedizin im Kampf gegen Covid-19“ bezieht bereits jetzt andere Akteure, Netzwerke und Initiativen außerhalb der Universitätsmedizin in seine Arbeit ein und kooperiert mit diesen. Hierzu gehören beispielsweise die Deutschen Zentren der Gesundheitsforschung, die Medizininformatik-Initiative, das europäische Fallregister „Lean European Open Survey for SARS-CoV-2 Infected Patients“ (LEOSS) und die Kassenärztliche Bundesvereinigung. Das Netzwerk wird zunächst bis zum 31. März 2021 gefördert.

208. Abgeordnete
Dr. Petra Sitte
(DIE LINKE.)
- Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um angesichts der im Zuge der Pandemie-Bekämpfung verstärkten Digitalisierung in Forschung, Wissenschaft und insbesondere akademischer Lehre die Sicherheit der Daten und Videoverbindungen in „Informations- und Kommunikationstechnik“-Netzwerken von Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen vor Hackerangriffen zu schützen und die Konformität mit europäischen Datenschutzstandards zu gewährleisten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 10. Juni 2020

Die außeruniversitären Forschungseinrichtungen sind rechtlich selbständige Organisationen, die auch für ihre eigene IT-Sicherheit verantwortlich sind. Mit der Grundfinanzierung der Einrichtungen garantieren Bund und Länder hierfür grundsätzlich sehr gute Rahmenbedingungen, die auch eine Anpassung an dynamische Situationen ermöglichen. Die vorhandenen Strukturen wurden in den vergangenen Jahren stetig verbessert und erlauben es den Organisationen Konzepte anzuwenden, wie sie vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik empfohlen werden und auch in der Wirtschaft oder auch in Behörden zum Einsatz kommen.

Die Zuständigkeit für Hochschulen – und damit auch für die akademische Lehre – liegt nach der föderalen Kompetenzverteilung gemäß Artikel 30 des Grundgesetzes bei den Ländern.

209. Abgeordnete **Dr. Petra Sitte** (DIE LINKE.) Welche Ausgaben und Initiativen hat die Bundesregierung seit dem 1. Februar 2020 getätigt bzw. unternommen, um den digitalen Vorlesungs- und Prüfungsbetrieb an Hochschulen zu unterstützen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 10. Juni 2020

Bei der Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie im Bereich von Wissenschaft und Forschung arbeiten Bund und Länder entlang der föderalen Kompetenzverteilung eng zusammen. Dabei weisen die Anstrengungen von Bund und Ländern große inhaltliche Übereinstimmungen auf und ergänzen einander.

So unterstützt das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) die Hochschulen mit einem breiten Portfolio bei der Digitalisierung von Studium und Lehre, beispielsweise mit der Förderung des Hochschulforums Digitalisierung und der Forschung zu digitaler Hochschulbildung. Das Hochschulforum Digitalisierung hat gemeinsam mit dem BMBF frühzeitig auf die Krise reagiert und bietet den Hochschulen schnelle und praktische Unterstützung bei der Digitalisierung der Hochschullehre (Informationsbereitstellung, Informationsaustausch, Webinare, Beratung, Organisation von Hackathons).

Ergänzend wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 98 der Abgeordneten Dr. Anna Christmann auf Bundestagsdrucksache 19/18770 verwiesen.

210. Abgeordnete **Margit Stumpp** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Inwiefern ist die Inanspruchnahme von Mitteln aus dem DigitalPakt Schule infolge der pandemiebedingten Öffnung für Bildungsinhalte (100 Mio. Euro, erstes Paket) und Erweiterung für Endgeräte für bedürftige Schülerinnen und Schüler (500 Mio. Euro, zweites Paket) an bestehende Medienkonzepte der einzelnen Schulen gebunden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel
vom 9. Juni 2020**

Gemäß der Verwaltungsvereinbarung zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 (VV) muss in den Anträgen auf Mittelgewährung ein technisch-pädagogisches Einsatzkonzept beschrieben sein (§ 6 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe b VV). Dies ist Grundlage für die Gewährung von Mitteln aus dem DigitalPakt Schule.

Im Zusammenhang mit den coronabedingten Schulschließungen hat die Bundesministerin Anja Karliczek am 19. März 2020 gegenüber der Kultusministerkonferenz die Möglichkeit eröffnet, dass für diesen Zeitraum entgegen § 3 VV auch die Beschaffung von Bildungsinhalten gefördert werden kann; eine Änderung bei den Vorgaben zu technisch-pädagogischen Einsatzkonzepten beinhaltete diese zeitlich befristete Öffnung jedoch nicht. Die Gemeinsame Steuerungsgruppe von Bund und Ländern hat daraufhin am 15. April 2020 beschlossen, dass in Anbetracht der coronabedingten Schulschließungen § 3 der VV derart angewendet wird, „dass für den befristeten Zeitraum der Schulschließungen auch Content zu den mit den Investitionen unmittelbar verbundenen Ausgaben gehört“; im Weiteren führt der Beschluss die verwaltungstechnischen Einzelheiten zur Förderfähigkeit von Content (also Bildungsinhalten) aus. Wiederum ist keine Einschränkung von § 6 VV erfolgt, so dass technisch-pädagogische Einsatzkonzepte im Sinne der VV vorliegen müssen.

In der Zusatzvereinbarung zum DigitalPakt „Sofortausstattungsprogramm“ (ZV) haben Bund und Länder ein schlankes Verwaltungsverfahren vereinbart. Darin wird der vorzeitige Maßnahmenbeginn ausdrücklich geregelt (§ 3 ZV), wobei landesseitig sicherzustellen ist, „dass die schulgebundenen mobilen Endgeräte in die durch den DigitalPakt Schule förderfähige Infrastruktur integriert werden können.“ Ein Antrag im Sinne von § 6 VV ist für die Sondermittel ausdrücklich nicht nötig (§ 5 Absatz 2 ZV), da es sich um Endgeräte handelt, die in der Zeit der coronabedingten Schulschließungen Schülerinnen und Schülern leihweise für die Nutzung zu Hause zur Verfügung gestellt werden sollen. Die Endgeräte verbleiben im Schuleigentum und werden nach Ende der coronabedingten Schulschließungen in der Schule eingesetzt. Zu diesem Zeitpunkt greifen wieder die Bestimmungen der VV, entsprechend auch die Bedingung eines technisch-pädagogischen Einsatzkonzeptes.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

211. Abgeordneter
Ottmar von Holtz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch ist der tatsächliche Beitrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) zur Impfallianz Gavi für den Förderungszeitraum 2021 bis 2025, nachdem bei der Geberkonferenz für einen COVID-19-Impfstoff am 4. Mai 2020 neue finanzielle Mittel zugesagt wurden (www.bundesregierung.de/bregde/aktuelles/geberkonferenz-covid-19-1750152), und unterstützt die Bundesregierung die bei der Impfallianz Gavi diskutierte Einrichtung eines Advanced Market Commitment (AMC) für zukünftige COVID-19-Impfstoffe?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 5. Juni 2020**

Für den Beitrag der Bundesregierung an der Impfallianz Gavi wurde im Bundeshaushalt eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 600 Mio. Euro ausgebracht. Dieser Betrag soll in den Jahren 2021 bis 2025 mit jeweils 120 Mio. Euro zur Auszahlung kommen. Anlässlich der EU-Pledging-Konferenz als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie am 4. Mai 2020 hatte die Bundeskanzlerin die Bereitstellung von weiteren Mitteln in Höhe von 100 Mio. Euro für die Impfallianz Gavi im Kontext der COVID-19-Pandemie angekündigt.

Für die in der Frage erwähnte Einrichtung eines Advanced Market Commitment (AMC) für zukünftige COVID-19-Impfstoffe liegt ein Vorschlag der Impfallianz Gavi vor, der von der Bundesregierung aktuell geprüft wird.

212. Abgeordneter
Ottmar von Holtz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie unterstützt die Bundesregierung Partnerländer, ihre Gesundheitsversorgung auch in Zeiten von COVID-19 aufrechtzuerhalten, um die Behandlung anderer Krankheiten weiter zu gewährleisten, und welche Maßnahmen sind geplant, um die Partnerländer bei dem Umgang mit den gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sozialen Sekundärfolgen (www.welthungerhilfe.de/welternae hrung/rubriken/entwicklungspolitik-agenda-2030/wie-entwicklungspolitik-auf-covid-19-reagieren-muss/) der Krise zu unterstützen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 5. Juni 2020**

Die Bundesregierung hält neben der akuten multilateralen und bilateralen Unterstützung im Umgang mit der COVID-19-Pandemie an ihrem

bisherigen breiten Ansatz zur Unterstützung ihrer Partnerländer im Bereich Gesundheit fest. Deutschland setzt sich mit seinem multi- und bilateralen Engagement für die Stärkung von Gesundheitssystemen ein. Dabei setzt die Bundesregierung in drei Bereichen an:

1. Gesundheitsdienste: Die Bundesregierung baut u. a. die Basis-Gesundheitsversorgung, aber auch spezielle Bereiche für die Pandemieprävention und -bekämpfung (z. B. Diagnostikkapazitäten) aus, investiert in die Aus- und Weiterbildung von Fachkräften und verbessert den Zugang zu Medikamenten und Gesundheitstechnologien.
2. Gesundheitsfinanzierung: Deutschland unterstützt seine Partnerländer u. a. bei der Einführung und dem Ausbau sozialer Sicherungssysteme sowie dabei, ihre Eigeneinnahmen und Ausgaben für den Gesundheitssektor zu steigern.
3. Governance und Digitalisierung: Die Bundesregierung unterstützt ihre Partnerländer beispielsweise dabei, qualitativ hochwertige Daten zu erfassen und sie für die Prävention und Eindämmung von Pandemien zu nutzen.

Hinsichtlich der laufenden und geplanten Unterstützung von Partnerländern bei der Bewältigung von Sekundärfolgen der Pandemie wird auf das Corona-Sofortprogramm des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ; www.bmz.de/de/zentrales_downloadarchiv/Presse/bmz_corona_paket.pdf) sowie ergänzend auf das Programm für Globalen Gesundheitsschutz (Global Health Protection Programme – GHPP) des Bundesministeriums für Gesundheit (<https://ghpp.de/de/>) verwiesen.

213. Abgeordneter
Uwe Kekeritz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie begründet der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Dr. Gerd Müller, dass er nur 1,2 Mrd. Euro an überplanmäßigen Ausgaben beim Bundesfinanzministerium beantragt hat (vgl. Befragung der Bundesregierung am 27. Mai 2020 – ab Minute 58 ff., www.bundestag.de/mediathek?videoid=7448103#url=L211ZG1hdGhla292ZXJsYXk/dmlkZW9pZD03NDQ4MTAz&mod=mediathek), wenn doch für das Corona-Sofortprogramm des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ein überplanmäßiger Mehrbedarf von 3,15 Mrd. Euro berechnet wurde (www.bmz.de/de/zentrales_downloadarchiv/Presse/bmz_corona_paket.pdf), und für welche konkreten Vorhaben wurden die überplanmäßigen Ausgaben beantragt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 10. Juni 2020

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) hat für notwendige Zusatzmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie einen Bedarf von insgesamt rund 3,15 Mrd. Euro ermittelt. Zu deren Umsetzung befinden wir uns in der laufenden regierungsinternen Abstimmung sowie in Diskussion mit den Berichter-

statterinnen und Berichterstatern für den Einzelplan 23 im Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages.

214. Abgeordnete
Sandra Weeser
(FDP)
- Wie arbeitet das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) in puncto Import von Persönlicher Schutzausrüstung mit dem Arbeitsstab Beschaffung im Bundesgesundheitsministerium, der laut eigener Angabe vor allem mit Herstellern in Asien zusammenarbeiten möchte, zusammen, um ihn im Hinblick auf die Sicherstellung nachweisbar „nachhaltiger Wertschöpfungsketten“ (die das BMZ nach meiner Kenntnis ursprünglich in einem Gesetzentwurf einfordern wollte) zu unterstützen, und welche Auflagen bestehen in puncto Nachhaltigkeit für die Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung aus dem Ausland?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 10. Juni 2020**

Die Bundesregierung finalisiert derzeit einen Leitfaden für eine nachhaltige öffentliche Textilbeschaffung des Bundes mit einheitlichen Nachhaltigkeitsanforderungen. Auch im Bereich der Beschaffung persönlicher Schutzausrüstung stimmen sich die Bundesministerien eng ab. So hat das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung gerade auch in der aktuellen Situation die für die zentrale Beschaffung von Schutzkleidung zuständigen Bundesministerien laufend über Angebote – beispielsweise von Alltagsmasken oder Schutzkleidung – nachhaltig produzierender Unternehmen informiert.

Bei der Beschaffung von Schutzausrüstungsgegenständen ist insbesondere die Einhaltung von Qualitätsstandards von essentieller Bedeutung, damit die Schutzausrüstung ihren Zweck tatsächlich erfüllt und im medizinischen Bereich nutzbar ist. Je nach Produkttyp sind dabei bestimmte Voraussetzungen im Hinblick auf die Einhaltung von Normen und Standards bzw. die Zertifizierung zu erfüllen.

Berlin, den 12. Juni 2020

